

nachrichten

INFORMATIONEN UND KOMMENTARE
ZUR WIRTSCHAFTS- UND SOZIALPOLITIK

4

IX. Jahrgang

Friedrichshafen, April 1969

Einzelpreis 0,75 DM

2 S 21 395 E

Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus — das ist eine etwas abgedroschene Redensart, aber in bezug auf den 8. ordentlichen Bundeskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist man versucht, sie wieder einmal zu verwenden. Seit 1963, als der außerordentliche Kongreß des DGB in Düsseldorf das Grundsatzprogramm diskutierte und verabschiedete, hat es keine so grundsätzlich geführte Auseinandersetzung im DGB mehr gegeben wie zur Zeit. Das liegt nicht daran, daß ein neuer Vorsitzender gesucht werden mußte und gewählt werden soll, sondern findet seine Ursache in dem wachsenden Unmut der Gewerkschaftsmitglieder wegen der fehlenden politischen und organisatorischen Effektivität des Bundesvorstandes. Obwohl in der Bundesrepublik die politischen und sozialen Spannungen, also die Klassegegensätze zwischen der Arbeiterschaft und den Herren der Banken- und Industriemonopole im Zuge der Konzentration immer stärker werden, gehen von der Spitze des DGB keine Impulse aus, die der in den Gewerkschaften organisierten Arbeiterschaft die notwendige politische Orientierung zu geben vermögen. Es ist verständlich, wenn in dieser

Situation bei der Mehrheit der Gewerkschaftsmitglieder, die von der „konzertierten Aktion“ des SPD-Ministers Schiller enttäuscht und um die „soziale Symmetrie“ betrogen worden sind, keine Zustimmung dafür zu finden ist, den DGB in einem Sinne zu reformieren, daß dem Bundesvorstand „mehr Macht“ zuwächst.

Der DGB bestimmt seinen Standort

An diesem Widerspruch ist zweifellos auch die Kandidatur Gscheidles gescheitert. Die IG Metall hat die Vorbedingungen Gscheidles, die auf mehr Macht für den DGB-Vorsitzenden zielten, abgelehnt und als neuer Kandidat steht nun Heinz Vetter, zweiter Vorsitzender der IG Bergbau und Energie, zur Diskussion — ein Mann des Ausgleichs, wie es heißt, Mitglied der SPD und dem christlichen Arbeitnehmerflügel nahestehend. Mit dieser Entwicklung hat auch der Parteivorstand der SPD eine empfindliche Zurückweisung erfahren. Bis zum Schluß hatte sich das Spitzengremium der Partei für die Kandidatur des SPD-Bundestagsabgeordneten Gscheidle stark gemacht, und es ist ein Zeichen politischer Selbständigkeit der Gewerkschaften, sich ihren Vorsitzenden nicht von der SPD, dem Koalitionspartner der gewerkschaftsfeindlichen CDU/CSU, aufzwingen zu lassen.

Zweifellos haben jene nicht recht, die meinen, Reformen seien nötig, um den DGB den veränderten Verhältnissen anzupassen. Aber das ist nicht primär ein organisatorisches Problem, sondern ein politisches. Es geht um die politische Ausrichtung der Spitzenorganisation der Gewerkschaften auf jene Aufgaben, die sich der Arbeiterschaft in Staat und Gesellschaft stellen. Nicht zuletzt ist es die Aufgabe, den Auftrag des Grundgesetzes zu erfüllen und die Bundesrepublik von einer Hilfsorganisation für die Interessen des Großkapitals in einen demokratischen und sozialen Rechtsstaat umzuformen. Unter diesem Gesichtspunkt wird der DGB-Bundeskongreß im Mai seine Entscheidungen fassen müssen. **sr**

■ Der Fortschritt ist ausgeblieben	2
Preistreiberei	4
Den Klassenstandpunkt festlegen ..	7
Fallstrick Organisationsreform ..	8
■ Gewerkschaftspolitik für die 70er Jahre	9
■ DGB-Vorstand auf Integrationskurs	12
Wirtschaft: Bremsen oder Gas geben?	18
Vorzüge der Lohnfortzahlung ..	21

DIE VORAUSSETZUNG

In der Bundesrepublik wächst die „Anerkennungspartei“. Nicht nur, daß die Meinungsforscher eine Mehrheit der Bevölkerung für die Normalisierung der Beziehungen zwischen DDR und Bundesrepublik feststellen, jetzt haben sich auch zwei Landesbezirke der SPD offiziell für die völkerrechtliche Anerkennung der DDR ausgesprochen, und sogar die FDP will den „Alleinvertretungszipf“ der Bundesregierung abschneiden.

Für die Mehrheit der Gewerkschaftsmitglieder gilt das gleiche. Aber der DGB-Vorsitzende Rosenberg ist dagegen — er tutet in das Horn des SPD-Parteivorstandes und der CDU/CSU: Anerkennung als Voraussetzung für Verhandlungen zwischen DDR und BRD hält er für sinnlos, weil man dann das Verhandlungsergebnis vorweg nähme.

Rosenberg irrt. Die Anerkennung ist kein Verhandlungsgegenstand, sondern die Voraussetzung für sinnvolle Verhandlungen zwischen gleichberechtigten Partnern. Oder würde etwa der DGB mit jemandem verhandeln, der ihn nicht anerkennt? **okolus**

Der Fortschritt ist ausgeblieben

**Große Koalition drückte sich um positive Entscheidungen
Statt Mitbestimmung Notstandsgesetze und Sozialabbau**

Wenige Monate vor den Wahlen müssen die „Bündnispartner“ CDU/CSU und SPD eingestehen, daß die Regierung der Großen Koalition auch nicht eine der gesellschaftspolitischen Aufgaben gelöst, ja nicht einmal den Willen zu Lösungsversuchen aufgebracht hat. Weder ist die Finanzreform verabschiedet, noch ist die arbeitsrechtliche Lohnfortzahlung für Arbeiter im Krankheitsfalle gesetzlich fixiert. Von der Vorlage eines Regierungsentwurfes zur Mitbestimmung, der dringendsten Forderung der Gewerkschaften, ganz zu schweigen.

Andererseits aber ist die Regierung durchaus bereit, noch in dieser Legislaturperiode den von Finanzminister Strauß eingebrachten Entwurf eines „Umwandlungssteuergesetzes“, das den Unternehmern bei Umwandlung ihrer Firmen von einer Kapital- in eine Personengesellschaft und bei Fusionen Steuervorteile einräumt, vom Bundestag verabschieden zu lassen. Dieses Gesetz fördert die Konzentration in der Wirtschaft und untergräbt direkt oder indirekt die sparsamen Mitbestimmungsrechte in den betroffenen Betrieben.

Ebenso negativ ist die Tätigkeit der Kiesinger-Brandt-Regierung hinsichtlich einer fortschrittlichen Einkommens- und Vermögenspolitik. Die ungerechte Verteilung des durch den Fleiß der Arbeitnehmer geschaffenen Reichtums in unserer Wirtschaft ist selbst nach dem Eintritt der SPD-Minister in die Regierung der Großen Koalition nicht gemildert worden, im Gegenteil: die Vermögensumschichtung zu Lasten der Arbeitnehmer ist sogar schneller vorangegangen als unter den bisherigen CDU/CSU-Regierungen. Die „mittelfristige Finanzplanung“ der Minister Strauß und Schiller hat eine erhebliche Einschränkung der Mittel bewirkt, die für die sozialen Investitionen, für Bildung, Gesundheit und Wohnungsbau vorher zur Verfügung gestellt waren.

Der Name des sozialdemokratischen Wirtschaftsministers Schiller ist zwar verbunden mit einer wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung nach der gefährlichen Rezession der Jahre 1965 und 1966, aber die sogenannte neue Wirtschaftspolitik hat weder dazu geführt, daß die Lohn- und Gehaltsempfänger nach ihrem Verzicht in der Wirtschaftskrise einen Einkommensausgleich im Zuge des konjunkturellen Aufschwungs erreichen konnten, noch hat sie wirtschaftliche Stabilität gebracht. Selbst Wirtschaftsexperten aus dem Regierungslager haben den nächsten wirtschaftlichen Rückgang für 1971/72 angekündigt.

Auch außenpolitisch hat die Bundesregierung keine Lorbeeren ernten können. Die sogenannte neue Ostpolitik des sozialdemokratischen Außenministers Brandt ist ohne Erfolg geblieben.

Das Verhältnis der Bundesrepublik zu der Sowjetunion, ist nicht zuletzt auch infolge der von Brandt hartnäckig geförderten Wahl des Bundespräsidenten in West-Berlin wesentlich schlechter geworden, ebenso auch das Verhältnis

Mitbestimmungskonferenz der SPD

Verständlich, daß jetzt der Parteivorstand der SPD erhebliche Sorgen über das Resultat der kommenden Wahlen hegt. Stärker als sonst vor den Wahlen wirbt der Parteivorstand darum bei den Gewerkschaften um Unterstützung und um Stimmen aus den Kreisen der Arbeitnehmer. Auch die Großveranstaltung der SPD, die unter dem Namen „Zentrale Betriebs- und Personalratkonferenz“ in Bochum stattfand, diente allein diesem Zweck. Vor dem Forum von rund 1200 Arbeitnehmer-Funktionäre versuchten Willy Brandt, Herbert Wehner und Karl Schiller, die Rolle der SPD in der Kiesinger-Regierung aufzupolieren und mit wirtschafts- und sozialpolitischen Zukunftsplänen ihr ramponiertes Ansehen wieder aufzufrischen.

Von Beginn des Jahres 1967 an hätte die SPD Gelegenheit gehabt, die Mitbestimmung, diese für die gesellschaftliche Entwicklung der Lohn- und Gehaltsempfänger so entscheidende Frage, vor den Bundestag zu bringen. Sie hat es nicht getan, sondern statt dessen der CDU/CSU geholfen, die Notstandsgesetze zu verwirklichen. Wäre die Bundestagsfraktion der SPD ein Jahr früher mit ihren Anträgen zur Mitbestimmung gekommen, wäre es der CDU/CSU nicht so leicht geworden, sich vor der Entscheidung zu drücken. Darum ist der Verdacht, der in den Gewerkschaften allgemein verbreitet ist, keineswegs abwegig, auch die sozialdemokratische Bundestagsfraktion sei an einer Entscheidung in dieser Frage nicht interessiert und ihre „Initiative“ bleibe ein Wahlschlager.

Was in Bochum den sozialdemokratischen Gewerkschaften geboten wurde, war keine fundierte Diskussion über Mitbestimmungsprobleme. Dabei hätte es durchaus zu sachlichen und vernünftigen Auseinandersetzungen kommen

der maßgebenden Macht des Ostens, zwischen der Bundesrepublik und der DDR. Wie schwach die Position des sozialdemokratischen Außenministers in dieser Koalition ist, in der Barzel und Strauß die Reden führen, macht die Weigerung Kiesingers und der CDU/CSU deutlich, den Atomwaffensperrvertrag zu unterschreiben, obwohl die Sozialdemokratische Partei nicht zuletzt aus wahltaktischen Motiven auf die Unterschrift drängt.

Der Katalog politischer Fehlschläge und Unterlassungen könnte durchaus erweitert werden. Aber auch schon so ist der Schluß zwingend, daß die Kiesinger/Brandt-Regierung sich vornehmlich den Interessen des Großkapitals verpflichtet fühlte und die sozialdemokratischen Minister die traurige Rolle von Erfüllungsgehilfen der CDU/CSU gespielt haben.

können, wenn beispielsweise Brandt, Wehner und Schiller anstelle ihrer Versuche, die Tätigkeit sozialdemokratischer Minister und besonders des Wirtschaftsministers Schiller, zu glorifizieren und um Wählerstimmen zu buhlen, mit den Konferenzteilnehmern darüber diskutiert hätten, was jetzt und heute getan werden muß, um eine wirksame Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Wirtschaft und Gesellschaft zu verwirklichen.

Es wäre dazu durchaus ein weiterer Anlaß gewesen, denn der Konferenz lag ein Brief der Teilnehmer einer Mitbestimmungskonferenz der DKP vor. In dem Brief an die sozialdemokratischen Gewerkschafter wird als Ergebnis dieser Beratung festgestellt, daß die kommunistischen Gewerkschafts- und Betriebsfunktionäre die Zielvorstellungen des DGB voll unterstützen, nach der die Mitbestimmung eine Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft einleiten soll. Die Kommunisten, so heißt es in dem Brief weiter, gehen von der Tatsache aus, daß Sozialdemokraten und Kommunisten in vielen Fragen unterschiedliche Auffassungen haben können, sich aber von dem Grundsatz leiten lassen sollten, daß die Gemeinsamkeiten wichtiger sind als Meinungsverschiedenheiten. Das gemeinsame Interesse von Sozialdemokraten und Kommunisten im Betrieb und in den Gewerkschaften an sozialer Sicherheit und gesellschaftlichem Fortschritt sei eine gute Grundlage für vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Aber darüber wurde, wie gesagt, in Bochum nicht diskutiert. „Das schöne Konzert von Bochum“, nannte das DGB-Organ „Welt der Arbeit“ die Konferenz, und mehr war sie wohl auch nicht. H. S.

nachrichten - Synopse zur Mitbestimmung

Eine kritische Analyse

Die öffentliche Diskussion über das Verlangen des DGB und der Gewerkschaften nach Demokratisierung von Wirtschaft und Gesellschaft durch Einführung bzw. Erweiterung von Mitbestimmungsrechten für die Arbeitnehmer hat besonders 1968 und zu Beginn des Jahres 1969 starken Auftrieb bekommen. Dieses wichtigste gesellschaftspolitische Anliegen der Gewerkschaften läßt sich auch durch die etablierten Parteien nicht mehr ignorieren, wenngleich sie — ebenso wie die Unternehmerverbände — alle erdenklichen Manöver unternehmen, um die Mitbestimmung zu diskreditieren, in falsche Bahnen zu lenken oder doch wenigstens auf die sprichwörtliche lange Bank zu schieben.

Unter dem Eindruck des zunehmenden gewerkschaftlichen Kampfes für Mitbestimmung hat am 16. Dezember 1969 die Bundestagsfraktion der SPD fünf Gesetzentwürfe zu diesem Fragenkomplex im Parlament eingebracht: den „Entwurf eines Gesetzes über die Unternehmensverfassung in Großunternehmen und Konzernen“, den „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Betriebsverfassung“, den „Entwurf eines Personalvertretungsgesetzes“, den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes“ und den „Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (Zweites Mitbestimmungsgesetz)“.

Die erste und zugleich letzte Beratung dieser Entwürfe hat am 22. Januar 1969 im Bundestag stattgefunden. Sie endete mit der Verweisung an die zuständigen Ausschüsse. Damit sind diese Gesetzentwürfe, was schon von Anfang an feststand, nur noch Makulatur, denn mit dem Ablauf dieser Legislaturperiode im September gelten auch alle schwebenden Gesetzesvorlagen als erledigt.

„Zugzwang“ der SPD

Ganz offensichtlich hat der SPD-Parteivorstand unter Zugzwang gehandelt. Das wegen der sozialdemokratischen Mitbestimmungs-Unwilligkeit abgekühlte Verhältnis zwischen SPD und Gewerkschaften sollte noch rechtzeitig vor den Bundestagswahlen durch eine formale Geste wieder erwärmt werden. Andererseits aber hatte sich die SPD in dem Koalitionsabkommen vom Dezember 1966 gegenüber der CDU/CSU verpflichtet, Initiativen zur Verwirklichung der Arbeitnehmer-Mitbestimmung zu unterlassen.

Der DGB und seine Gewerkschaften haben es jedoch abgelehnt, sich zum Stillhalten oder gar Verzicht auf die

Mitbestimmungsforderungen bewegen zu lassen. Schon am 10. Oktober 1967 verabschiedete der Bundesvorstand des DGB eigene „Vorschläge zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes“. Im März 1968 folgte dann der „Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Großunternehmen und Großkonzernen“. Und schließlich veröffentlichte der DGB im Februar 1969 seine Vorschläge für die Einführung einer gesamtwirtschaftlichen Mitbestimmung.

Die Verwirklichung der in den Gesetzentwürfen des DGB enthaltenen Vorschläge wäre zweifellos ein bedeutungsvoller Schritt auf dem Wege umfassender Mitbestimmung und sollte von allen Gewerkschaftern, Demokraten und Sozialisten mit ganzer Kraft unterstützt werden. Sie böte den Gewerkschaftern die Möglichkeit, die Interessen der Arbeiter, Angestellten und Beamten wirkungsvoller zu vertreten.

Kapitalisten als überflüssige Klasse

Die Konzentration des Kapitals und die damit eng verbundene Vergesellschaftung der Produktion führt zu einer zunehmenden Trennung zwischen dem Eigentum an Produktionsmitteln und der Ausübung der Verfügungsgewalt. Heute erfolgt die Leitung der großen Kapitalgesellschaften in der Regel nicht mehr durch die Eigentümer, sondern durch angestellte Manager. Bereits vor hundert Jahren machten Marx und Engels auf das Phänomen aufmerksam, daß die Bourgeoisie sich immer mehr als überflüssige Klasse erweist und im Wirtschaftsprozeß keine gesellschaftlich nützliche Aufgabe mehr erfüllt. Jetzt sind die kapitalistischen Eigentümer für das Funktionieren der Wirtschaft nicht nur überflüssig, sondern sogar zum Hemmschuh geworden.

Im Grundsatzprogramm des DGB wird hervorgehoben, daß die Arbeiter-schaft und ihre Gewerkschaften in der Demokratie ihre eigene Lebensgrund-

lage verteidigen. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Kampfes um den sozialen und demokratischen Rechtsstaat ist der Kampf um Mitbestimmung. Es ist einfach nicht möglich, in einer Gesellschaft demokratische Verhältnisse herzustellen und dabei den wirtschaftlichen Bereich auszuklamern.

Ziele der Mitbestimmung

Das Ziel der Mitbestimmung besteht darin, den Einfluß der Arbeiterklasse und ihrer Gewerkschaften in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu erhöhen und, wie es das DGB-Grundsatzprogramm fordert, eine Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft einzuleiten. Mitbestimmung ist die maßgebliche Beteiligung der Arbeiter, Angestellten und Beamten sowie ihrer Gewerkschaften an der Führung und Verwaltung von Betrieben, Unternehmen sowie überbetrieblichen Wirtschaftsorganen. Sie müssen mitbestimmen über die Lebens- und Arbeitsbedingungen, über die Probleme, die der technische Fortschritt aufwirft und über die Bedingungen ihres Arbeitsplatzes.

Daraus folgt, daß die Arbeitnehmer Einfluß nehmen müssen auf alle Faktoren, die die Entwicklung des Betriebes, des Unternehmens und der Wirtschaft beeinflussen, vor allem aber auf die Investitionstätigkeit, die Fabrikations- und Arbeitsmethoden, das Produktionsprogramm, die Wirtschaftslage des Unternehmens, die Produktions- und Absatzlage sowie alle sonstigen Vorgänge, welche die Interessen aller Schichten der Arbeitnehmer berühren. Die Arbeiter, Angestellten, Ingenieure und Wissenschaftler müssen in allen wirtschaftlichen, sozialen und personellen Fragen mitbestimmen. Einen anderen Inhalt kann eine wirksame Mitbestimmung nicht haben. Die Gewerkschaften müssen sich allen Versuchen widersetzen, die Mitbestimmung zur demokratischen Bemäntelung von Entscheidungen im Interesse des Großkapitals umzufunktionieren.

Notwendigerweise schließt also Mitbestimmung sozialpartnerschaftliches Verhalten aus. Sie kann nicht „gemeinsam“ mit dem Kapital, sondern nur gegen das Kapital durchgesetzt und praktiziert werden. Mitbestimmung schließt aus, daß die Arbeiterklasse dazu beiträgt, mitzuhelfen, die Probleme des Großkapitals zu lösen, etwa mitzubestimmen, welche Arbeiter (ob Familienväter oder Ledige, alte oder junge) infolge von Fehldis-

positionen des Unternehmers und der zutage tretenden Widersprüche des kapitalistischen Systems entlassen werden sollen...

In dem künftigen Kampf der Gewerkschaften um Mitbestimmung sowie in der diesbezüglichen Diskussion in Parteien und Verbänden werden die vorhandenen Konzeptionen des DGB und der SPD (aber auch von Kräften in der CDU) im Mittelpunkt stehen.

Grundlage dafür sind für jeden Gewerkschafter die genannten Entwürfe und Vorschläge des DGB, die auch von der DKP unterstützt werden.

Um unseren Lesern die Orientierung in dieser umfangreichen und komplizierten Materie zu erleichtern, bringen wir nachstehend einen Vergleich der wesentlichen Passagen jeweils der beiden wichtigsten Gesetzentwürfe des DGB und der SPD. Am Schluß die-

ses Sonderdrucks veröffentlichen wir die Vorschläge der DKP zur Mitbestimmung, die am 1. März 1969 auf einer Konferenz in Dortmund erarbeitet wurden. In unserer Kommentierung werden aber auch konkrete Vorstellungen der CDU und anderer Kräfte, die in die Mitbestimmungsdebatte eingreifen, berücksichtigt.

Gerd Siebert/Dr. Heinz Schäfer

DGB: „Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Großunternehmen und Großkonzernen (Mitbestimmungsgesetz)“

SPD: „Entwurf eines Gesetzes über die Unternehmensverfassung in Großunternehmen und Konzernen“

Kommentar

§ 1

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Großunternehmen und herrschende Unternehmen von Großkonzernen, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit betrieben werden. Unterliegt das herrschende Unternehmen eines Konzerns diesem Gesetz nicht, beherrscht es aber über eine Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz im Inland andere Konzernunternehmen, so gilt dieses Gesetz für diejenige Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder bergrechtliche Gewerkschaft, die dem herrschenden Unternehmen am nächsten steht (herrschendes Unternehmen eines Teilkonzerns), wenn der Teilkonzern die Voraussetzungen des § 4 erfüllt.

§ 2 — Großunternehmen

(1) Großunternehmen sind Unternehmen

— mit in der Regel mindestens zweitausend Arbeitnehmern und mit einer Bilanzsumme von mindestens fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark oder

— mit in der Regel mindestens zweitausend Arbeitnehmern und mit einem Jahresumsatz von mindestens einhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark oder

— mit einer Bilanzsumme von mindestens fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark und mit einem Jahresumsatz von mindestens einhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark.

Es folgt die Definition des Arbeitnehmers und die Bestimmung, daß bei

§ 1 — Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Großunternehmen und Konzerne, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Genossenschaft, einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit betrieben werden.

(2) Dieses Gesetz findet auch auf Unternehmen Anwendung, die unter das Gesetz über Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I, S. 347) in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I, S. 1185) sowie unter das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (Bundesgesetzblatt I, S. 707) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 27. April 1967 (Bundesgesetzbl. I, S. 505) fallen.

§ 2 — Begriff des Großunternehmens

(1) Großunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 sind Unternehmen und Konzernunternehmen mit

a) mindestens zweitausend Arbeitnehmern und einer Bilanzsumme von mindestens fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark;

b) mindestens zweitausend Arbeitnehmern und mit einem Jahresumsatz von mindestens einhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark oder

c) einer Bilanzsumme von mindestens fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark und einem Jahresumsatz von mindestens einhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark.

In Abs. 3 und 4 sind abweichende Regelungen zu 1 festgelegt: Bei Kreditinstituten muß die Bilanzsumme zu-

Unerhebliche Abweichungen.

Die Definition des Großunternehmens ist bei allen Unternehmen der in § 1 bezeichneten Rechtsform gleich, die nicht Kreditinstitute oder Versicherungsgesellschaften sind. Bei diesen jedoch will die SPD erst nach Erreichen höherer Größenordnung die Maßstäbe des „Großunternehmens“ anlegen.

Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen an die Stelle des „Jahresumsatzes“ die Summe der „Jahresbruttoeinnahmen“ aus Zinsen, Dividenden, Beiträgen usw. tritt.

§ 3 bestimmt, daß Großunternehmen im Sinne dieses Gesetzes in der Montanindustrie solche sind, die „in der Regel mehr als eintausend Arbeitnehmer“ beschäftigen oder „Einheitsgesellschaften“ sind.

§ 4 nennt die Kriterien für „Großkonzerne“. Sie decken sich wörtlich mit den in § 2 formulierten Merkmalen.

§ 5 legt fest, daß bei Meinungsverschiedenheiten über die Feststellung der Größenordnung des Unternehmens ein Prüfer nach §§ 163 und 164 des Aktiengesetzes zu bestellen ist. Der Prüfer muß dem „zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ und dem Aufsichtsrat“ des Unternehmens Bericht erstatten. Bei Bedenken des Aufsichtsrats gegen die Feststellungen des Prüfers muß dieser die Beanstandungen überprüfen und abermals schriftlich Bericht erstatten. Folgende Bestimmung ist vorgesehen:

(5) Das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ des Unternehmens oder des herrschenden Unternehmens hat den Bericht und die abschließende Stellungnahme des Aufsichtsrats unverzüglich den Betriebsräten der Betriebe des Unternehmens oder der Konzernunternehmen sowie den nach § 11 entsendungsberechtigten Spitzenorganisationen der Gewerkschaften mitzuteilen.

züglich der eigenen Verbindlichkeiten „180 Millionen Deutsche Mark übersteigen“. Bei Versicherungen müssen Prämieinnahmen 375 Millionen DM übersteigen. Im übrigen gilt bei diesen Unternehmen die Regel, daß an die Stelle des „Jahresumsatzes“ die Summe der „Jahresbruttoeinnahmen“ aus Zinsen, Dividenden usw. tritt.

§ 3 nennt die Kriterien für „Konzerne“. Sie decken sich wörtlich mit den in § 2 formulierten Merkmalen, nur heißt es statt „Bilanzsumme“ jedesmal „Konzernbilanzsumme“.

§ 4 legt fest, daß bei Meinungsverschiedenheiten über die Feststellung der Größenordnung des Unternehmens ein Prüfer nach §§ 163 und 164 des Aktiengesetzes zu bestellen ist. Der Prüfer hat dem „zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ und dem Aufsichtsrat“ zu berichten. Die letzte Entscheidung obliegt einem Landgericht.

§ 6 — Bildung von Unternehmensversammlungen der Arbeitnehmer und von Aufsichtsräten

Bei Großunternehmen und Konzernen im Sinne dieses Gesetzes sind eine Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer und, soweit noch nicht vorhanden, ein Aufsichtsrat zu bilden.

§ 7 — Rechte und Aufgaben der Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer

(1) Die Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer hat die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zu wählen.

(2) Die Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer hat Anspruch, durch das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ und den Aufsichtsratsvorsitzenden über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens unterrichtet zu werden, insbesondere über

a) die Verwendung des Bilanzgewinns;
b) die Entlastung der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs und des Aufsichtsrats;

Während der DGB in der Montanwirtschaft das Kriterium „zweitausend Arbeitnehmer“ auf eintausend reduziert, sieht die SPD hier keine abweichende Regelung vor.

Der DGB-Entwurf sieht ein Informationsrecht des Betriebsrates bzw. der Gewerkschaft bei der Klärung der Größenordnung eines Unternehmens (Konzerns) vor. Der Entwurf der SPD klammert Betriebsrat und Gewerkschaften dabei aus.

Der DGB hat in seinem Gesetzentwurf eine „Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer“ oder ein ähnliches Gremium nicht vorgesehen. Er hält den nach § 67 des Betriebsverfassungsgesetzes zu bildenden „Wirtschaftsausschuß“, der entsprechend den Vorschlägen des DGB für die Novellierung des BetrVG mit erweiterten Rechten auszustatten wäre, für die Befriedigung des Informationsbedürfnisses der Belegschaft für ausreichend. Denn mehr als nur ein Informationsrecht billigt der SPD-Entwurf der Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer auch nicht zu.

Die Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer ist von der SPD gewissermaßen als „Gegenstück“ zur Hauptversammlung der Aktionäre gedacht. Aber dieser Eindruck ist nur optisch. In dem am 1. Januar 1966 in Kraft getretenen „Aktiengesetz“ lauten die entscheidenden Bestimmungen in bezug auf die Hauptversammlung der Anteilseigner:

§ 119 — Rechte der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung

- c) die Bestellung der Abschlußprüfer;
- d) Satzungsänderungen;
- e) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;
- f) die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung;
- g) die Auflösung der Gesellschaft.

Den Mitgliedern der Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer sind der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht zu übersenden.

(3) Die Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer kann Empfehlungen zur Unternehmenspolitik aussprechen, insbesondere zu

- a) der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens und seiner Betriebe,
- b) der personal- und sozialwirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens und seiner Betriebe,
- c) der Fabrikation und den Arbeitsmethoden,
- d) dem Unternehmensprogramm,
- e) sonstigen Vorgängen oder Maßnahmen, deren Durchführung die Interessen der Arbeitnehmer des Unternehmens wesentlich berühren.

§ 8 — Größe der Unternehmensversammlung

Die Unternehmensversammlung besteht bis zu 5000 Beschäftigten aus 50 Mitgliedern. Bei einer Beschäftigtenzahl ab 5000 entfällt auf je 200 Beschäftigte ein weiteres Mitglied.

§ 9 — Wahl der Unternehmensversammlung

- (1) Die Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer wird von den Beschäftigten der zum Unternehmen gehörenden Betriebe in geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Zur Wahl der Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer können die Wahlberechtigten Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag muß mindestens von einem Zehntel der Wahlberechtigten der zum Unternehmen gehörenden Betriebe, mindestens jedoch fünfzig Wahlberechtigten unterschrieben sein. Es ist unzulässig, mehr als einen Wahlvorschlag zu unterzeichnen. Im übrigen finden auf die Wahl die Vorschriften des § 10 Abs. 1 und 4 und der §§ 13 und 14 des Betriebsverfassungsgesetzes sinngemäß Anwendung.

.....

§ 10 setzt das Alter der Wahlberechtigten auf 18 Jahre, der Wählbarkeit auf 21 Jahre fest.

§ 11 bestimmt, daß die Wahlen zur Unternehmensversammlung zusammen mit den Betriebsratswahlen stattfinden und die Amtszeit drei Jahre beträgt.

§ 12 regelt das Erlöschen der Mitgliedschaft in der Unternehmensversammlung.

§ 13 — Einberufung

- (1) Die Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer wird einberufen

ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über

- 1. die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz zu wählen sind;
- 2. die Verwendung des Bilanzgewinns;
- 3. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- 4. die Bestellung der Abschlußprüfer;
- 5. Satzungsänderungen;
- 6. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;
- 7. die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung;
- 8. die Auflösung der Gesellschaft.

Während also das Aktiengesetz den Aktionären einräumt, daß deren Hauptversammlung in vorstehenden Fragen „beschließt“, haben nach dem SPD-Entwurf eines Mitbestimmungsgesetzes die Mitglieder der Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer lediglich „Anspruch, ... unterrichtet zu werden“. Damit wären Hauptversammlung der Aktionäre und Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer nicht gleichberechtigt und somit auch nicht vergleichbar.

Wenn die Unternehmensversammlung überhaupt einen Sinn haben und nicht nur dekorativen Zwecken dienen soll, müßte sie zumindest die gleichen Rechte haben wie die Hauptversammlung der Aktionäre. Jede andere Regelung wäre nur geeignet, Illusionen über nicht vorhandene Mitbestimmungsrechte zu erzeugen. Die SPD-Vorstellungen zur Unternehmensversammlung offenbaren vielmehr die Tendenz (siehe § 7 Abs. 3), die guten Ideen und Vorschläge der Arbeitnehmer für die Produktivitätssteigerung des Unternehmens zu erschließen, ohne dafür diesem Organ echte Mitbestimmungsrechte zu verschaffen.

Indem der SPD- und Fraktionsvorstand bezüglich der Unternehmensversammlung offensichtlich an Vorstellungen anknüpft, die in den Gewerkschaften diskutiert wurden, bleibt er aber inhaltlich hinter diesen zurück. So hatte das Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der IG Metall, Fritz Strothmann, bereits 1959 auf dem 6. Gewerkschaftstag der IG Metall eine paritätische Besetzung der Hauptversammlung gefordert. Der Ausschuß des Deutschen Juristentages hat in den Jahren 1953, 1954 und 1955 einen Modellvorschlag für eine Verfassung der Großunternehmen erarbeitet, der vorsieht, die Hauptversammlung (der Aktionäre) durch eine Vertreterversammlung zu ersetzen, in der die Repräsentanten der Aktionäre, der Arbeitnehmer und des öffentlichen Interesses im Verhältnis 2:2:1 vertreten sind. Und der Vorsitzende der IG Chemie-Papier-Keramik, Wilhelm Gefeller, erklärte zu diesem Problem (vgl. „Der Spiegel“ Nr. 42, vom 13. 10. 1965), es sei das Ziel seiner Gewerkschaft, in

Der Aufsichtsrat

§ 6 bestimmt die Bildung von Aufsichtsräten.

§ 7

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

- a) vier Vertretern der Anteilseigner und einem weiteren Mitglied,
- b) vier Vertretern der Arbeitnehmer und einem weiteren Mitglied,
- c) einem weiteren Mitglied.

Absatz 2 definiert den neutralen Status der „weiteren Mitglieder“, die weder Repräsentanten der Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisationen sein noch in einem Dienstverhältnis zu diesen stehen oder wirtschaftlich am mitbestimmten Unternehmen interessiert sein dürfen.

§ 8

Die in § 7 Abs. 1 Buchstabe a bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch das nach Gesetz oder Satzung zur Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern berufene Organ bestellt.

§ 9 bestimmt, daß sich unter den in § 7 Abs. 1 Buchstabe b bezeichneten Mitgliedern des Aufsichtsrates (Arbeitnehmervertreter) je ein Arbeiter und Angestellter des betreffenden Unternehmens befinden müssen, die von den Betriebsräten nach Beratung mit den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften zu wählen sind.

(2) Zur Wahl der unternehmensangehörigen Arbeitnehmervertreter treten sämtliche Betriebsratsmitglieder des Unternehmens zu einer Betriebsräteversammlung zusammen. Die Arbeitnehmervertreter und die Angestelltenvertreter haben je einen Wahlkörper zu bilden; Betriebsobleute gelten als Vertreter der Arbeitnehmergruppe, der

- a) zur Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat;
- b) in zeitlichem Zusammenhang mit der Versammlung der Anteilseigner;
- c) auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder;
- d) auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats.

(2) Die Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer wird von dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ des Unternehmens unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats nimmt an der Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer teil. Die Vorsitzenden der Betriebsräte des Unternehmens sind einzuladen.

(4) Die Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

.....

§ 15 — Zahl der Aufsichtsratsmitglieder

(1) Die Satzung regelt, ob der Aufsichtsrat aus elf, fünfzehn oder einundzwanzig Mitgliedern besteht.

.....

§ 16 — Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Besteht der Aufsichtsrat aus elf Mitgliedern, dann setzt er sich zusammen aus

- a) vier Vertretern der Anteilseigner und einem weiteren Mitglied;
- b) vier Vertretern der Arbeitnehmer und einem weiteren Mitglied;
- c) einem weiteren Mitglied.

Die Abs. 2 und 3 bestimmen die Zusammensetzung bei 15 bzw. 21 Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Abs. 4 definiert den neutralen Charakter der „weiteren Mitglieder“.

§ 17 — Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats

(1) Die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat werden durch das nach Gesetz oder Satzung zur Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern berufene Organ gewählt.

(2) Die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat werden von der Unternehmensversammlung gewählt.

In den Abs. 3, 4 und 5 wird die Wahl der „weiteren Mitglieder“ geregelt: Die Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer wählen gemeinsam auf Vorschlag der Anteilseigner bzw. der Arbeitnehmervertreter das jeweilige „weitere Mitglied“ des Aufsichtsrats. Das in § 16 Abs. 1 Buchstabe c bezeichnete „weitere Mitglied“ wird von den Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer mit Zweidrittel-Mehrheit gewählt.

§ 18 bestimmt, daß die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zu glei-

der Hauptversammlung Einfluß zu nehmen auf die Besetzung der Aufsichtsräte und damit auch auf die Bestellung des Managements.

Gewerkschaftspolitisch besteht die Gefahr, daß die Unternehmensversammlung den Wert der Betriebsversammlungen herabmindert, sie möglicherweise sogar verdrängt. Hier wird eine Tendenz spürbar, den gewerkschaftlichen Einfluß im Betrieb zu verringern: Während die Gewerkschaft das Recht hat, durch ihren Vertreter an den Beratungen und Diskussionen der Betriebsversammlungen teilzunehmen, besteht für sie diese Möglichkeit in den Unternehmensversammlungen nicht. Außerdem üben die Arbeitnehmer über die Betriebsversammlung ihr Mitbestimmungsrecht direkt aus. In den Unternehmensversammlungen muß die Mehrzahl der Betriebsangehörigen dieses Mitbestimmungsrecht an Vertreter delegieren.

Die Vorstellungen für die Besetzung des Aufsichtsrats stimmen praktisch überein. Sie laufen jedoch bezüglich der Nominierung und Wahl der Kandidaten zum Teil erheblich auseinander. So sieht der SPD-Entwurf im Unterschied zum DGB-Vorschlag — wie schon bei § 7 (SPD) erläutert — die Wahl der Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat durch eine beim DGB nicht vorgesehene „Unternehmensversammlung“ vor.

Während der DGB für die Spitzenorganisationen der im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften des Recht beansprucht, jene Hälfte der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, die nicht im Unternehmen beschäftigt sein darf, nach Absprache mit den Betriebsräten zu entsenden, will die SPD den Gewerkschaften lediglich das Vorschlagsrecht für diese Mandatsträger einräumen. Die Wahl selbst soll ebenso wie die der betriebsangehörigen Arbeitnehmervertreter durch die Unternehmensversammlung erfolgen.

Für die Beschickung der Aufsichtsräte hat der frühere Hauptgeschäftsführer der CDU-Sozialausschüsse und jetzige stellvertretende Vorsitzende der Gewerkschaft ÖTV, Karl-Heinz Hoffmann (CDU), eine interessante Variante in die Diskussion gebracht. Nach den Vorstellungen Hoffmanns, die von den rheinischen Sozialausschüssen der CDU unterstützt werden, sollen die Arbeitnehmer 50 Prozent der Aufsichtsratssitze bekommen, die Anteilseigner jedoch nur 25 Prozent und die restlichen 25 Prozent die öffentliche Hand.

Hoffmann begründet die Minorität der Anteilseigner mit dem Hinweis, daß diese auch heute schon in den Aufsichtsräten nur als Minderheit in Erscheinung träten, während die Manager der großen Konzerne und der Banken die meisten Posten unter sich aufteilen. — Die CDU/CSU jedoch lehnt nicht nur die Gedanken der „linken“ Repräsentanten der Sozialausschüsse

sie selbst angehören. Jeder Wahlkörper wählt in geheimer Wahl die auf ihn entfallenden Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

.....

§ 11 schreibt vor, daß zwei der in § 7 Abs. 1 Buchstabe b genannten Arbeitnehmervertreter und das weitere Mitglied von den Spitzenorganisationen der jeweiligen Gewerkschaften nach vorheriger Beratung mit den Gewerkschaften und der Betriebsräteversammlung in den Aufsichtsrat zu entsenden sind.

§ 13 bestimmt, daß das in § 7 Abs. 1 Buchstabe c bezeichnete „weitere Mitglied“ von den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern zu wählen ist.

§§ 12, 14 und 15 regeln Verfahrensfragen. § 16 nennt die Bedingungen für die Erhöhung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 15 bzw. 21. In diesen Fällen haben Anteilseigner und Arbeitnehmer je sechs Vertreter und einen weiteren bzw. je acht Vertreter und zwei weitere zu stellen. Ferner ist als 15. bzw. 21. Mann ein weiteres Mitglied vorgesehen.

§ 17

(1) Das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Ihm muß mindestens ein Arbeitsdirektor angehören.

(2) Der Arbeitsdirektor hat die gleiche Rechtsstellung wie die anderen Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs. Er kann nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der nach § 9 und der nach § 11 bestellten Aufsichtsratsmitglieder gewählt oder abberufen werden.

§§ 18—28 sind für diese Synopse unerheblich.

chen Teilen im Unternehmen bzw. nicht im Unternehmen beschäftigt sein müssen. Die im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmervertreter müssen Arbeiter und Angestellte „angemessen“ repräsentieren.

§ 20 — Wahlvorschläge für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat

(1) Die Beschäftigten und die Betriebsräte des Unternehmens können Wahlvorschläge für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, die im Unternehmen beschäftigt sind, einreichen...

(2) Die Spitzenorganisationen der in den Betrieben des Unternehmens vertretenen Gewerkschaften haben für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, nach Beratung mit den Betriebsräten das Vorschlagsrecht...

§§ 19, 21, 22 und 23 regeln die Bestellung von Ersatzmitgliedern, das Wahlverfahren, die Abberufung und das Erlöschen der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.

§ 24 — Organe zur gesetzlichen Vertretung

(1) Das zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens berufene Organ muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder werden mit Zweidrittelmehrheit vom Aufsichtsrat bestellt.

(2) Ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens bestellten Organs muß, unbeschadet seiner sonstigen Aufgaben, vorwiegend für Personal- und Sozialangelegenheiten zuständig sein.

§§ 25—32 sind für diese Synopse unerheblich.

ab, sie wendet sich grundsätzlich gegen die Ausdehnung der qualifizierten Mitbestimmung und hat darum für diese Ebene der Mitbestimmung auch kein Konzept.

Der DGB hält an der Einrichtung des Arbeitsdirektors fest und verlangt die gesetzliche Fixierung seiner gleichberechtigten Stellung im Vorstand. Der Arbeitsdirektor soll wie bisher nach dem Montanmitbestimmungsgesetz vom 21. Mai 1951 das Ressort Personalwesen und betriebliche Sozialpolitik leiten. Erst durch den Arbeitsdirektor, vorgeschlagen von der Gewerkschaft und nicht wählbar gegen den Willen der Arbeitnehmer, erfährt die menschliche Leistung neben dem finanziellen und technischen Potential ihre institutionelle Wertung. Dazu kommt, daß die technische Entwicklung personelle Planung erfordert, die modernen Erfordernissen nicht gerecht wird, wenn das Ressort Personalpolitik nebenamtlich mitverwaltet wird.

DGB: „Vorschläge zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG)“

SPD: „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Betriebsverfassung“

Kommentar

§ 1 — Grundsatz

(1) In den Betrieben werden Betriebsräte nach Maßgabe dieses Gesetzes gebildet.

(2) Der Betriebsrat führt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und mit ihrer Unterstützung durch.

§ 1 — Aufgaben des Betriebsrats

(1) In den Betrieben werden Betriebsräte nach Maßgabe dieses Gesetzes gewählt.

(2) Der Betriebsrat hat die Aufgabe, über die Wahrung der Menschenwürde der Arbeitnehmer im Betrieb zu wachen und sie vor der Willkür zu schützen, die Rechte des einzelnen Arbeitnehmers an seinem Arbeitsplatz zu sichern und die Interessen der Arbeitnehmer im Betrieb zu wahren.

(3) Der Betriebsrat führt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit

Das zur Zeit geltende Betriebsverfassungsgesetz enthält nur die lapidare Bestimmung des Abs. 1.

„Eine wirkungsvolle Tätigkeit des Betriebsrats ist ohne eine enge Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und ohne deren Unterstützung nicht durchführbar“, heißt es in der Begründung des DGB zum Ergänzungsvorschlag zu § 1. „Aus diesem Grunde soll bereits im § 1 des Gesetzes eine entsprechende Verpflichtung des Betriebsrats zum Ausdruck kommen.“

§ 2 — Die Rechte der Koalitionen

Die Aufgaben der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

.....

Der Betriebsrat — Zusammensetzung und Wahl

§ 7 — Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und ein Jahr dem Betrieb angehören. Von der Voraussetzung der einjährigen Betriebszugehörigkeit ist Abstand zu nehmen, wenn die Mehrheit der Arbeitnehmer dies beschließt.

§ 9 — Mitgliederzahl

Der Betriebsrat besteht in Betrieben mit in der Regel 5 bis 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern aus einer Person (Betriebsobmann)

.....

9 001 bis 12 000 Arbeitnehmern aus 25 bis 35 Mitgliedern,
12 001 bis 15 000 Arbeitnehmern aus 27 bis 39 Mitgliedern,
über 15 000 Arbeitnehmern aus 31 bis 45 Mitgliedern.

§ 10 regelt die Verteilung der Mandate im Betriebsrat auf die Gruppen der Arbeiter und Angestellten. Dabei sieht das BetrVG, dem sich der DGB in dieser Frage anschließt, bei „3001 und mehr Gruppenangehörigen 6 Vertreter“ vor.

§ 12 — Abweichende Verteilung der Sitze

(1) Die Verteilung der Mitglieder des Betriebsrats auf die Gruppen kann abweichend von § 10 geregelt werden, wenn beide Gruppen dies vor der Wahl in getrennten und geheimen Abstimmungen beschließen.

den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und mit ihrer Unterstützung durch.

§ 2 — Koalitionen

(1) Die Aufgaben der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarungen können über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinausgehende Rechte der Arbeitnehmer und des Betriebsrates begründet werden.

.....

Der Betriebsrat — Zusammensetzung und Wahl

§ 7 — Passives Wahlrecht

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und sechs Monate dem Betrieb angehören. Auf diese sechsmonatige Betriebszugehörigkeit werden Zeiten angerechnet, in denen der Arbeitnehmer unmittelbar vorher in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder Konzerns tätig war.

§ 9 — Zahl der Betriebsratsmitglieder

Der Betriebsrat besteht in Betrieben mit in der Regel 5 bis 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern aus einer Person (Betriebsobmann)

.....

9001 bis 12 000 Arbeitnehmern aus 31 Mitgliedern,
12 001 bis 15 000 Arbeitnehmern aus 35 Mitgliedern,
15 001 bis 25 000 Arbeitnehmern aus 39 Mitgliedern,
über 25 000 Arbeitnehmern aus 45 Mitgliedern.

§ 10 regelt die Verteilung der Mandate im Betriebsrat auf die Gruppen der Arbeiter und Angestellten. Danach erhalten Minderheiten von mehr als 3000 Angehörigen bei

3001 bis 5000 Gruppenangehörigen 6 Vertreter,
5001 bis 9000 Gruppenangehörigen 7 Vertreter,
9001 bis 15 000 Gruppenangehörigen 8 Vertreter,
15 001 und mehr Gruppenangehörigen 9 Vertreter.

§ 12 — Abweichende Verteilung der Betriebsratssitze

(1) Die Verteilung der Mitglieder des Betriebsrats auf die Gruppen kann abweichend von § 10 geregelt werden, wenn beide Gruppen dies vor der Wahl in getrennten und geheimen Abstimmungen beschließen.

Eine solche Ergänzung des BetrVG würde ohne Zweifel zur Stärkung der Position der Gewerkschaften im Betrieb beitragen und ist darum unverzichtbar.

Das geltende BetrVG schränkt das Recht der Wählbarkeit weiter auf solche Personen ein, die auch das Wahlrecht für den Bundestag besitzen. Die Gewerkschaften wollen aber auch den ausländischen Arbeitnehmern das Recht auf Wählbarkeit in die Betriebsräte zu sichern.

Bis zu der Größenordnung von einschließlich 7001 bis 9000 Arbeitnehmern gedenkt der DGB die im BetrVG vorgeschriebene Anzahl von Betriebsratsmitgliedern nicht zu ändern. Darüber hinaus schlägt der DGB eine neue Staffelung und die Erhöhung der Mitgliederzahl um zehn vor. Das geltende Gesetz sieht als Höchstzahl 35 vor. Die Zahl der Betriebsratsmitglieder in Betrieben über 12 000 Arbeitnehmer sei für eine sachgemäße Betreuung aller Arbeitnehmer zu gering.

Der SPD-Entwurf begrenzt die Anzahl der Betriebsratsmitglieder auf einen feststehenden und kleineren Umfang. 45 Mitglieder soll der Betriebsrat erst in Betrieben mit mehr als 25 000 Arbeitnehmern haben.

Der DGB möchte die bestehende Regelung nicht verändern. Die SPD fordert in ihrem Entwurf eine stärkere Berücksichtigung der sog. Minderheiten bei der Besetzung der Betriebsräte. Da es sich in der Regel bei diesen Minderheiten um Angestellte handelt, die in vielen Fällen von der konkurrierenden DAG vertreten werden, würden die SPD-Vorschläge im allgemeinen zur Stärkung der DAG beitragen. Die von der SPD in § 10 vorgeschlagene Staffelung deckt sich wörtlich mit dem CDU/CSU-Entwurf für die Novellierung des BetrVG vom 2. 11. 1967 und der „Novellierungsvorlage zum Betriebsverfassungsgesetz“ der DAG in der Fassung vom August 1964/Januar 1966.

Während der DGB nur in Abs. 1 die geltende Regelung beibehalten möchte, hat die SPD den gesamten § 12 des BetrVG unverändert übernommen. Der DGB betont, daß in dieser Fassung (Abs. 2) nicht eindeutig zu erkennen ist, „daß sowohl bei gemeinsamer Wahl als auch bei Gruppenwahl Mit-

(2) Jede Gruppe kann Angehörige der anderen Gruppe vorschlagen. Die Gewählten gelten als Vertreter derjenigen Gruppe, die sie vorgeschlagen hat.

§ 13 — Wahlgrundsätze

1) Der Betriebsrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Die Arbeiter und Angestellten wählen ihre Vertreter (§ 10) in gemeinsamer Wahl, es sei denn, daß die wahlberechtigten Angehörigen einer Gruppe vor der Neuwahl in geheimer Abstimmung die Gruppenwahl beschließen.

(3) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(4) Zur Wahl des Betriebsrats können die wahlberechtigten Arbeitnehmer Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag muß mindestens von einem Zehntel der wahlberechtigten Arbeitnehmer, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 100 wahlberechtigte Arbeitnehmer.

.....

§ 29 — Sitzungen des Betriebsrats

.....

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Betriebsrates, der Jugendvertretung oder des Arbeitgebers hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 31 — Zuziehung von Gewerkschaftsvertretern

(1) Besteht der Betriebsrat zu einem Viertel aus Mitgliedern einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft, so hat ein Beauftragter dieser Gewerkschaft das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Jede Gruppe kann auch Angehörige der anderen Gruppen wählen. In diesem Falle gelten die Gewählten insoweit als Angehörige derjenigen Gruppe, die sie gewählt hat.

§ 13 — Wahlgrundsätze

(1) Der Betriebsrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Besteht der Betriebsrat aus mehr als einer Person, so wählen die Arbeiter und Angestellten ihre Vertreter (§ 10) in getrennten Wahlgängen, es sei denn, daß die wahlberechtigten Angehörigen beider Gruppen vor der Neuwahl in getrennten, geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen.

(3) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl; wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. In Betrieben, deren Betriebsrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; das gleiche gilt für Gruppen, denen nur ein Vertreter im Betriebsrat zusteht.

(4) Zur Wahl des Betriebsrats können die wahlberechtigten Arbeitnehmer Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag muß mindestens von einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. In jedem Falle genügt die Unterzeichnung durch einhundert Gruppenangehörige.

.....

§ 29 — Einberufung der Sitzungen

.....

(3) Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Betriebsrats, die Jugendvertretung oder der Arbeitgeber beantragt. Ein solcher Antrag kann auch von der Mehrheit der Vertreter einer Gruppe gestellt werden, sofern diese Gruppe im Betriebsrat mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten ist.

§ 31 — Teilnahme der Gewerkschaften

Wenn ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit einer Gruppe des Betriebsrats es beantragt, ist ein Beauftragter jeder im Betriebsrat vertretenen Gewerkschaft berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen; in diesem Falle ist die Ta-

glieder der anderen Gruppe vorgeschlagen und gewählt werden können". Zur Zeit ist die Wahl von Angehörigen anderer Gruppen nur bei Gruppenwahl, nicht aber bei gemeinsamer Wahl möglich.

Die SPD hält in ihrem Vorschlag an der geltenden Regelung fest. Sie befindet sich damit in Übereinstimmung mit den Vorschlägen der CDU/CSU, der DAG, des Christlichen Gewerkschaftsbundes (CGB) und der Katholischen Arbeiterbewegung (KAB).

Der DGB will das geltende Prinzip (grundsätzlich getrennte Wahl der Gruppen, auf Mehrheitswunsch gemeinsame Wahl) umkehren: Grundsätzlich sollen Arbeiter und Angestellte, so wie das auch der bisherigen Erfahrung entspricht, gemeinsam die Betriebsräte wählen, es sei denn, die Mehrheit einer Gruppe beschließt getrennte Wahl. Es liegt auf der Hand, daß der DGB-Vorschlag die so notwendige Solidarität zwischen Arbeitern und Angestellten stärkt, während die von SPD und CDU/CSU vertretene geltende Regelung ständisches Denken und Mißtrauen zwischen beiden Gruppen fördert.

Zu unterstützen ist auch die DGB-Forderung, die Betriebsrätewahlen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Sie ist geeignet, die Zersplitterung der Betriebsräte in eine Vielzahl politischer Gruppen zu verhindern. Aber gerade in dieser Frage wollen die Parteien, die im politischen Bereich auf Einführung der Mehrheitswahl zum Zwecke der Konsolidierung der Herrschaft des Großkapitals drängen, im Betrieb die Verhältniswahl beibehalten. Die notwendige Einheit der Arbeiterschaft und Handlungsfähigkeit der Betriebsräte gebietet aber die Überwindung der Einflußmöglichkeiten von CGB, NPD usw.

Der DGB-Vorschlag erweitert das geltende BetrVG um das Antragsrecht auch für die Jugendvertretung, behandelt im übrigen aber den Betriebsrat als Einheit. Die SPD fordert dagegen, in Übereinstimmung mit CDU/CSU und DAG, das Antragsrecht auf Einberufung von Betriebsratssitzungen auch für die Mehrheit von Gruppenvertretern. Normalerweise werden berechnete Anliegen von Gruppen so wieso vom gesamten Betriebsrat wahrgenommen. Im Zusammenhang mit dem von der SPD vorgesehenen Verhältniswahlrecht, das der politischen Interessenaufsplitterung der Betriebsräte Vorschub leistet, kann das Antragsrecht auf Sitzungen für wenige Gruppenvertreter zur Belastung oder Lähmung der Betriebsratsarbeit führen.

Die vom DGB vorgeschlagene Regelung zielt auf eine Stärkung der gewerkschaftlichen Präsenz im Betrieb, indem sie Beauftragten der Gewerkschaft, die 25 Prozent der Betriebsratsmitglieder stellt, automatisch das Teilnahmerecht an Betriebsratssitzungen verschafft. Die SPD will den Ge-

(2) Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrats ist ein Beauftragter einer im Betriebsrat vertretenen Gewerkschaft zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

.....

§ 37 regelt die Freistellung von Betriebsratsmitgliedern von ihrer beruflichen Tätigkeit. „Über die Freistellung beschließt der Betriebsrat“, lautet die wesentliche Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht.

§§ 41—45a regeln die Handhabung der Betriebsversammlung, ihre Zusammensetzung, den Tagungszeitpunkt, die Aufgaben usw. Den Gewerkschaften wird das Initiativrecht zur Einberufung einer Betriebsversammlung eingeräumt, wenn der Betriebsrat darauf verzichtet hat. Wesentlich ist auch die Bestimmung des § 45a:

Die Jugendvertretung hat einmal in jedem Kalenderhalbjahr eine Jugendversammlung durchzuführen. Diese soll möglichst unmittelbar vor oder nach einer ordentlichen Betriebsversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden der Jugendvertretung geleitet . . .

§§ 46—48c regeln die Bedingungen für die Bildung und Tätigkeit des Gesamtbetriebsrats, ebenso der Gesamtjugendvertretung.

Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer

§ 49 — Zusammenarbeit

(1) Arbeitgeber und Betriebsrat arbeiten im Rahmen der geltenden Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohle des Betriebes und seiner Arbeitnehmer unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zusammen.

(2) Betriebsratsmitglieder, Sondervertreter und Jugendvertreter können im Betrieb als Gewerkschaftsmitglieder im Rahmen der Aufgaben ihrer Gewerkschaft tätig werden.

(3) Arbeitgeber und Betriebsrat haben Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander zu unterlassen. Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden nicht berührt.

(4) Arbeitgeber und Betriebsrat sollen mindestens einmal im Monat zu einer gemeinschaftlichen Besprechung zusammentreten. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernstesten Willen zu

gesondnung den im Betriebsrat vertretenen Gewerkschaften rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 37a regelt die Freistellung von Betriebsratsmitgliedern von ihrer beruflichen Tätigkeit. Freistellungen sind wie folgt vorgesehen: In Betrieben von 300 bis 500 Arbeitnehmern mindestens ein Betriebsratsmitglied, von 500 bis 1000 Arbeitnehmern mindestens zwei, von 1000 bis 2000 Arbeitnehmern mindestens drei und für jede weitere 1000 Arbeitnehmer ein weiteres Betriebsratsmitglied. — „Darüber hinaus kann der Betriebsrat . . . ganz und teilweise weitere Betriebsratsmitglieder von ihrer beruflichen Tätigkeit freistellen.“

§§ 41—45 regeln die Handhabung der Betriebsversammlung, ihre Zusammensetzung, den Tagungszeitpunkt, ihre Aufgaben usw. Den Gewerkschaften wird das Initiativrecht zur Einberufung einer Betriebsversammlung eingeräumt, wenn der Betriebsrat darauf verzichtet hat. Bezüglich der Jugendversammlungen wird in § 42 gesagt:

(3) Die Jugendvertretung ist berechtigt, unmittelbar vor oder nach jeder Betriebsversammlung im Einvernehmen mit dem Betriebsrat eine Betriebsjugendversammlung einzuberufen. . .

§§ 46—48c regeln die Bedingungen für die Bildung und Tätigkeit des Gesamtbetriebsrats, ebenso der Gesamtjugendvertretung.

Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer

§ 49 — Grundsätze für die Zusammenarbeit

(1) Arbeitgeber und Betriebsrat arbeiten im Rahmen der geltenden Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohl des Betriebes und seiner Arbeitnehmer unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zusammen.

(2) Arbeitgeber und Betriebsrat sollen mindestens einmal im Monat zu einer gemeinschaftlichen Besprechung zusammentreten. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernstesten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen. Werden Angelegenheiten der nicht ständig beschäftigten Arbeitnehmer oder der Jugendlichen behandelt, so sind die nach den §§ 20 oder 20a gewählten Vertreter hinzuzuziehen.

(3) Arbeitgeber und Betriebsrat haben Maßnahmen des Arbeitskampfes ge-

werkschaften dieses Recht nur auf Antrag zugestehen, wobei auch wieder eine Überbetonung von Gruppenrechten und der damit verbundenen Wirkungsmöglichkeit von Splitterorganisationen hervorsteht.

Der DGB hat im Unterschied zur SPD bei Freistellung von Betriebsratsmitgliedern für die Interessenwahrnehmung der Arbeitnehmer keine gesetzlich fixierte Anzahl und Betriebsgröße vorgesehen. Er hält es für notwendig, daß der Betriebsrat, je nach Art und Umfang der zu leistenden Arbeit, „im pflichtgemäßen Ermessen“ selbst entscheidet. Berechnete Belange der Arbeitgeber würden durch Anrufen der vorgesehenen Einigungsstelle gewahrt werden.

Im allgemeinen stimmen die Vorschläge zur Betriebsversammlung überein. Im SPD-Entwurf findet sich jedoch wieder die Tendenz zur Zersplitterung, indem aus verschiedenen Anlässen Teilversammlungen vorgesehen sind (§ 41). Besser als beim DGB ist dagegen der Vorschlag, die Jugendversammlungen ebenfalls, wie die Betriebsversammlungen, vierteljährlich durchzuführen. Beide Entwürfe berechnen die Arbeitnehmer, „alle“ Angelegenheiten in den Versammlungen zu behandeln, „die den Betrieb oder seine Arbeitnehmer berühren“. Besonders genannt werden solche gewerkschaftlicher und sozialpolitischer Art; die SPD nennt darüber hinaus auch „wirtschaftliche“ Angelegenheiten.

Der SPD-Entwurf weist keine erheblichen Unterschiede auf. Neu an beiden Entwürfen gegenüber dem geltenden BetrVG ist die Bestimmung über die Einrichtung von Gesamtjugendvertretungen.

Beide Entwürfe sind inhaltlich gleich. Eine Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht stellen die Absätze 2 (DGB) bzw. 4 (SPD) dar. Sie zielen auf eine deutliche Stärkung der Gewerkschaftsarbeit im Betrieb.

Mit Nachdruck abzulehnen ist dagegen die in beiden Entwürfen enthaltene Bestimmung, wonach Arbeitgeber und Betriebsrat „vertrauensvoll“ zusammenarbeiten sollen. Diese Formulierung, die den absurden Partnerschaftsgedanken pflegt, ist in der Vergangenheit in den Gewerkschaften immer wieder heftig kritisiert worden, weil sie in Wirklichkeit dazu beiträgt, eine effektive Interessenvertretung der Arbeitnehmer durch den Betriebsrat zu behindern. Es ist darum unverständlich, daß der Absatz 1 des BetrVG auch vom DGB unverändert übernommen wurde.

Innenminister Benda bezeichnete den § 49 Abs. 1 als das „Kernstück des gesamten Betriebsverfassungsrechts“ (vgl. „Industrielle Herrschaft und so-

Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen. Werden Angelegenheiten der nicht ständig beschäftigten Arbeitnehmer oder der Jugendlichen behandelt, sind die nach den §§ 20 oder 20a gewählten Vertreter hinzuzuziehen.

§ 51 — Gleichheitsgrundsatz

Arbeitgeber und Betriebsrat haben darüber zu wachen, daß alle im Betrieb tätigen Personen nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, daß jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts unterbleibt.

§ 54 — Allgemeine Aufgaben

Dieser verhältnismäßig umfangreiche Paragraph definiert die Aufgaben des Betriebsrats. Er verlangt u. a. eine rechtzeitige und umfassende Unterrichtung durch den Arbeitgeber, soweit dies zur Durchführung der Arbeit notwendig ist. Ihm sind auch die Personalakten zur Verfügung zu stellen. Der Betriebsrat kann auch Sachverständige hören.

§ 55 — Schweigepflicht

(1) Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des Betriebsrats sind verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum Betriebsrat bekannt geworden und vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimzuhalten bezeichnet worden sind, Stillschweigen auch nach dem Ausscheiden aus dem Betriebsrat zu wahren . . .

Diese Schweigepflicht gilt nicht gegenüber Mitgliedern des Betriebsrats, des Gesamtbetriebsrats, des Wirtschaftsausschusses, der Einigungsstelle (§ 50 Abs. 1) und der tariflichen Schlichtungsstelle (§ 50 Abs. 5).

§ 56 nennt die sozialen Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht.

geneinander zu unterlassen. Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.

(4) Betriebsratsmitglieder, Jugendvertreter und Sondervertreter können im Betrieb als Gewerkschaftsmitglieder im Rahmen der Aufgaben ihrer Gewerkschaft tätig werden.

§ 51 — Gleichheitsgrundsatz

(1) Arbeitgeber und Betriebsrat haben darüber zu wachen, daß alle im Betrieb tätigen Personen nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, daß jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts unterbleibt.

(2) Arbeitgeber und Betriebsrat dürfen die freie Entfaltung der Persönlichkeit der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer nicht behindern. Sie darf nicht ohne zwingenden Grund eingeschränkt werden. Selbständigkeit und Eigeninitiative einzelner Arbeitnehmer und Arbeitsgruppen sind zu fördern.

§ 54 — Allgemeine Aufgaben

Darin werden die Aufgaben des Betriebsrats definiert. So hat der Betriebsrat „jedem Arbeitnehmer auf Wunsch Einblick in das Original oder in eine vollständige Abschrift seiner Personalakte zu verschaffen“. Ebenso soll der Betriebsrat, nach Zustimmung des betreffenden Arbeitnehmers, Einblick nehmen dürfen; das gleiche gilt für die Lohn- und Gehaltslisten. Er kann auch Sachverständige hören.

§ 55 — Schweigepflicht

(1) Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des Betriebsrats sind verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum Betriebsrat bekannt geworden und vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimzuhalten bezeichnet worden sind, sowie über den Inhalt von Personalakten Stillschweigen auch nach dem Ausscheiden aus dem Betriebsrat zu wahren. Die Schweigepflicht gilt nicht gegenüber Mitgliedern des Betriebsrats, des Gesamtbetriebsrats, des Wirtschaftsausschusses, der Einigungsstelle (§ 50 Abs. 6).

§ 56 nennt die sozialen Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht.

zialer Staat“, Göttingen 1966, S. 580). Die Betriebsräte und gewerkschaftlichen Vertrauensleute haben die Aufgabe, die Interessen der Arbeiter und Angestellten wahrzunehmen und zu verteidigen. Da die Interessen der Unternehmer denen der Arbeitnehmer diametral entgegenstehen, kann es zwischen beiden keinerlei Vertrauensbasis und auch keine vertrauensvolle Zusammenarbeit geben.

Die Bestimmung des BetrVG: „Arbeitgeber und Betriebsrat haben jede parteipolitische Betätigung im Betrieb zu unterlassen“, ist in beiden Entwürfen fortgefallen. In der Regel wurde in der Vergangenheit bereits jede politische Stellungnahme als parteipolitische Betätigung ausgelegt und besonders als Waffe gegen progressive Gewerkschafter eingesetzt. Unternehmer hat noch niemals jemand wegen parteipolitischer Betätigung aus dem Betrieb geworfen.

Die in Abs. 2 des SPD-Entwurfs enthaltene Bestimmung über die Einschränkung der freien Entfaltung der Persönlichkeit ist eine Anpassung der Betriebsverfassung an die Notstandsgesetze und mit Entschiedenheit zurückzuweisen. Ebenso ist auch die Formulierung „Arbeitsgruppen“ abzulehnen. (Siehe dazu § 56a SPD-Entwurf.)

Nennenswerte Neuerungen gegenüber dem geltenden Recht stellen die Einsichtnahme in die Personalakten der Arbeitnehmer und die Bestellung von Sachverständigen dar. Positiv ist auch, daß der § 54 (Abs. 1 Ziff. e bzw. Ziff. f) der beiden Entwürfe dem Betriebsrat die Aufgabe auferlegt, auf die Bildung einer Jugendvertretung hinzuwirken und mit dieser eng zusammenzuarbeiten.

Beide Entwürfe schränken die Schweigepflicht auf „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ ein. Das geltende BetrVG dehnt sie auch auf allgemeine „vertrauliche Angaben“ aus. Die schutzwürdigen Interessen des Unternehmers werden in der vorgeschlagenen Neufassung ausreichend berücksichtigt. Es kann z. B. nicht angehen, daß Betriebsratsmitglieder gegenüber der Belegschaft über ihnen vom Unternehmer „vertraulich“ mitgeteilte Massenentlassungen wegen geplanter Rationalisierungsmaßnahmen schweigen müssen.

Übereinstimmend sehen beide Gesetzesentwürfe eine Erweiterung der Rechte des Betriebsrats vor, so z. B. Mitbestimmung bei Festsetzung von Kurz- und Mehrarbeit; bei der Zuweisung und Kündigung von Wohnräumen, die nur bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses an den betreffenden Arbeitnehmer vermietet werden; bei Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bei der Festsetzung von Akkord- und Prämien-sätzen sowie anderer leistungsbezoge-

§ 56a — Bildung von Arbeitsgruppen

(1) Für Arbeitnehmer, die im Rahmen der Aufgaben einer Betriebsabteilung gemeinsam selbständige Teilfunktionen erfüllen, kann der Betriebsrat Arbeitsgruppen bilden. Die Anregungen und Beschwerden der Arbeitsgruppe oder von deren Mitgliedern werden dem Betriebsrat vorgetragen.

(2) Der Betriebsrat ist verpflichtet, zu den Anregungen und Beschwerden der Arbeitsgruppe Stellung zu nehmen. Soweit diese Anregungen und Beschwerden Gegenstand einer Betriebsratssitzung werden, hat der Betriebsrat von dieser Sitzung der Arbeitsgruppe Bericht zu erstatten.

(3) Für Betriebe, in denen wegen ihrer Größe oder aus sonstigen Gründen neben dem Betriebsrat eine zusätzliche Vertretung der Belegschaftsinteressen wünschenswert erscheint, können durch Tarifvertrag Arbeitsgruppensprecher, Vertrauensleute oder ähnliche Einrichtungen vorgesehen werden. Rechte und Pflichten dieser Einrichtungen und ihrer Mitglieder regelt der Tarifvertrag.

§ 60 — Personelle Angelegenheiten

(1) Der Betriebsrat hat nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts in personellen Angelegenheiten mitzubestimmen.

(2) Personelle Angelegenheiten im Sinne dieses Gesetzes sind: Einstellungen, Eingruppierungen, Umgruppierungen, Versetzungen, Umsetzungen und Entlassungen.

(3) Einstellungsrichtlinien und personelle Fragebogen bedürfen der Zustimmung des Betriebsrats. Im Falle der Nichteinigung entscheidet die Einigungsstelle (§ 50) verbindlich.

§ 60 — Mitbestimmungsrechte (personelle Angelegenheiten)

(1) Der Betriebsrat hat nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts in allen personellen Angelegenheiten mitzubestimmen.

(2) Personelle Angelegenheiten im Sinne dieses Gesetzes sind: Einstellungen, Eingruppierungen, Umgruppierungen, Versetzungen, Umsetzungen und Entlassungen ohne Rücksicht auf ihre Veranlassung.

(3) Einstellungsrichtlinien und personelle Fragebogen bedürfen der Zustimmung des Betriebsrats. Im Falle der Nichteinigung entscheidet die Einigungsstelle (§ 50) verbindlich.

ner Entgelte; bei Fragen der betrieblichen Lohnfindung und deren Änderung.

Die in § 56a vorgesehene Bildung von Arbeitsgruppen ist ein eigener Vorschlag der SPD und vom DGB aus guten Gründen nicht beabsichtigt. Der SPD-Entwurf greift damit einen Gedanken des SPD-Bundestagsabgeordneten Hans Matthöfer auf, Mitarbeiter des Vorstandes der IG Metall. (Vgl. dazu „Gewerkschaftliche Monatshefte“ 12/1968, S. 751/752.) In diesem Zusammenhang warnte Olaf Radke, ebenfalls vom Vorstand der IG Metall, in „express international“ Nr. 36 vom 16. 11. 1968 vor der Gefahr, Arbeitsgruppensprecher als Unterbau des Betriebsrats einzuführen. Wenn die Arbeitsgruppensprecher ein gesetzliches Organ der Unternehmensverfassung sind und dieses in der Regel mit den gewerkschaftlichen Vertrauensleuten identisch ist, schreibt Radke, dann würden die Gewerkschaften bei jeder Aktion gelähmt, denn ihre aktiven Mitglieder wären als Arbeitsgruppensprecher zur Wahrung des Betriebsfriedens verpflichtet. Diese Gefahr besteht tatsächlich, auch wenn § 49 Absatz 2 des DGB-Entwurfs verwirklicht wird, wonach Betriebsratsmitglieder, Sonder- und Jugendvertreter im Rahmen der Aufgaben ihrer Gewerkschaft tätig werden können.

Der SPD/Matthöfer-Vorschlag fördert die Unternehmerkonzeption, die Gewerkschaften durch die Bildung eines nicht-gewerkschaftlichen Vertrauensleutenkörpers aus den Betrieben zu verdrängen. Wer die über den Betriebsrat hinausgehende Verbesserung der Interessenvertretung der Arbeitnehmer für notwendig hält — und sie ist notwendig —, der sollte sich nicht dem Streben der Gewerkschaften, gewerkschaftliche Vertrauensleutenkörper zu bilden, in den Weg stellen. Diese sind den Gewerkschaften und nicht der „vertrauensvollen Zusammenarbeit“ mit dem Unternehmer verpflichtet, und können unmittelbar in Aktion treten, wenn es nötig wird. Ihr Schutz kann auf dem Wege von Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen durchgesetzt werden, wie es die IG Metall in Manteltarifverhandlungen in Nordrhein-Westfalen bereits in Angriff genommen hat, aber auch durch Gesetz, wie kürzlich in Frankreich.

Beide Fassungen bedeuten gegenüber dem geltenden Betriebsverfassungsgesetz Verbesserungen: Zur Zeit dürfen Mitbestimmungsrechte in personellen Angelegenheiten nur in Betrieben „mit in der Regel mehr als 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern“ wahrgenommen werden. Durch die Neuformulierung des Abs. 1 wird diese Beschränkung aufgehoben. Die Neufassung sieht auch ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei Eingruppierungen und Umsetzungen vor. Wesentlich ist auch die neue Bestimmung des Abs. 3.

§ 61 — Mitbestimmung bei Einstellungen

(1) Der Arbeitgeber kann Arbeitnehmer nur mit Zustimmung des Betriebsrats einstellen. Er hat bei jeder geplanten Einstellung dem Betriebsrat rechtzeitig den Bewerber vorzustellen, ihm den in Aussicht genommenen Arbeitsplatz mitzuteilen und ihm unter Vorlage der Einstellungsunterlagen Auskunft über die Person des Bewerbers zu geben.

(2) Stimmt der Betriebsrat einer Einstellung nicht zu, so muß er seine Ablehnung innerhalb einer Woche dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen. Äußert sich der Betriebsrat in dieser Frist nicht, so gilt seine Zustimmung als erteilt.

§ 63 - Umgruppierung und Versetzung

Die §§ 61 bis 62a finden sinngemäß Anwendung auf Eingruppierungen, Umgruppierungen, Versetzungen und Umsetzungen mit der Maßgabe, daß mit Ablauf der in § 62a Abs. 2 bezeichneten Frist die vorläufigen Maßnahmen des Arbeitgebers als rückgängig gemacht gelten.

§ 66 — Mitwirkungen bei Kündigungen, Masseneinstellungen und -entlassungen, Entfernung betriebsstörender Arbeitnehmer

(1) Die ordentliche Kündigung eines Arbeitnehmers und die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern des Betriebsrats, Mitgliedern der Jugendvertretung und von Sicherheitsbeauftragten sind nur mit Zustimmung des Betriebsrats zulässig. Der Arbeitgeber hat dem Betriebsrat rechtzeitig die Gründe für die geplante Kündigung mitzuteilen. § 61 Abs. 2 und § 62 finden sinngemäß Anwendung.

(2) Vor jeder sonstigen außerordentlichen Kündigung ist der Betriebsrat zu hören. Eine ohne Anhörung des Betriebsrats ausgesprochene außerordentliche Kündigung ist unwirksam.

(3) Die Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 499) bleiben unberührt.

(4) Hat ein Arbeitnehmer oder eine in § 5 Buchstabe c) genannte Person durch unsoziales oder gesetzwidriges Verhalten den Betriebsfrieden ernstlich gestört, so kann der Betriebsrat vom Arbeitgeber die Entlassung oder Versetzung verlangen. Entspricht der Arbeitgeber dem Verlangen des Betriebsrats nicht, so kann der Betriebsrat beim Arbeitsgericht die Feststellung beantragen, daß sein Verlangen begründet ist. Gibt das Arbeitsgericht dem Antrag des Betriebsrats statt, so hat der Arbeitgeber die vom Betriebsrat beantragte Maßnahme unverzüglich unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen durchzuführen.

§ 61 — Mitbestimmung bei Einstellungen

(1) Der Arbeitgeber kann Arbeitnehmer nur mit Zustimmung des Betriebsrats einstellen. Er hat bei jeder geplanten Einstellung dem Betriebsrat rechtzeitig den Bewerber vorzustellen, ihm den in Aussicht genommenen Arbeitsplatz und die vorgesehene Eingruppierung mitzuteilen sowie ihm unter Vorlage der Einstellungsunterlagen Auskunft über die Person des Bewerbers zu geben.

(2) Stimmt der Betriebsrat einer Einstellung nicht zu, so muß er seine Ablehnung innerhalb einer Woche dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen. Äußert sich der Betriebsrat in dieser Frist nicht, so gilt seine Zustimmung als erteilt.

§ 63 — Mitbestimmung bei Eingruppierungen etc.

(1) § 61 Abs. 1 und 2, §§ 62 und 62a finden sinngemäß Anwendung auf Eingruppierungen, Umgruppierungen, Versetzungen und Umsetzungen mit der Maßgabe, daß mit Ablauf der in § 62a Abs. 2 bezeichneten Frist die vorläufigen Maßnahmen des Arbeitgebers als rückgängig gemacht gelten.

§ 63 — Mitbestimmung bei Kündigungen

(1) Die ordentliche Kündigung eines Arbeitnehmers und die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern des Betriebsrats, Mitgliedern der Jugendvertretung, von Sicherheitsbeauftragten ist nur mit Zustimmung des Betriebsrats zulässig. Der Arbeitgeber hat dem Betriebsrat rechtzeitig die Gründe für die geplante Kündigung mitzuteilen. § 61 Abs. 2 und § 62 finden sinngemäß Anwendung. Vor jeder sonstigen außerordentlichen Kündigung ist der Betriebsrat zu hören. Eine ohne Anhörung des Betriebsrats ausgesprochene Kündigung ist unwirksam. Die Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes bleiben unberührt.

(2) Hat ein Arbeitnehmer oder eine in § 4 Abs. 2 Buchstabe c) genannte Person durch unsoziales oder gesetzwidriges Verhalten den Betriebsfrieden ernstlich gestört, so kann der Betriebsrat vom Arbeitgeber die Entlassung oder Versetzung verlangen. Entspricht der Arbeitgeber dem Verlangen des Betriebsrats nicht, so kann der Betriebsrat beim Arbeitsgericht die Feststellung beantragen, daß sein Verlangen begründet ist. Gibt das Arbeitsgericht dem Antrag des Betriebsrats statt, so hat der Arbeitgeber die vom Betriebsrat beantragte Maßnahme unverzüglich unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen durchzuführen.

Der Unternehmer kann, im Unterschied zum geltenden Recht, Einstellungen nur noch mit Zustimmung des Betriebsrats vornehmen. Um in dieser Frage eine gleichberechtigte Mitbestimmung zu gewährleisten, sieht der DGB-Entwurf den Fortfall der in § 61 Abs. 3 des BetrVG aufgeführten Einschränkungen vor. Dagegen sieht der SPD-Entwurf in einem Abs. 3 die Beibehaltung der Einschränkungen vor, so daß der Betriebsrat nur in bestimmten Fällen seine Zustimmung zu einer Einstellung verweigern könnte.

Beide Entwürfe sind inhaltlich gleich. Die im geltenden Recht fixierte Anhörung des Betriebsrats vor jeder Kündigung wird durch ein Mitbestimmungsrecht ersetzt. Darüber hinaus wird der Kündigungsschutz für Betriebsratsmitglieder, Jugendvertreter und Sicherheitsbeauftragte auch auf außerordentliche Kündigungen ausgedehnt, da bei diesem Personenkreis durch das Eintreten für die Interessen der Beschäftigten ständig eine erhöhte Gefahr besteht, den Arbeitsplatz durch Unternehmerwillkür zu verlieren.

Während das BetrVG nur bei den „Betriebsfrieden“ störenden Arbeitnehmern dem Betriebsrat das Recht einräumt, deren Entlassung oder Versetzung zu verlangen, soll ein verbessertes BetrVG auch die leitenden Angestellten in diesen Personenkreis einbeziehen da — wie es in der Begründung des DGB heißt — eine „Störung des Betriebsfriedens“ durch leitende Angestellte „besonders nachhaltig wirkt“.

§ 67 — Zuständigkeit des Wirtschaftsausschusses

(1) In allen Unternehmen mit in der Regel mehr als einhundert ständigen Arbeitnehmern ist ein Wirtschaftsausschuß zu bilden. Der Wirtschaftsausschuß hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Unternehmer zu beraten und den Betriebsrat zu unterrichten.

(2) Der Unternehmer hat den Wirtschaftsausschuß über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens rechtzeitig, regelmäßig und umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. Alle Mitglieder des Wirtschaftsausschusses sind verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum Wirtschaftsausschuß bekannt geworden sind, Stillschweigen auch nach dem Ausscheiden aus dem Wirtschaftsausschuß zu wahren. Diese Schweigepflicht gilt nicht gegenüber Mitgliedern des Betriebsrats, des Gesamtbetriebsrats, der Einigungsstelle (§ 50 Abs. 1) und der tariflichen Schlichtungsstelle (§ 50 Abs. 5).

(3) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere:

- a) Fabrikations- und Arbeitsmethoden;
- b) das Produktions- und Investitionsprogramm;
- c) die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens;
- d) die Produktions- und Absatzlage;
- e) Rationalisierungsvorhaben;
- f) sonstige Vorgänge, welche die Interessen der Arbeitnehmer des Unternehmens wesentlich berühren können.

§ 68 — Zusammensetzung des Wirtschaftsausschusses

(1) Der Wirtschaftsausschuß besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern, die dem Unternehmen angehören müssen, darunter mindestens einem Betriebsratsmitglied. Die Mitglieder sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen. § 53 gilt für sie entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses werden vom Betriebsrat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmt. Besteht ein Unternehmen aus mehreren Betrieben und ist ein Gesamtbetriebsrat gebildet, so bestimmt dieser die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses; die Amtszeit der Mitglieder endet in diesem Fall in dem Zeitpunkt, in dem die Amtszeit der Mehrheit der Mitglieder des Gesamtbetriebsrats, die an der Bestimmung mitzuwirken berechtigt waren, abgelaufen ist. Besteht ein Unternehmen aus mehreren Betrieben und ist kein Gesamtbetriebsrat gebildet, so werden die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses durch die Mitglieder der Betriebsräte bestimmt; die Amtszeit der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses endet in diesem Fall in dem Zeitpunkt, in dem die Amtszeit

§ 67 — Wirtschaftsausschuß

(1) In allen Unternehmen mit in der Regel mehr als einhundert ständigen Arbeitnehmern ist ein Wirtschaftsausschuß zu bilden. Der Wirtschaftsausschuß hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Unternehmer zu beraten und den Betriebsrat zu unterrichten.

(2) Der Unternehmer hat den Wirtschaftsausschuß über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens rechtzeitig, regelmäßig und umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens gefährdet werden. Alle Mitglieder des Wirtschaftsausschusses sind verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum Wirtschaftsausschuß bekannt geworden sind, Stillschweigen auch nach dem Ausscheiden aus dem Wirtschaftsausschuß zu wahren. Diese Schweigepflicht gilt nicht gegenüber Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses, des Betriebsrats, des Gesamtbetriebsrats, der Einigungsstelle (§ 50 Abs. 1) und der tariflichen Schlichtungsstelle (§ 50 Abs. 6).

(3) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere:

- a) Fabrikations- und Arbeitsmethoden;
- b) das Produktions- und Investitionsprogramm;
- c) die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens;
- d) die Produktions- und Absatzlage;
- e) Rationalisierungsvorhaben;
- f) sonstige Vorgänge, welche die Interessen der Arbeitnehmer des Unternehmens berühren können.

§ 68 — Rechte der Mitglieder

(1) Der Wirtschaftsausschuß besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern, die dem Unternehmen angehören müssen, darunter mindestens einem Betriebsratsmitglied. Die Mitglieder sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen. § 53 gilt für sie entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses werden vom Betriebsrat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmt. Besteht ein Unternehmen aus mehreren Betrieben und ist ein Gesamtbetriebsrat gebildet, so bestimmt dieser die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses; die Amtszeit der Mitglieder endet in diesem Falle in dem Zeitpunkt, in dem die Amtszeit der Mehrheit der Mitglieder des Gesamtbetriebsrats, die an der Bestimmung mitzuwirken berechtigt waren, abgelaufen ist. Besteht ein Unternehmen aus mehreren Betrieben und ist kein Gesamtbetriebsrat gebildet, so wird die Hälfte der Mitglieder durch die Mitglieder der Betriebsräte bestimmt; die Amtszeit der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses endet in diesem Falle mit dem Zeitpunkt, in dem die Amtszeit der Mehrheit der Be-

Der Wirtschaftsausschuß ist nicht als Mitbestimmungsorgan sondern als Einrichtung zur Information des Betriebsrats und damit der Belegschaft (allerdings mit Einschränkungen) gedacht. Neu ist die Einbeziehung der Investitionsprogramme, der finanziellen Lage und der Rationalisierungsvorhaben der Unternehmen in die Informationspflicht, was eine Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht darstellt. In diesem Zusammenhang schlägt die DKP vor, „daß die vorgesehene Erweiterung der Rechte des Wirtschaftsausschusses bis zu echten Mitbestimmungsrechten ausgebaut wird“.

Im DGB-Organ „Welt der Arbeit“ Nr. 52/1968 stellt das Mitglied des geschäftsführenden DGB-Bundesvorstandes, Georg Neemann, „die vielfach ungenutzten Möglichkeiten der Information im Wirtschaftsausschuß der von der SPD angestrebten Unternehmensversammlung (vgl. §§ 6 bis 13 im „Entwurf eines Gesetzes über die Unternehmensverfassung . . .“) gegenüber und bezweifelte davon ableitend die Notwendigkeit einer Unternehmensversammlung.“

Während der DGB-Entwurf bezüglich des Wirtschaftsausschusses kategorisch fordert, die Ausschußmitglieder „regelmäßig und umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten“ fügt der SPD-Entwurf den einschränkenden Halbsatz hinzu: „... soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens gefährdet werden“. Eine solche Bestimmung würde die Informationspflicht stark relativieren und zu einer Ermessungsangelegenheit des Unternehmers machen. Diese Einschränkung, die auch im geltenden BetrVG enthalten ist, kann nicht hingenommen werden.

Der SPD-Entwurf weicht in einem wesentlichen Punkt vom DGB-Entwurf ab: bei der Bestimmung der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses. Das geltende BetrVG verlangt die Benennung der Mitglieder je zur Hälfte durch den Betriebsrat bzw. Gesamtbetriebsrat bzw. die Mitglieder der Betriebsräte, wenn es deren mehrere, aber keinen Gesamtbetriebsrat gibt. Der DGB-Entwurf fordert konsequent die Bestimmung aller Mitglieder des Wirtschaftsausschusses durch den Betriebsrat bzw. Gesamtbetriebsrat usw. Darin kommt die Auffassung des DGB zum Ausdruck, daß der Wirtschaftsausschuß kein Organ für eine „vertrauensvolle Zusammenarbeit“ ist, wie es in § 67 des BetrVG heißt, sondern ein Organ des Betriebsrats.

Diesen Eindruck erweckt auch die SPD, wenn sie (Abs. 2) in ihrem Entwurf sagt: „Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses werden vom Betriebsrat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmt.“ Aber in den weiteren Fällen (Gesamtbetriebsrat, mehrere Betriebsräte), die in den Großunternehmen überwiegen, wird dann nur noch von der „Hälfte der Mitglieder“ gesprochen, ohne zu erläutern, wer denn die andere Hälfte bestimmt. Offensichtlich

der Mehrheit der Betriebsratsmitglieder abgelaufen ist, die an der Bestimmung mitzuwirken berechtigt waren.

(3) Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses können in der gleichen Weise abberufen werden.

Die restlichen Paragraphen des DGB-Entwurfs regeln die Arbeitsweise des Wirtschaftsausschusses, die Mitbestimmung der Betriebsräte bei Betriebsänderungen, die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, die Zuständigkeiten der Arbeitsgerichte und enthalten die Strafvorschriften.

etriebsratsmitglieder, die an der Bestimmung mitzuwirken berechtigt waren, abgelaufen ist.

(3) Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses können in der gleichen Weise jederzeit abberufen werden.

Die restlichen Paragraphen des SPD-Entwurfs regeln die Arbeitsweise des Wirtschaftsausschusses, die Mitbestimmung der Betriebsräte bei Betriebsänderungen, die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, die Zuständigkeiten der Arbeitsgerichte und enthalten die Strafvorschriften.

handelt es sich dabei um ein verstecktes Hintertürchen, durch das die Unternehmer Einfluß auf die Zusammensetzung des Wirtschaftsausschusses nehmen könnten. Der SPD-Vorschlag deckt sich an dieser Stelle mit den Formulierungen des geltenden Betriebsverfassungsgesetzes.

Beide Entwürfe enthalten in den restlichen Paragraphen gegenüber dem geltenden BetrVG Verbesserungen, so besonders hinsichtlich Information und Mitbestimmung bei Betriebsänderungen (§ 72). Bei der Entsendung von Arbeitnehmervertretern in die Aufsichtsräte orientieren sich die Vorschläge im wesentlichen an den schon jetzt geltenden Bestimmungen. Für den Zweck dieser Synopse, die von den Forderungen der Gewerkschaften abweichenden Vorstellungen — besonders der SPD-Gesetzesentwürfe — deutlich zu machen, sind die folgenden Paragraphen unerheblich.

Die Gefahren dieser Machtkonzentration zeigen sich in der Nichtanerkennung der DDR und der bestehenden Grenzen, im Streben nach Atomwaffen. Das Groß- und Rüstungskapital und seine Regierung haben die Bundesrepublik zum Hauptherd der Unruhe und Kriegsgefahr in Europa gemacht.

In dieser Situation ist die Forderung der Arbeiter, Angestellten und Beamten und ihrer Gewerkschaften nach einer wirksamen Mitbestimmung von großer Bedeutung.

Von der Lösung dieser Aufgabe hängt die friedliche und demokratische Entwicklung unseres Landes ebenso ab wie die Sicherung der Arbeitsplätze, das berufliche Fortkommen und der Inhalt der Lohntüte eines jeden Arbeiters und Angestellten.

Mitbestimmung entspricht den Lebensinteressen breiter Bevölkerungsschichten. Sie ist ein wichtiger Schritt, um die Wirklichkeit in der Bundesrepublik mit der Forderung des Grundgesetzes nach einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat in Übereinstimmung zu bringen.

Ziele der Mitbestimmung

Die Unternehmensverbände als die Repräsentanten des Großkapitals sind entschiedene Gegner der Mitbestimmung. Sie wollen ihren Herrn im Hause-Standpunkt in den Betrieben und in der Wirtschaft verewigen. Sie finanzieren eine breite Kampagne, um die gewerkschaftlichen Mitbestimmungsforderungen zu diffamieren. Zugleich wollen sie durch Propagierung der sogenannten „Sozialpartnerschaft“ die Mitbestimmung in ihr Gegenteil umfälschen und als Gleichschaltungsinstrument mißbrauchen, wie es die „konzertierte Aktion“ beweist.

Mitbestimmung und „Sozialpartnerschaft“ oder „Klassenharmonie“ sind

unvereinbar. Das Ziel der Mitbestimmung muß darin bestehen, die Alleinherrschaft des Großkapitals einzuschränken, den Einfluß der Arbeiterklasse und ihrer Gewerkschaften in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu erhöhen und eine Veränderung von Wirtschaft und Gesellschaft einzuleiten. Sie muß der Machtkonzentration des Großkapitals einen wirklichen Damm entgegensetzen.

Die Mitbestimmung muß dazu dienen, die soziale und gesellschaftliche Stellung der abhängig beschäftigten Menschen in unserem Land grundlegend zu verbessern. Sie muß genutzt werden, um die Arbeitsplätze zu sichern und zu gewährleisten, daß die von den Arbeitern, Angestellten und Beamten, Ingenieuren und Wissenschaftlern geschaffenen Werte und die Ergebnisse des technischen Fortschritts in stärkerem Maße ihnen selbst zugute kommen.

DKP unterstützt die Vorschläge des DGB

Wenn heute die Forderung nach Mitbestimmung im betrieblichen, wirtschaftlichen und staatlichen Raum so starken Widerhall findet, dann ist dies vor allem den Bemühungen der im DGB vereinten Gewerkschaften zu verdanken.

Die DKP unterstützt die Zielvorstellung des DGB, der in seinem Grundsatprogramm betont, die Mitbestimmung solle „eine Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft einleiten“. Sie unterstützt ebenso den vom DGB vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Großunternehmen und Großkonzernen“, seine Vorschläge zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes sowie seine Forderung nach einem Bundeswirtschafts- und Sozialrat.

Die DKP teilt die Auffassung jener Gewerkschaften, die sich nicht mehr mit Initiativen an den Gesetzgeber begnügen, sondern Mitbestimmungsforderungen tarifvertraglich durchsetzen wollen.

Die DKP ruft ihre Mitglieder auf, als Gewerkschafter aktiv mitzuhelfen, die Arbeiter und Angestellten für den Kampf um diese berechtigten Forderungen zu gewinnen. Die Vorschläge des DGB finden unsere aktive Unterstützung, weil ihre Verwirklichung einen Schritt nach vorn bedeuten würde.

Diese Unterstützung erfolgt, ohne daß die DKP auf die Erörterung und Aufstellung weitergehender Mitbestimmungsforderungen verzichtet.

Vorschläge der DKP

Die DKP ist der Auffassung, daß die Mitbestimmung alle Ebenen des Wirtschaftsgeschehens erfassen und vom Arbeitsplatz über den Betrieb und das Unternehmen bis zur wirksamen Mitentscheidung in der staatlichen, Wirt-

schafts-, Sozial- und Gesellschaftspolitik reichen muß. Erst in einem solchen Gesamtsystem wird eine effektive Mitbestimmung überhaupt möglich sein. Eine wirksame Mitbestimmung am Ar-

beitsplatz erfordert den Ausbau und die gesetzliche Sicherung der Rechte der gewerkschaftlichen Vertrauensleute. Die Vertrauensleute müssen in enger Zusammenarbeit mit den Betriebsräten bei allen Entscheidungen mitbestimmen, die den Arbeitsplatz, die Arbeitsorganisation, das berufliche Fortkommen, Arbeitssicherheit, die Entlohnung und Arbeitszeitregelung der in ihrem Bereich tätigen Kollegen betreffen. Sie müssen das gesetzlich gesicherte Recht zur Wahrnehmung ihrer gewerkschaftlichen Aufgaben im Betrieb erhalten. Den Vertrauensleuten ist ein gesetzlicher Kündigungsschutz zu gewähren.

Der Kampf um die betriebliche Mitbestimmung schließt die volle Ausnutzung der vorhandenen Rechte und Möglichkeiten ein, so spärlich diese auch sind.

Eine wirksame betriebliche Mitbestimmung erfordert Mitentscheidung der Arbeiter, Angestellten und Beamten und ihrer Betriebs- und Personalräte in allen personellen Fragen, also bei Einstellungen und Entlassungen, Umbesetzung und Umschulungen, bei der Berufsausbildung usw. Sie verlangt Mitbestimmung bei Lohn und Akkord, Arbeitszeit, Arbeitstempo und in allen sozialen Fragen. Sie erfordert vor allem aber auch eine wirksame Mitbestimmung über die Investitionen, die Gewinnverteilung, die Gestaltung der Produktionsprogramme und aller anderen wirtschaftlichen Fragen.

Dazu ist die Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes erforderlich. Es geht dabei vor allem um die Umwandlung der dort enthaltenen sogenannten Mitwirkungs-, Informations- und Anhörrechte in echte Mitbestimmungsrechte.

Die DKP ist der Auffassung, daß über die gewerkschaftlichen Vorstellungen zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes hinaus der gegenwärtige § 49 geändert werden muß. Die Betriebsräte dürfen nicht länger zur „vertrauensvollen Zusammenarbeit“ mit den Unternehmen verpflichtet sein. Sie sind in ihrer Tätigkeit den Belegschaften verantwortlich. Sie müssen das Recht zu umfassender Interessenvertretung der Belegschaften einschließlich der Unterstützung von Arbeitskämpfen erhalten. Gleiches gilt auch für die Mandatsträger der Arbeiter und Angestellten in der Montanmitbestimmung.

Die DKP tritt dafür ein, daß die vorgesehene Erweiterung der Rechte des Wirtschaftsausschusses bis zu echten Mitbestimmungsrechten ausgebaut wird.

Die Belegschaftsversammlungen sollten mit Rechten ausgestattet werden, die es ihnen ermöglichen, in den wichtigsten Fragen unmittelbar mitzuent-

cheiden. Eine wirksame betriebliche Mitbestimmung erfordert nicht zuletzt auch den Ausbau und die gesetzliche Sicherung der Rechte der Betriebsjugendvertreter, den Kündigungsschutz für Jugendvertreter und Mitbestimmung bei der beruflichen Ausbildung im Betrieb sowie ihre stimmberechtigte Teilnahme an den Betriebsrats- und Ausschusssitzungen.

Auf der Unternehmensebene unterstützt die DKP die Forderung der Gewerkschaften nach einer paritätischen Mitbestimmung in den Aufsichtsräten und darüber hinaus in den Vorständen aller Großunternehmen.

Unter den Bedingungen wachsender staatlicher Eingriffe in den Wirtschaftsprozess hängt heute die Entwicklung eines Unternehmens, das Wohl und Wehe der Arbeiter und Angestellten und ihrer Familien in immer größerem Maße von Entscheidungen ab, die nicht im Betrieb oder Unternehmen, sondern in staatlichen Organen getroffen werden. Die Mitbestimmung muß darum dem arbeitenden Volk und seinen Vertretern einen maßgeblichen Einfluß und demokratische Kontrolle bei allen staatlichen Regulierungen und Planungsmaßnahmen sichern. Das gilt vor allem für die Finanz- und Investitionspolitik. Aber ebenso für die Sicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze und der notwendigen Umstrukturierung der Wirtschaft sowie bei der Demokratisierung und Modernisierung des Bildungswesens und bei der staatlichen Sozialpolitik. Das Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaften und der Öffentlichkeit muß auch auf die Bundesbank ausgedehnt werden. Die gesamtwirtschaftliche Mitbestimmung soll dem Ziel dienen, den Einfluß der egoistischen Macht- und Profitinteressen des Großkapitals einzuschränken und den Bedürfnissen der arbeitenden Menschen in der Wirtschaftspolitik den Vorrang zu sichern.

Eine wirksame Mitbestimmung erfordert, daß die Vertreter der Arbeiterklasse in allen Mitbestimmungsgremien berechtigt und verpflichtet sind, den Belegschaften und Gewerkschaften Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu geben. Im Falle ihres Versagens sollten die Mandatsträger abgewählt werden können. Dazu müssen auch das Betriebsverfassungsgesetz und das Aktienrecht entsprechend geändert und vor allem die Schweigepflicht aufgehoben werden.

Die DKP ist der Auffassung, daß der Kampf um Mitbestimmung ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur demokratischen Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft in der Bundesrepublik ist. Er muß ergänzt werden durch eine demokratische Wirtschafts- und Strukturplanung sowie die Überführung der Schlüsselindustrien und marktbeherrschenden Unternehmen in öffentliches Eigentum. Die Verwirklichung dieser Ziele ist auch eine wesentliche Voraussetzung für die schließliche sozialistische Umgestaltung der Gesellschaft.

Vorschläge der DKP zur Mitbestimmung

Die Deutsche Kommunistische Partei hat sich mit konkreten Formulierungen und Vorschlägen in die Mitbestimmungsdiskussion eingeschaltet. Auf einer Arbeitskonferenz in Dortmund hat die DKP am 1. März 1969 ihre grundsätzliche Aussage zu dem Fragenkomplex Mitbestimmung mit rund 500 kommunistischen Betriebsarbeitern und Gewerkschaftern diskutiert und als „Vorschläge der DKP zur Mitbestimmung“ der Öffentlichkeit unterbreitet. Die Vorschläge wurden dem DGB, den Gewerkschaften und der am 3. März 1969 durchgeführten SPD-Konferenz der Betriebs- und Personalräte zugeleitet. Das Papier hat folgenden Wortlaut:

Die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik sind gekennzeichnet durch die Wiederherstellung und den Ausbau der alten Besitz- und Machtverhältnisse. In Wirtschaft und Politik herrschen wieder die Konzernherren von gestern, die Abs, Flick und Thyssen, die Herren von Siemens und IG Farben, die Totengräber der Weimarer Republik, die ehemaligen Wehrwirtschaftsführer.

Durch Zusammenschluß von Riesenkonzernen wie BASF und Wintershall, RWE und GBAG, durch die Bildung der Ruhrkohle AG und gemeinsame Gesellschaften wie bei Thyssen und Mannesmann, durch Kooperationen wie bei Siemens und AEG erleben wir gegenwärtig eine neue Stufe großkapitalistischer Machtkonzentration.

Dieser Prozeß wird ergänzt durch das immer stärkere Eindringen ausländischer Mammutkonzerne in die Bundesrepublik.

Mit seiner wirtschaftlichen Macht erweitert das Großkapital auch seine politische Macht.

Die Beherrscher der Monopole nutzen den Staatshaushalt, um über Rüstungsaufträge, Steuervergünstigungen und Subventionen verschiedenster Art einen größeren Teil des Nationaleinkommens an sich zu ziehen.

Der von den arbeitenden Menschen geschaffene Reichtum wird weitgehend durch eine kleine Gruppe von Multi-

millionären angeeignet. Um ihre Alleinherrschaft zu erhalten, wird den Arbeitern, Angestellten und Beamten in Betrieben und Verwaltungen, in Wirtschaft und Staat die Mitbestimmung verweigert. Diese unkontrollierte wirtschaftliche und politische Macht und das hemmungslose Profitstreben ist die Ursache der wachsenden Abhängigkeit der arbeitenden Menschen, ihrer sozialen Unsicherheit sowie der Wirtschafts- und Währungskrisen, der strukturellen Erschütterungen und des Bildungsnotstands.

Die Wirtschaftskrise 1966/67 zeigte erneut die Unfähigkeit des großkapitalistischen Herrschaftssystems, den arbeitenden Menschen sichere Arbeitsplätze zu gewährleisten. Die Arbeiterklasse ist weiterhin von Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Sozial- und Lohnabbau bedroht.

Diese Unsicherheiten und Gefahren werden in dem bei uns herrschenden System durch die wissenschaftlich-technische Revolution und die sie begleitende Automation um ein Vielfaches gesteigert.

Die Alleinherrschaft des Großkapitals in Wirtschaft und Staat ist auch die Ursache für den Ausbau der autoritären Herrschaftsformen, für die wachsende Gefahr des Neonazismus und den fortschreitenden Abbau der demokratischen Rechte, für die Notstandspolitik und die geplante Vorbeugehaft.

Haltung der Bundestagsparteien

Die CDU lehnt die von den Gewerkschaften geforderte Mitbestimmung ab. Sie hat sich, nicht zuletzt auch unter dem Druck christlicher Arbeiter und Verbände, in ihrem Aktionsprogramm zwar formal für den weiteren Ausbau des Betriebsverfassungsgesetzes ausgesprochen, zugleich aber einen stärkeren Einfluß der Gewerkschaften in den Betrieben abgelehnt.

Ihre Schwesterpartei, die CSU, stellt sich entschieden jeder Ausweitung der Mitbestimmung entgegen. An der Haltung der Unternehmerverbände und der CDU/CSU zeigt sich das Bestreben des Großkapitals, mit aller Kraft die Mitbestimmungsforderungen der Gewerkschaften zu verhindern. Zugleich versucht man, den Mitbestimmungsgedanken zu verfälschen und ihm einen sozialpartnerschaftlichen Inhalt zu geben.

Die FDP ist seit jeher auch ein erklärter Gegner der gewerkschaftlichen Mitbestimmung und steht in dieser Frage an der Seite der Unternehmerverbände.

Die SPD-Führung hat den gewerkschaftlichen Forderungen nur teilweise und unter Druck entsprochen. Nachdem sie zwei Jahre lang in der Regierung der Großen Koalition zur Verwirklichung dieser Forderungen nichts getan hat, jedoch die Annahme der Notstandsgesetze gegen den erklärten Willen der Gewerkschaft ermöglichte, gibt sie sich jetzt vor den Bundestagswahlen betont mitbestimmungsfreundlich und erweckt den Anschein, die Forderungen der Gewerkschaften zu vertreten.

In ihren Gesetzesentwürfen kommt sie zwar den gewerkschaftlichen Vorstellungen in einigen Fragen entgegen, aber in entscheidenden Fragen wendet sie sich gegen die gewerkschaftlichen Positionen. Das betrifft insbesondere das Bemühen, Minderheitsgruppen zu begünstigen, wodurch das einheitliche Handeln der Belegschaften und ihrer gewerkschaftlichen Interessenvertretung erschwert wird. In einem Ergänzungsvorschlag zum § 51 des Betriebsverfassungsgesetzes sagt die SPD-Führung, daß die freie Entfaltung der Persönlichkeit der Arbeiter im Betrieb „nicht ohne zwingenden Grund eingeschränkt werden soll“. Damit wird der Anwendung der Notstandsgesetze im Betrieb eine Hintertür geöffnet.

Problematisch ist auch der Vorschlag einer Unternehmensversammlung sowie das vorgeschlagene Wahlverfahren für die Vertreter der Arbeiter und Angestellten in den Aufsichtsräten der Großunternehmen.

Der Vorschlag für eine Unternehmensversammlung ist vor allem deshalb fragwürdig, weil hier ein neues nichtgewerkschaftliches Organ geschaffen und zwischen Belegschaften und Gewerkschaft gestellt wird. Bei der Kandidatenaufstellung für die Vertreter

der Arbeiter und Angestellten in den Aufsichtsräten der Großunternehmen soll das Vorschlagsrecht der Gewerkschaften auf die nicht im Unternehmen beschäftigten Vertreter beschränkt werden.

Solche Vorschläge der SPD-Führung richten sich gegen das Bemühen, den Einfluß der Gewerkschaften in Betrieben und Unternehmen zu erweitern. Insgesamt lassen die Gesetzentwürfe der SPD-Führung die Machtpositionen des Großkapitals unangetastet.

Wege zur Mitbestimmung

Wir Kommunisten wissen, daß der Kampf um Mitbestimmung schwierig ist und nur im entschiedenen Kampf gegen das Großkapital und dessen Regierung zum Erfolg geführt werden kann.

Die Unternehmen, die sich jedem Pfennig Lohnerhöhung widersetzen, werden noch größeren Widerstand gegen jede Einschränkung ihrer Machtpositionen leisten. Dabei stützen sie sich nicht nur auf ihre gewaltige finanzielle Macht und ihren weitverzweigten Manipulationsapparat, sondern auch auf ihre enge Verbindung mit dem Staat.

Für die Durchsetzung der Mitbestimmung müssen zweifellos auch gesetzliche Regelungen erzwungen werden. Die Haltung der im Bundestag vertretenen Parteien zeigt jedoch, daß man nicht auf parlamentarische Entscheidungen warten kann und darf.

Darum sollte der Kampf um Mitbestimmung sofort in jedem Betrieb und auf allen Ebenen begonnen werden.

Alle Erfahrungen zeigen: es wird nur soviel Mitbestimmung geben, wie sich die Arbeiter, die Angestellten und Beamten und ihre Gewerkschaften erkämpfen.

Eine wichtige Voraussetzung für die Mobilisierung der Belegschaften ist ihre umfassende Aufklärung über Ziel und Bedeutung der Mitbestimmung. Jedem Kollegen muß bewußt werden, daß die Mitbestimmung nicht nur für

die Verbesserung seiner gesellschaftlichen Stellung, sondern auch für die Durchsetzung seiner unmittelbaren Forderungen am Arbeitsplatz und im Betrieb von entscheidender Bedeutung ist.

Die DKP unterstützt alle Bemühungen der Gewerkschaften, über Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge Mitbestimmungsrechte zu erhalten und notfalls durch entschlossene gewerkschaftliche Kampfaktionen, einschließlich Streiks, durchzusetzen. Die gewerkschaftlichen Erfahrungen beweisen, daß die so erzielten Erfolge die Bewegung stärken und dazu beitragen können, Mitbestimmungsrechte auch gesetzlich zu verankern. Der Streik der schleswig-holsteinischen Metallarbeiter ist hierfür ein bereicherndes Beispiel.

Angeichts der geschlossenen Front der Feinde der Mitbestimmung kann die Durchsetzung der gewerkschaftlichen Forderungen nur das Ergebnis des gemeinsamen Kampfes der sozialdemokratischen und kommunistischen, der christlichen und parteilosen Arbeiter, Angestellten und Beamten sein.

Vor allem sollten sich Sozialdemokraten und Kommunisten, ungeachtet von Meinungsverschiedenheiten, in dieser für uns alle entscheidenden Frage zum gemeinsamen Handeln zusammenschließen.

Als Partner in der „Aktion Demokratischer Fortschritt“ wird die DKP die Gesetzentwürfe des DGB voll und ganz unterstützen. Die Bevölkerung, vor allem die Arbeiterklasse, kann überzeugt sein, daß eine Fraktion der ADF diese Gesetzentwürfe im Bundestag einbringen und mit ganzer Kraft für ihre Verwirklichung eintreten wird. Die DKP wird den Bundestagswahlkampf nutzen, um die Bevölkerung über den Inhalt der Mitbestimmung aufzuklären und sie für deren Durchsetzung zu gewinnen.

Die DKP unterbreitet ihre Vorschläge der Öffentlichkeit als Beitrag zur Diskussion über den Inhalt der Mitbestimmung und über Wege, sie zu verwirklichen.

Ostermarsch 1969

In den großen Städten der Bundesrepublik demonstrierten am Sonntag vor Ostern Zehntausende Bundesbürger für Abrüstung, Frieden und Demokratie in Europa und der Welt. In Kundgebungen Straßendiskussionen und anderen Aktionen brachten die Teilnehmer ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, für die Durchsetzung einer demokratischen Alternativpolitik zur gegenwärtigen einzutreten. In mehreren Städten, so in Frankfurt und München, beteiligten sich starke Gruppen griechischer und spanischer Arbeiter und Studenten an den Veranstaltungen der Kampagne für Demokratie und Abrüstung, um gegen die undemokratischen Zustände in ihren Heimatländern zu protestieren.

Da die herrschende Politik in der Bundesrepublik progressive innen- und außenpolitische Möglichkeiten blockiere und dazu beitrage, heißt es in dem Aufruf zu den Osterdemonstrationen 1969, Entspannung und Friedenssicherung in Europa zu verhindern, liege es bei der demokratischen Opposition, Alternativen zu dieser Politik zu entwickeln. Nach Ansicht der Kampagne für Demokratie und Abrüstung sind solche Alternativen:

■ **Anerkennung des territorialen Status quo in Europa und Anerkennung der staatlichen Existenz der DDR;**

■ **drastische Senkung der Rüstungslasten, Herabsetzung der Wehrdienstzeit und Einstellung jeder Unterstützung der amerikanischen Kriegspolitik in Vietnam;**

■ **Beitritt der Bundesrepublik zum Atomwaffensperrvertrag, Einberufung einer gesamteuropäischen Sicherheits- und Friedenskonferenz;**

■ **offensive politische Auseinandersetzung mit der NPD und allen anderen offenen oder verdeckten faschistischen Tendenzen;**

■ **Verhinderung der Anwendung der Notstandsgesetze und Widerstand gegen die geplante Vorbeugehaft;**

■ **Durchsetzung einer demokratischen Mitbestimmung auf allen Ebenen der Wirtschaft und Gesellschaft.**

Der Parteivorstand der SPD hat noch am 27. März alle „Mitglieder und Freunde“ der Partei aufgefordert, die Demonstrationen der Kampagne zu boykottieren. Die Parteiführung hat damit zu verstehen gegeben, daß sie die oben genannten wesentlichen Bestandteile einer demokratischen und friedlichen Politik — ebenso wie die CDU/CSU — nicht zu akzeptieren und zu fördern gedenkt. Leider hat sich auch der DGB-Bundesvorstand unter ausdrücklichem Hinweis auf die politischen Forderungen von den Osterdemonstrationen distanziert. Offensichtlich aber im Gegensatz zu den einfachen Mitgliedern und Funktionären, die sich zum Teil in großer Zahl an den Veranstaltungen beteiligten. Sb.

Vierter Kandidat nominiert

Als vierter Kandidat für die vier freierwerdenden Funktionen im geschäftsführenden Bundesvorstand des DGB wurde neben Heinz Vetter, Gerd Muhr und Anton Fittkau das Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstandes der Gewerkschaft Textil - Bekleidung, Martin Lange, nominiert. Lange ist 46 Jahre alt und seit 13 Jahren hauptamtlich in der Gewerkschaft Textil - Bekleidung tätig. Er ist im DGB-Bundesvorstand für die Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit als verantwortlicher Leiter vorgesehen.

Forderungen junger Chemie-Gewerkschafter

Wichtige gewerkschaftspolitische Beschlüsse wurden von der 8. Jugendbezirksdelegiertenkonferenz Nordrhein der IG Chemie-Papier-Keramik gefaßt. Dabei gingen die 60 Delegierten von der Tatsache aus, daß in der Bundesrepublik ein verschärfter Rechtskurs zu verzeichnen ist, dem die Gewerkschaften durch eine stärkere Betonung ihrer gesellschaftspolitischen Forderungen sowie durch konkrete Abwehrmaßnahmen begegnen müssen.

In diesem Zusammenhang wurde von den Konferenzteilnehmern besonders auf die antidemokratische Politik der Regierung der Großen Koalition, auf die Verabschiedung der Notstandsgesetze, die Verweigerung der Mitbestimmung, die Prozeßwelle gegen Studenten, Jungarbeiter und Schüler sowie auf die geplante Vorbeugehaft verwiesen.

Von den Delegierten, die rund 7000 gewerkschaftlich organisierte Lehrlinge und Jungarbeiter aus den Chemiebetrieben des Rheinlandes vertraten, wurden in Anträgen an die Bundesjugendkonferenz der IG Chemie, an den Hauptvorstand der Gewerkschaft und an die entsprechenden DGB-Gremien folgende Forderungen erhoben:

- **Streik zur Durchsetzung gesellschaftspolitischer Forderungen;**
- **drastische Kürzung der Mittel für den Bonner Rüstungsetat;**
- **Verbot der neofaschistischen NPD;**
- **Ablehnung der geplanten Vorbeugehaft;**
- **Aufhebung des KPD-Verbots;**
- **Aufnahme von Kontakten zum FDGB der Deutschen Demokratischen Republik;**
- **Anerkennung der DDR;**
- **Ausscheiden der Gewerkschaften aus der konzertierten Aktion und Verteidigung der Tarifautonomie;**
- **Umverteilung der ungerechten Einkommen durch Ablehnung der Schillerschen Lohnleitlinien und Rückkehr zur aktiven Lohnpolitik;**
- **Sozialisierung nicht nur der marktbeherrschenden und Schlüssel-Industrien, sondern auch der Banken und anderen Kreditinstitute;**
- **Herabsetzung des Wahlalters auf 18 Jahre.**

Jupp Angenfort

Daß von der allgemeinen Rechtsentwicklung in der Bundesrepublik auch die Justiz nicht verschont bleibt, kann niemanden überraschen. Fordern die Politiker zur Perfektionierung der Notstandsgesetze die Vorbeugehaft, so zeigen die politischen Urteile, die von den Gerichten in der Bundesrepublik in der letzten Zeit gefällt wurden, daß Staatsanwalt und Richter, wie bisher in der Geschichte, auf dem rechten Auge blind sind. Zwar fordert das Grundgesetz die Gleichheit aller vor dem Gesetz, aber in der Verfassungswirklichkeit haben wir nach wie vor eine Klassenjustiz.

Diese Tatsache ist besonders deutlich geworden bei der Verhaftung des ehemaligen kommunistischen Landtagsabgeordneten von Nordrhein-Westfalen, Jupp Angenfort. Am gleichen Tage, an dem das Schwurgericht in Stuttgart zwei wegen Beihilfe zum Mord Angeklagte, nämlich den SS-Hauptsturmführer Hilsgott, Kriminalobermeister in Düsseldorf, und den ehemaligen Sturmscharführer Kirstein, die wegen ihrer grausamen Verbrechen in der Sowjetunion vor Gericht standen, freigesprochen hat, verhaftete auf offener Straße die Polizei in Duisburg Jupp Angenfort. Er ist jetzt im Zuchthaus Lüttringhaus eingekerkert.

Damit wird ein politisches Gesinnungsurteil aus dem Jahre 1955 — also 14 Jahre danach — vollstreckt. Das damals verkündete Urteil richtete sich gegen Jupp Angenfort wegen seines Kampfes gegen Remilitarisierung und für die Durchsetzung einer Politik der Völkerverständigung und des Friedens in der Bundesrepublik.

Der Fall Jupp Angenfort ist zwar der skandalöseste, aber doch nur einer von vielen in der letzten Zeit zu verzeichnenden Fälle rücksichtsloser Verfolgung linksstehender Kräfte. Sie sind Ausdruck jenes törichten und gefährlichen Antikommunismus, der dazu führt, daß Naziverbrecher freigesprochen und rehabilitiert und entschiedene Demokraten, Antifaschisten und Antimilitaristen verfolgt und eingesperrt werden.

Es sollte sich keiner darüber täuschen — das ist eine Erfahrung aus den Zeiten der Weimarer Republik — daß die Verfolgung der Linken nicht auf Kommunisten beschränkt bleibt, sondern sich auch auf demonstrierende und streikende Gewerkschafter erstrecken wird. Darum müssen die Gewerkschaften mit allen demokratisch gesinnten Bürgern in der Öffentlichkeit gegen die Verhaftung Angenforts wie auch gegen die Rechtsentwicklung in der Justiz energisch protestieren. H. S.

BESTELLSCHEIN

Hiermit bestelle ich

..... Probeexemplar(e) der NACHRICHTEN*)

..... Abonnement(s) der NACHRICHTEN zum Preis von vierteljährlich 2,25 DM zuzüglich Zustellgebühr*).

Name:

Ort: Straße:

....., den 19.....

Bitte deutlich schreiben!
*) Unzutreffendes bitte streichen

(Unterschrift)

Preistreiberei

Nach einer kurzen Verschnaufpause, in der die Preise „nur“ etwa 1,5 bis 2 Prozent gestiegen waren, drehen Staat und Unternehmer wieder kräftiger an der Preisschraube. Im Februar lagen die Lebenshaltungskosten für den Vier-Personen-Haushalt mittleren Einkommens um 2,3 Prozent höher als vor einem Jahr. Der Sachverständigenrat rechnet für 1969 sogar mit einem Anstieg des Preisniveaus um mindestens 3,5 Prozent. Im einzelnen sieht seine Prognose so aus:

- **Verteuerung der Nahrungsmittel um 3 Prozent;**
- **Anstieg der Dienstleistungspreise um 3 Prozent;**
- **Anstieg der Wohnungsmieten um jahresdurchschnittlich 10 Prozent;**
- **Verteuerung der gewerblich erzeugten Waren um 2 Prozent.**

Die ersten Messen, so in Frankfurt, Offenbach und Köln, haben die Teuerungstendenz mit um 3 bis 12 Prozent höheren Preisen bereits bestätigt.

Die Unternehmerverbände suchen den Eindruck zu erwecken, als sei die „Lohnwelle“ der Gewerkschaften daran schuld. Dieser Propaganda steht jedoch entgegen, daß sie in der Verlautbarung der letzten Sitzung der konzentrierten Aktion gemeinsam mit dem DGB und dem Wirtschaftsministerium erklärten, die Preissteigerungen der letzten Zeit seien nicht durch die Tarifpolitik verursacht worden.

Statistiken haben inzwischen eine sehr wesentliche Wahrheit an den Tag gebracht: die Preise sind gestiegen, obwohl die Lohnkosten 1968 in den wichtigsten Wirtschaftszweigen zurückgegangen sind. Vom dritten Quartal 1966 bis zum dritten Quartal 1968 sanken die Lohnkosten in der Industrie laut einer Veröffentlichung des Industrieinstituts der Unternehmer von Mitte März 1969 um 8 Prozent. Ein Bericht der UNO-Wirtschaftskommission stellte am 20. März 1969 für das Jahr 1968 ein Absinken der Lohnkosten je Arbeitsstunde in der bundesdeutschen Industrie um 2,7 Prozent fest.

Der DGB bezeichnete in einer Stellungnahme zu der neuen Teuerungswelle als deren Ursache die Bestrebungen der Unternehmer, „die durch den Konjunkturaufschwung überhöhten Gewinnspannen auch 1969 aufrechtzuerhalten“. Da von der Lohnkostenseite her Anlaß zu Preissenkungen gegeben ist, tritt in erster Linie die Gewinnsucht der Monopole und Konzerne als Ursache für die neuen Preissteigerungen in Erscheinung, ebenso aber auch der unerschöpfliche Finanzbedarf des Staates, der über steigende Preise höhere Umsatzsteuereinnahmen erzielt. **Eine der attraktivsten Parolen des Bundeswirtschaftsministers, daß nämlich seine Politik Preisstabilität herbeigeführt habe, erweist sich ebenso als hohle Worte wie die „soziale Symmetrie“.**

-ert

IG Metall fordert mehr Arbeitssicherheit

Mehr Unfälle durch Überstunden und Arbeitshetze Norddeutsche Arbeitssicherheitskonferenz

Entsprechend einem Beschluß des Vorstandes der IG Metall von 1968 fand Mitte März in Hamburg die erste einer Serie von Arbeitssicherheitskonferenzen statt. Die norddeutsche Arbeitssicherheitskonferenz der Gewerkschaft für die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen befaßte sich mit Fragen des Unfallschutzes im allgemeinen und mit diesbezüglichen Problemen in der Metallindustrie der Küstenländer im besonderen. Es war eine Arbeitskonferenz mit etwa 300 Beteiligten, vorwiegend Sicherheitsbeauftragten aus den Betrieben.

Der Leiter des Bezirks Nordmark der IG Metall, Heinz Scholz, sprach von einem „Kapitel der Arbeitswelt, das mit Blut geschrieben ist“. Überstunden und Arbeitshetze seien häufige Unfallursachen. In 20 Werften mit 29 000 Beschäftigten, die 45 Prozent der westdeutschen Schiffsneubauten lieferten, seien im Dezember 1968 genau 535 240 Überstunden gemacht worden; in dem Monat seien 659 leichte, 22 schwere und 3 tödliche Unfälle gemeldet worden. Im Januar 1969 waren es 691 214 Überstunden; gemeldet wurden 733 leichte, 25 schwere und 1 tödlicher Unfall. Die Überstunden im Dezember, sagte Scholz, hätten 3040 und die Januar-Überstunden 3927 Arbeitskräfte ersetzt.

Angeblieh sind die Werften zu dieser enormen Mehrarbeit gezwungen weil sie nicht die nötigen Arbeitskräfte bekommen. Dagegen weist die Statistik seit Jahren eine systematische Verringerung der Belegschaften im Schiffbau durch Rationalisierung aus. So reduzierte sich die Zahl der Beschäftigten im Schiffbau von 83 250 im Jahre 1964 auf 80 000 Ende 1968. Der Bezirk Nordmark der IG Metall hat zur Zeit eine Untersuchung laufen, die sich auf die norddeutsche Metallindustrie erstreckt und sechs Monate von Januar bis Juni andauert. Sie soll Aufschluß über den Zusammenhang zwischen Mehrarbeit und Unfallhäufigkeit geben.

Auf der Arbeitssicherheitskonferenz forderte das geschäftsführende Vorstandsmitglied der IG Metall Gerd Muhr eine systematische Verbesserung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen. Darum müsse die Ausbildung der Ausbilder von Sicherheitsbeauftragten verbessert werden; Ausbildungseinrichtungen für Spezialisten wie Sicherheitsmeister, Sicherheitsingenieure und Arbeitsmediziner seien zu schaffen; ein zentrales Forschungsinstitut für Unfall- und Gesundheitsgefahren müsse errichtet und der Aufsichtsdienst der staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Einrichtungen verbessert werden.

In einer Entschliebung werden die Betriebsräte aufgefordert, die bestehenden Mitwirkungsrechte auszuschöpfen, betriebliche Sicherheitsprogramme zu erarbeiten und Initiativen zur Durchsetzung von Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. An Landtage und Landesregierungen wird appelliert, weitere Lehrstühle für Arbeitsmedizin einzu-

richten und diese zum Lehr- und Prüfungsfach zu erheben. Ebenfalls müßten die Probleme der Arbeitssicherheit an den Schulen, Fach- und Hochschulen in den Lehrstoff einbezogen werden.

-ie-

IG Metall NRW kündigt Urlaubsbestimmungen

Die Tarifkommission der IG Metall für die metallverarbeitende Industrie Nordrhein-Westfalens hat Ende März die Kündigung der Urlaubsbestimmungen in den Manteltarifverträgen für Arbeiter und Angestellte zum 30. Juni 1969 beschlossen. Vorher hatte der Vorstand der IG Metall aufgrund seines im Januar beschlossenen Arbeitsprogramms die Tarifkommissionen dazu ermächtigt. Die Gewerkschaft strebt eine Verbesserung der Urlaubsregelungen an; die Forderungen sollen in Kürze präzisiert werden.

Inzwischen haben auch andere Bezirke der IG Metall die Urlaubsbestimmungen zum 30. Juni gekündigt. Der Bezirk Nordmark zum Beispiel fordert die Beseitigung der Anrechnung des arbeitsfreien Samstags als Urlaubstag.

Am 1. März ist für die Beschäftigten der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen eine Erhöhung der Tariflöhne und -gehälter um 2 Prozent wirksam geworden. Es handelt sich um die zweite Stufe der im Juni 1968 vereinbarten Lohn- und Gehaltserhöhung, deren erste Stufe 5 Prozent betrug. Der Tarifvertrag kann erst zum 31. Oktober 1969 gekündigt werden.

Tariffbewegung bei Textil - Bekleidung

Die Gewerkschaft Textil — Bekleidung hat ihre Forderungen für die diesjährige Tarifpolitik präzisiert: Im Rahmen einer Gesamtbelastung in Höhe von 8,5 Prozent der Lohnsumme fordert sie eine Erhöhung der Löhne und Gehälter, die Verdoppelung des zusätzlichen Urlaubsgeldes und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit von 41 auf 40 Stunden. Die meisten Tarifverträge für die Beschäftigten in der Textil- und Bekleidungsindustrie wurden bereits zum 30. April 1969 gekündigt.

Seeleute auf engstem Raum

Seit über einem Jahrzehnt befinden sich die Schiffsverkehrsunternehmen in einem bisher nie gekannten „Tonnagetaumel“. Man überschlägt sich förmlich im Rausch der Superlative. Jeder will die größten Tanker, Massengut- und Trockenfrachter besitzen und natürlich die größten Gewinne machen.

Vor rund 13 Jahren waren es noch die beiden Tanker „Tina Onassis“ und die „Al-Malik Saud Al-Awal“, die mit jeweils 47 000 t Tragfähigkeit stolz den Titel der Riesen der Meere trugen. Heute sind sie bereits „Mittelklasse“. Denn inzwischen liefen Supertanker in einer Größenordnung von 210 000 und 250 000 t, wie die „Idemitsu Maru“ vom Stapel, und wenn man den Auftragsbüchern glauben kann, werden es morgen Schiffsriesen in einer Größenordnung von 500 000 t d w sein.

Doch ob größer und noch größer, ob superlang oder superschnell, für den Seemann, der diese gewaltigen Transportbehälter über die Meere bewegt, hat sich raummäßig wenig verändert. Seine Bordunterkünfte blieben auch auf diesen Schiffsriesen weiterhin klein. Daß sich daran auch zukünftig wenig ändern wird, zeigt der Entwurf einer „Verordnung über die Besatzungsräume an Bord von Kauffahrteischiffen“, der jetzt vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung fertiggestellt wurde.

Dieser Entwurf, der ohne schiffsmedizinische Berater und unter Ausschluß der Gewerkschaften zusammengebastelt wurde, hält auch heute noch eine „Bodenfläche von 2,5 Quadratmeter auf Schiffen mit weniger als 3000 BRT und 3,0 Quadratmeter auf Schiffen mit 3000 oder mehr BRT je Besatzungsmitglied“ für ausreichend. Zu allem Überfluß heißt es weiter: „Die von den Kojen, Spinden und Sitzgele-

genheiten eingenommene Fläche ist in die Berechnung der Bodenfläche einzubeziehen.“

Vergleicht man den Raum, den Seeleuten als Erholungsmöglichkeit zugestanden wird, mit den Größen der Zellen in den Strafanstalten, für die eine Grundfläche von 10 bis 12 Quadratmeter vorgeschrieben ist, dann wird deutlich, zu welchen abstoßenden Auswüchsen, die Gewinnsucht der Reeder führt und in welchem Maße sie von staatlichen Organen respektiert wird.

Es sei gleichfalls darauf verwiesen, daß der Verordnungsentwurf noch weit hinter dem zurückbleibt, was bereits 1949 von der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf über die Quartierräume der Besatzungen an Bord von Schiffen den Schiffsarbeitsnationen vorge-schlagen wurde.

Die Fachgruppe Seeschiffahrt der ÖTV sowie auch die Gruppe Schiffsahrt der DAG haben die mittelalterliche Logisverordnung entschieden zurückgewiesen. Es wurde dem Ministerium eine Reihe Änderungsvorschläge vorgelegt in der Hoffnung, daß beim Bau von Schiffen die Besatzungsräume künftig so gestaltet werden, daß sie dem Seemann die notwendigen Erholungsmöglichkeiten und Bequemlichkeiten bieten. Die Eß- und Wohnräume für die Besatzungen sollten in unserem Jahrhundert so beschaffen sein, daß sie tatsächlich den notwendigen Schutz gegen See und Witterung, gegen Hitze und Kälte, Ungeziefer, Lärm und Erschütterungen gewährleisten.

P. B.

Hafenarbeiter: Arbeitsplätze sichern

Durch Modernisierung und Rationalisierung der Hafenanlagen in den Seehäfen der Bundesrepublik geht die Zahl der Hafenarbeiter immer weiter zurück. Der Leitende Regiergungsdirektor des Hamburger Hafens, Westendorf, sagte kürzlich über die weitere Entwicklung: „Vor Jahren hatten wir noch 18 000 Hafenarbeiter in Hamburg. Heute sind es rund 14 000 und in absehbarer Zeit werden es noch knapp 10 000 sein.“

Während der Hamburger Staat die Hafenanlagen mit hohem Kapitalaufwand modernisiert (1967 waren es 136 Millionen DM Investitionen oder 74 DM pro Kopf der Bevölkerung), ziehen die privaten Hafenunternehmen daraus wachsenden Nutzen. Gleichzeitig wächst die Arbeitsleistung der Hafenarbeiter: 1964 wurden mit 17 000 Hafenarbeitern 35,6 Millionen t, davon 11,6 Millionen t Stückgut, umgeschlagen; 1968 waren es mit knapp 14 000 Hafenarbeitern 38,4 Millionen t, davon 12,9 Millionen t Stückgut.

Die Gewerkschaft ÖTV hat nun eine Kommission für die Seehäfen gebildet,

die erste Maßnahmen zur Durchsetzung von Rationalisierungsschutzforderungen einleiten soll. Die Gewerkschaft kann sich dabei auf Forderungen der Hafenarbeiter stützen, die bereits seit längerem formuliert sind. So wird z. B. die Bildung eines Rationalisierungsfonds gefordert, in den die Unternehmen 75 Pfennig und der Hamburger Staat 25 Pfennig je umgeschlagene Tonne einzuzahlen haben, um daraus Entschädigungen, Abfindungen, Beihilfen usw. an Hafenarbeiter zu zahlen, die von Rationalisierungsmaßnahmen betroffen werden. Alle Hafenarbeiter sollen am Jahresende entsprechend

der Umschlagsleistung eine Prämie erhalten.

Darüber hinaus fordern die Hafenarbeiter: Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 37,5 Stunden; Einführung der Fünf-Tage-Arbeitswoche; Herabsetzung des Rentenalters auf 60 Jahre mit vollem Rentenanspruch; Verlängerung des Jahresurlaubs auf mindestens 24 Tage und Festlegung der Gangbesetzungen (Arbeitstrupps) entsprechend der Mechanisierung, der nervlichen und körperlichen Belastung.

P. B.

6,5 Prozent für Bank- und Versicherungsangestellte

Nach mehreren Zusammenkünften zwischen den Gewerkschaften HBV und DAG auf der einen und den Arbeitgeberverbänden auf der anderen Seite sind im privaten Bank- und Versicherungsgewerbe neue Gehaltstarifverträge abgeschlossen worden, die den rund 280 000 Beschäftigten 6,5 Prozent, in der untersten Stufe mindestens 50 DM Gehaltsaufbesserung bringt.

Im Bankgewerbe wird die Arbeitszeit außerdem ab 1. Januar 1970 auf 41 1/4 Wochenstunden verkürzt und die Kündigungsfrist der Arbeiter an die der Angestellten angeglichen. Weiter sind Verbesserungen bei der Urlaubsdauer und den Ortsklassenabschlägen vorgesehen. Der Ausgang dieser Tarifverhandlungen im Bankgewerbe ist auch für die 115 000 Beschäftigten der gewerblichen und ländlichen Kreditgenossenschaften, der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, Teilzahlungsbanken und Bausparkassen von Bedeutung.

Im Versicherungsgewerbe sieht der neue Tarifvertrag auch Verbesserungen der Verantwortungszulagen, der Haushalts- und Kinderzulagen und des Mindesteinkommens für den Werbeaußendienst sowie eine bessere Spesenregelung vor.

Schutzabkommen in der Papierindustrie

Für 80 000 Arbeiter und Angestellte in rund 300 Betrieben der papiererzeugenden Industrie tritt am 1. Oktober 1969 ein „Abkommen zum Schutze der Arbeitnehmer vor Folgen der Rationalisierung“ in Kraft, das Ende März mit dem zuständigen Arbeitgeberverband von der IG Chemie-Papier-Keramik vereinbart wurde. Der Vertrag sieht für Arbeiter und Angestellte, die mindestens 10 Jahre dem Betrieb angehören und 40 bzw. 45 Jahre alt sind, bei Umsetzungen, Entlassungen und Umschulungen — soweit sie durch Rationalisierungen bedingt sind — verschiedene Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen vor. Der Vertrag erweitert, laut einer Pressemitteilung der Gewerkschaft, „das Mitspracherecht der Betriebsräte bei Rationalisierungsmaßnahmen und deren personellen Folgen.“

Unruhige christliche Arbeitnehmer

**CDU-Politiker versuchen kritische Stimmung aufzufangen
Vom Bundeskongreß christlicher Arbeitnehmerverbände**

Der Ständige Ausschuß Christlich-Sozialer Arbeitnehmerkongresse führte am 15. und 16. März 1969 in Bonn seinen 3. Bundeskongreß durch. Die 13 christlichen Arbeitnehmerverbände, die alle mehr oder weniger an die CDU/CSU gebunden sind und sich zu einem Ständigen Ausschuß vereinigt haben, entsandten 400 Delegierte. Die CDU/CSU ist bemüht, noch rechtzeitig vor der Bundestagswahl ihr Image in der Arbeitnehmerschaft zu verbessern.

Der Kongreßverlauf machte deutlich, daß die soziale und politische Unruhe unter den christlich orientierten Arbeitnehmern stark ausgeprägt ist. Zu Beginn einer Rede von Bundesarbeitsminister Hans Katzer, der den Sozialausschüssen in der CDU angehört und dem „linken“ Flügel zugeordnet wird, demonstrierten junge Arbeitnehmer mit einem Transparent durch den Kongreßsaal und protestierten gegen die fortwährende Verschleppung eines zeitgemäßen Berufsausbildungsgesetzes. Zu Unruhe, Zischen und Buh-Rufen kam es, als der Name Kiesinger genannt und sein Begrüßungstelegramm verlesen wurde.

Katzer bekannte sich vor den Delegierten zur Lohnfortzahlung für Arbeiter im Krankheitsfall und kündigte einen eigenen Gesetzentwurf der Arbeitnehmergruppe innerhalb der CDU für den Fall an, daß die Gesamtfraktion keine eigene Initiative aufbringt. Allerdings ändert diese gewiß ehrlich gemeinte Ankündigung nichts an der Verbitterung der Arbeiter, auch der christlichen, über die Tatsache, daß gerade die CDU/CSU diese Forderung der Gewerkschaften, für die Schleswig-Holsteins Metallarbeiter schon 1956 vier Monate streikten mit allen erdenklichen Tricks zu verzögern und zu verwässern sucht.

Von Empörung über dieses Verhalten der CDU/CSU sprach auch der CDU-Bundestagsabgeordnete Adolf Müller in seinem Bericht über die Arbeit der sechs Arbeitskreise des Bundeskongresses. Von zahlreichen Diskussionssprechern wurde die Forderung nach Mitbestimmung der Arbeitnehmer nachdrücklich vertreten. Die CDU/CSU-Funktionäre bemühten sich jedoch, diese Forderung in „mehr Informationsrechte und mehr Mitgestaltungsrechte für den einzelnen Arbeitnehmer und die Arbeitsgruppe im Betrieb“ in einem partnerschaftlichen Sinne umzubiegen. In die gleiche, die Mitbestimmung abwehrende Richtung zielt auch die Forderung nach einer Neugestaltung des Unternehmensrechts, bei der betont wurde, die Unternehmensleitungen dürften in ihrer „Funktionsfähigkeit“ nicht beeinträchtigt werden. Auf Bundesebene wünschen die „linken“ CDU-Funktionäre, wie leider auch der DGB, einen nur auf Konsultationsrechte beschränkten Wirtschafts- und Sozialrat.

Die kritische Diskussion der Delegierten, die manchen CDU/CSU-Politiker in Verlegenheit brachten und die sozi-

ale Gesellschaftsstruktur bzw. Wirklichkeit untersuchten, gab Adolf Müller in seinem Bericht mit folgenden Sätzen wieder: „Wir begnügen uns nicht mit der formellen Gleichheit vor dem Gesetz. Sie muß ergänzt werden durch eine Gleichheit der sozialen Chance. Damit stellt sich heute nicht die Frage, ob jeder Eigentum bilden darf. Die Frage ist, ob jeder Eigentum bilden kann. Deshalb stellt sich heute nicht die Frage, ob rechtlich die Chance zum Besuch der Bildungseinrichtungen besteht. Die Frage ist, ob jeder das Bildungssystem tatsächlich nutzen kann.“

Zur Eigentumspolitik forderte die Veranstaltung die Einführung des von den Gewerkschaften abgelehnten Investivlohns und die Verbesserung des 312-DM-Gesetzes sowie des Sparprämien-gesetzes. Müller nannte diese Forderungen sehr zu recht „ausgesprochen vorsichtig formuliert, wenn man weiß, daß in zwei wirtschaftlichen Aufschwungsphasen die Arbeitnehmerschaft um den Erfolg betrogen wurde und zweimal mit ihren Opfern auf sozialem Gebiet den wirtschaftlichen Aufschwung ermöglichte“.

Müller sagte nicht, daß es die CDU/CDU ist, die für diese Politik zum Nachteil der Arbeitnehmer verantwortlich zeichnet. Dadurch erhalten seine kritischen Worte einen unehrlichen Anstrich, erwecken sie den Eindruck der Beschwichtigung Unzufriedener. Minister Katzer, den Vertrauensschwund der CDU/CSU spürend, sagte sogar: „Wer offen oder im stillen mit der DKP oder ihr nahestehenden Kräften koalitiert, ist für uns ebenso untragbar wie der, der offen oder im stillen mit der NPD liebäugelt.“ Daß diese Attacke der Immunisierung der kritischen christlichen Arbeitnehmer nach links dienen soll, dürfte angesichts des politischen Rechtstrends in der CDU/CSU auf der Hand liegen.

Die Arbeitnehmer, die bislang der CDU/CSU nahestehen, sollten am Ende von fünf Legislaturperioden erkennen, daß diese Partei für alle Mißstände und unerfüllten Forderungen verantwortlich ist. Der Platz der christlichen Arbeiter, Angestellten und Beamten ist an der Seite aller linken und demokratischen Kräfte, die dafür eintreten, daß in unserem Lande die Interessen der Volksmehrheit der Arbeitnehmer, endlich Vorrang erhalten vor den Profit- und Rüstungsinteressen des Kapitals.

Tarifabschlüsse in der Papierverarbeitung

Ende März 1969 wurde in Baden-Württemberg der erste neue Tarifvertrag für die Beschäftigten in der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie zwischen der IG Druck und Papier und dem zuständigen Unternehmerverband unterzeichnet. Die Gewerkschaft hatte eine Erhöhung der Löhne um 9 Prozent gefordert, gab sich nach einem Spitzengespräch mit 6,8 Prozent zufrieden. Dieses Ergebnis ist um so geringer, als in dieser Branche 1967 eine fünfmonatige Lohnpause herrschte und die Lohnaufbesserung 1968 nur 3,5 Prozent betrug und damit unter dem Durchschnitt der Gesamtindustrie blieb.

Mit Tarifabschlüssen nach baden-württembergischen Muster wird nun in den einzelnen Bezirken gerechnet. Auf gleicher Basis soll auch die Tapetenindustrie einen neuen Tarifvertrag vereinbaren. Die Lohnerhöhung wird für rund 100 000 Beschäftigte wirksam.

IG Druck und Papier wählt Vertrauensleute

Der Hauptvorstand der IG Druck und Papier hat beschlossen, erstmalig in diesem Jahr in allen Betrieben des Organisationsbereiches gewerkschaftliche Vertrauensleute wählen zu lassen. Dieses im Organisationsbereich der IG Metall bereits bewährte System der Vertrauensgruppen sei die Voraussetzung für eine erfolgreiche Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben, erklärt der Hauptvorstand in seinem diesbezüglichen Aufruf. Die Wahl der Vertrauensfrauen und -männer soll in allen Betrieben sofort beginnen. Ohne diese gewerkschaftlichen Vertrauensgruppen werde die Organisation stagnieren, heißt es in dem Aufruf weiter. Die Wahl sei genau so wichtig wie die Wahl der Betriebsräte.

Bau-Angestellte erhalten 6,5 Prozent mehr

Für die 130 000 kaufmännischen und technischen Angestellten sowie 43 000 Poliere und Schachtmeister hat die IG Bau-Steine-Erden, wie zuvor schon für die Arbeiter des Bauhauptgewerbes, Gehaltserhöhungen um 6,5 Prozent vereinbart. Die Einkommenssteigerung trat am 1. April in Kraft. Gleichzeitig wurde der Mindesturlaub von 15 auf 18 Tage im Jahr verlängert. Ab 1. Oktober 1969 tritt eine Verkürzung der Arbeitszeit von 41 auf 40 Stunden in der Woche in Kraft. Der Tarifvertrag hat eine zwölfmonatige Laufzeit.

Den Klassenstandpunkt festlegen

**Gegen Anpassung der Gewerkschaften an Bonner Politik
Gedanken zum bevorstehenden 8. Bundeskongreß des DGB**

Der DGB und die ihm angeschlossenen Gewerkschaften hatten sich in der zurückliegenden Periode — im großen und ganzen — einen eigenen unabhängigen politischen Standort erarbeitet. In der politischen, der gesellschaftlichen Auseinandersetzung wurden die Gewerkschaften allgemein „links“ von der SPD eingeordnet. Wie ist die Situation heute — unmittelbar vor dem 8. Bundeskongreß des DGB in München?

Im Grundsatzprogramm des DGB wird die Klassenlage des Arbeiters, der kein anderes Einkommen habe als das aus seiner Arbeitskraft, richtig unterstrichen. Die Feststellungen: Kettung des Arbeiters an die Profitwirtschaft, Restaurierung der alten Besitz- und Machtverhältnisse, Machtzusammenballung des Kapitals — sind richtige Ausgangspunkte für die gewerkschaftliche Aufgabenstellung. Daraus konnte und mußte man den Schluß ziehen, daß die Gewerkschaften ihre Aufgabe als Auseinandersetzung der Arbeiterklasse mit dem Monopolkapital — als Klassenkampf — verstehen oder zumindest der entschlossenste Teil der Gewerkschafter das so sieht.

Heute ist ein solcher grundsätzlicher, allein an den Interessen der Arbeiter, Angestellten und Beamten orientierter Standort der Gewerkschaften noch eindeutiger notwendig. Die großen Industrieunternehmen sind noch mächtiger, noch reicher geworden. Im Elektro-, Stahl-, Kohle-, Auto- und Öl-bereich sind gerade in jüngster Zeit neue Zusammenschlüsse erfolgt. Das Großkapital verfolgt zielbewußt den Plan, die gesamte Produktion einigen Großmonopolen unterzuordnen, wobei der Staat, die Regierung und der Verwaltungsapparat immer mehr gleichgeschaltet werden.

Dieses System der gleichgeschalteten Herrschaft von Monopol und Staat hat in der Periode seit dem letzten DGB-Kongreß in der Krise 1967 seine innere Unordnung, seine Widersprüche, seine Schwächen offenbart. Politisch drängte in dieser Zeit der Kurs nach rechts. Notstandsgesetze und NPD-Einfluß sind nur zwei Seiten ein- und desselben Rechtskurses von Großkapital und der Regierung in Bonn. Fügen wir noch die Rüstungspolitik der Kiesingerregierung hinzu und die damit eng verbundenen Pläne zur Einmischung in die inneren Verhältnisse der sozialistischen Staaten, so haben wir in großen Zügen die Lage, in der der DGB-Kongreß stattfindet.

Die marxistisch orientierten Gewerkschaftsmitglieder stellen besorgt fest, daß seit der Bildung der Regierung der Großen Koalition die Unabhängigkeit der Gewerkschaftspolitik ins Schwanken geraten ist. Durch den Glauben vieler sozialdemokratischer, besonders leitender Gewerkschafter, die Politik der SPD-Minister im Ganzen und im Detail unterstützen und verteidigen zu

müssen, gerät der DGB-Kongreß im Mai in Gefahr, mißbraucht zu werden für die Politik der Regierung Kiesinger, Strauß, Guttentag, in der die SPD-Minister dafür sorgen, daß das System der gleichgeschalteten Herrschaft von Monopol und Staat mit weniger Reibungsverlust funktioniert.

Krasses Beispiel dafür ist die sogenannte konzertierte Aktion, die der sozialdemokratische Minister Schiller in Szene gesetzt hat. Weitere rasche Konzentration des Kapitals und sprunghafte Steigerung der Profite auf der einen Seite und Rückgang der Real-löhne 1967, Lähmung der Lohnpolitik der Gewerkschaften 1968 auf der anderen Seite — das ist das gewollte Resultat der Politik des SPD-Ministers Schiller.

Mit Recht wird in den Gewerkschaften kritisiert, daß die mit der konzertierten Aktion versprochene „soziale Symmetrie“ ausgeblieben sei. Wenn entgegen dieser richtigen Politik der Bundesvorstand des DGB dem Kongreß eine Resolution vorlegt, in der die konzertierte Aktion anerkannt und gar als teilweise Durchsetzung von Grundsätzen der gewerkschaftlichen Wirtschaftspolitik bezeichnet wird, so ist das nicht nur eine völlige Verkennung der realen Lage, sondern ein alarmierender Versuch, die Gewerkschaften der Regierungspolitik unterzuordnen, die Arbeiter mit dem herrschenden System zu versöhnen und ihre Organisationen in das staatsmonopolistische Herrschaftssystem zu integrieren. Das zu verhindern ist die Kernfrage des DGB-Kongresses 1969!

Die Delegierten des DGB-Kongresses tun sicher gut daran, nach Maßstäben für eine offensive Gewerkschaftspolitik zu suchen. Nach nüchterner Abwägung scheint es in dieser Lage das Wichtigste zu sein, entschieden und bewußt am Grundsatzprogramm, das 1963 in Düsseldorf beschlossen wurde, festzuhalten. Der DGB würde bei den Arbeitern sicher großen Beifall und Unterstützung finden, wenn auf dem Kongreß im Mai die Schwächen der eigenen Lohnpolitik offen besprochen und grundsätzlich die Ausgangs- und Zielvorstellungen einer kämpferischen Lohnpolitik beschlossen würden.

Immer stärker setzt sich die Erkenntnis durch, daß im Jahre 1969 eine Erhöhung der Löhne um 10 bis 15 Prozent durchgesetzt werden müßte. Wenn

auch die Höhe der Lohnforderungen und die Lohnbewegung selbst von den Einzelgewerkschaften festgelegt bzw. geführt werden muß, kann der DGB-Kongreß doch für die Mobilisierung der Arbeiter und Angestellten wichtige Marksteine setzen. Besonders in der Lohnfrage ist das notwendig, da der Lohn eng mit der Gesamtkonzeption der Monopole und der Wirtschaftspolitik der Regierung verknüpft ist. Der Lohn ist und bleibt die wichtigste Existenzgrundlage für die Arbeiter.

Darum ist die Hauptaufgabe der Gewerkschaften, die ganze Macht der Arbeiterklasse zu mobilisieren und in die Waagschale zu werfen, um die Löhne, Gehälter und Renten zu erhöhen, den Lebensstandard des Volkes zu verbessern. Die wissenschaftlich-technische Revolution, die starke Steigerung der Produktivität der Arbeit, die enorm in die Höhe geschleunigten Gewinne machen eine solche aktive Lohnpolitik möglich und real.

Sicher wird auf dem DGB-Kongreß der Kampf um die Mitbestimmung eindeutig im Mittelpunkt der Diskussion stehen. Die Delegierten sehen sich mit einer verwirrenden Vielzahl von Vorschlägen und Stellungnahmen zur Mitbestimmung konfrontiert. Objektiv ist die Forderung nach Mitbestimmung aus der Interessenlage der Arbeiter und Angestellten heraus entstanden. Die eingangs erwähnte Machtzusammenballung des Großkapitals stellt gebieterisch die Frage, ob die Arbeiterklasse sich mit dieser Entwicklung abfindet und sich der Profitwirtschaft unterordnet oder die Herrschaft des Kapitals in Frage stellt und nach Mitteln sucht, die Macht der Industrie-, Bank- und Handelsunternehmen einzuschränken, einer demokratischen Kontrolle zu unterstellen und selbst mitzubestimmen, wofür die großen Potenzen der modernen Industrie genutzt werden sollen.

Die seit längerem bekannten Forderungen des DGB nach Ausweitung der Mitbestimmungsrechte auf eine bestimmte Art von Großunternehmen und die erst jüngst bekanntgegebenen Vorstellungen von einer gesamtwirtschaftlichen Mitbestimmung haben bei den Großunternehmern wütende Attacken gegen den DGB hervorgerufen. Man beschuldigt die Gewerkschaften, sie wollten einen „Gewerkschaftsstaat“ und beleben und schürten den Klassenkampf.

Nichts wäre in dieser Lage falscher, als in der Öffentlichkeit etwa darlegen zu wollen, die Mitbestimmung sei harmlos, für das Großkapital ungefährlich und ohne weitreichende Folgen für das gesellschaftliche und politische Leben. Im Grundsatzprogramm des DGB ist ausdrücklich festgelegt, daß die Mitbestimmung zu einer Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft führen soll. Die Gewerkschaften, die 80 Prozent der Bevölkerung ihren Interessen entsprechend präsentieren, brauchen einen starken Einfluß in Wirtschaft, Gesellschaft und im Staat. Die Unkenrufe vom „Gewerkschaftsstaat“ kann man

Fallstrick Organisationsreform

**Gscheidle mußte trotz Intervention der SPD aufgeben
Autoritäre Bestrebungen stoßen auf Widerspruch**

Der Anwärter auf den DGB-Vorsitz, Kurt Gscheidle, ist an seinen weitgesteckten organisatorischen und politischen Reformvorstellungen, die er im DGB durchzusetzen gedachte, gescheitert. Nunmehr soll der zweite Vorsitzende der IG Bergbau und Energie, Heinz Vetter, den Delegierten des 8. DGB-Kongresses in München als „neuer Mann“ empfohlen werden. Auch ein Votum des SPD-Vorsitzenden Willy Brandt für Gscheidle, der als Gefolgsmann des SPD-Parteivorstandes gilt, konnte nicht abwenden, daß der zweite Vorsitzende der Deutschen Postgewerkschaft aufgeben mußte. Und das ist wohl auch besser so.

Besonders die Schlußphase der Diskussion um Kurt Gscheidle und seine Reformbedingungen machte deutlich, daß er nicht irgendwelche organisatorischen Verbesserungen, sondern ein komplettes politisches Programm vertritt. „Metall“ schrieb in der Ausgabe vom 1. April 1969 über die Reformer: „Es geht ihnen nicht um eine Stärkung des DGB sondern darum, unter falscher Flagge eine andere DGB-Politik zu verkaufen.“ Springers „Welt“, die sich keiner diplomatischen Floskeln bedienen muß, nannte am 28. März Gscheidles Anliegen, „daß der DGB nun allmählich — wie die SPD vor zehn Jahren — zu einem liberalen Programm findet, um sein Ansehen zu verbessern“.

Von Anfang an hatte sich die Nominierung Gscheidles für den Posten des DGB-Vorsitzenden nicht als personelle, sondern als politische Programmentscheidung entpuppt. Schließlich verknüpfte Gscheidle in einem Brief an den IG-Metall-Vorsitzenden Otto Brenner die Annahme der Kandidatur mit der Bedingung, daß die Vorstände der 16 Mitgliedsgewerkschaften des DGB seine Pläne für eine grundlegende Re-

also ruhig beiseite lassen, sie sollen sowieso nur verschleiern, daß heute eine kleine Handvoll von Millionären und Milliardenären Gesellschaft, Wirtschaft und Staat beherrscht.

Was aber den Klassenkampf betrifft, so ist die Auseinandersetzung zwischen der Arbeiterklasse und dem ganzen werktätigen Volk auf der einen und dem Monopolkapital auf der anderen Seite unerbittliche Tatsache und Notwendigkeit. Der DGB-Kongreß muß seinen Beitrag leisten, damit der Klassenkampf erfolgreich geführt werden kann. Dazu gehört Klarheit über den Weg und das Ziel der Gewerkschaften ebenso wie entschlossenes Handeln.

In diesem Sinne richten Marxisten, Sozialisten, klassenbewußte Arbeiter ihre Aufmerksamkeit auf den 8. ordentlichen Bundeskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes in München.

Josef Ledwohn

form des Gewerkschaftsbundes akzeptieren müßten. In diesem Versuch, die autonome Entscheidungsbefugnis der Kongreßdelegierten schon im Vorwege zu umgehen, kommt Gscheidles schlechtes Verhältnis zur Organisationsdemokratie zum Ausdruck, das auch durch seine Antipathie gegen „das demokratische Gefummel auf der unteren Ebene“ ein weiteres Mal gekennzeichnet wird.

Dieser autoritären Grundhaltung entsprechen seine Forderungen: Konzentrierung der Gesellschaftspolitik, der politischen Bildungsbefugnis und Jugendarbeit sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Gewerkschaften beim DGB-Bundesvorstand; Antragsberechtigung an den Bundeskongreß nur noch für den Bundesvorstand und Bundesausschuß des DGB sowie für die Vorstände der Einzelgewerkschaften; Ersetzung aller Wahlfunktionen unterhalb des DGB-Bundesvorstandes durch weisungsgebundene Bevollmächtigte; stärkere Repräsentanz der kleinen Gewerkschaften (als Gegengewicht zu den mitgliederstarken Organisationen) auf dem Bundeskongreß.

Sehr zu Recht kommentierte „Metall“ dieses Konzept so: „In Wirklichkeit geht es nämlich nicht um die Zentralisierung von Aufgaben . . ., sondern um Züge einer autoritären, zentral gesteuerten Organisation, die von der demokratischen Willensbildung weitgehend unabhängig wäre. Ein solcher DGB ließe sich vielleicht eine zeitlang leichter steuern, fragt sich nur, in welche Richtung!“

Der einmalige Vorgang, daß sich neben dem Bundesgeschäftsführer der SPD, Wischniewski, auch der Parteivorsitzende Brandt in die Sondierung der Nachfolge Ludwig Rosenbergs einmischte und für den SPD-Bundestagsabgeordneten Kurt Gscheidle votierte, mag andeuten, in „welche Richtung“ dieser Kandidat marschieren wollte und prominente „Reformer“ im DGB zu gehen gedenken. Mit dem Abtreten Gscheidles, dem der SPD-Parteivorstand als Entschädigung den stellvertretenden Vorsitz der Bundestagsfraktion in Aussicht stellte und bescheinigte, daß er für ihn künftig „ministrabel“ sei, ist darum die Gefahr noch

nicht gebannt, daß maßgebliche SPD- und Gewerkschaftsfunktionäre den DGB und seine Gewerkschaften drängen werden, ihren Frieden mit dem spätkapitalistischen System zu machen.

Es geht in der künftigen Gewerkschaftspolitik darum, zu verhindern, daß die westdeutsche Gewerkschaftsbewegung auf Regierungskurs gleichgeschaltet wird. Die Gewerkschaften können die berechtigten Interessen ihrer Mitglieder und der werktätigen Bevölkerung nur mit Erfolg vertreten, wenn sie sich nicht als Rädchen und Ordnungsfaktor in das bestehende Herrschaftssystem einbauen lassen, sondern es ständig durch Kampf für sozialen und gesellschaftlichen Fortschritt in Frage stellen. Das Anliegen der Reformer à la Gscheidle ist es dagegen, den oppositionellen außerparlamentarischen Kampf der Gewerkschafter auf der unteren Ebene durch eine „starke“ weisungsberechtigte DGB-Spitze in den Griff zu bekommen und notfalls unterbinden zu können, wenn er mit der integrierten sozialdemokratischen Politik in Kollision gerät.

Eine Politik die den DGB stärken, also schlagkräftiger und anziehender für die Arbeitnehmer machen soll, muß vielmehr auf die Erschließung aller demokratischer Initiativen unten orientieren. Der Vorsitzende des hessischen DGB-Landesbezirks, Philipp Pless, sagte dazu, der Kandidat für den DGB-Vorsitz zu dem die Gewerkschafter in Hessen ja sagen könnten, müsse ein Mann sein, der eindeutig erkläre, daß er nicht beabsichtige, demokratische Rechte der mittleren und unteren Ebene abzubauen sondern im Gegenteil demokratische Kontrollfunktionen auszubauen.

Inzwischen liegen dem DGB-Bundeskongreß mehrere Anträge vor, die eine Vertagung von Entscheidungen zur Organisationsreform und die Einberufung eines außerordentlichen Kongresses bis Mitte 1970 verlangen, von dem das letzte Wort in dieser Angelegenheit gesprochen werden soll. Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Münchener Kongreß entsprechend beschließen wird. Aber er sollte noch gleich die Maßstäbe setzen, daß nämlich alle autoritären und Gleichschaltungsbestrebungen zurückgewiesen werden und Veränderungen in Organisationsstruktur und Kompetenzen des DGB nur auf der Basis demokratischer Prinzipien und gewerkschaftlicher Solidarität vorzunehmen sind.

Der Kongreß muß schließlich deutlich machen, daß Ziel der Tätigkeit der Gewerkschaften und der Gesamtorganisation DGB nicht die Anpassung an das Bestehende ist, sondern dessen demokratische Veränderung durch Kampf gegen die ökonomische und politische Macht der Monopol- und Konzernherren im Interesse einer Stärkung der Arbeitnehmerposition in der Gesellschaft. G. S.

Gewerkschaftspolitik für die 70er Jahre

**Gewerkschaften sind Motor gesellschaftlichen Fortschritts
Eine konstruktive Vorausschau von Heinz Seeger**

„Wie soll der DGB, der im Mai dieses Jahres seinen 20. Geburtstag feiert, für die nächsten 20 Jahre gerüstet werden?“ Diese vom DGB-Jugendsekretär des Bezirks Nordmark, Wolfgang Baumhoefer, kürzlich in der „Welt der Arbeit“ gestellte Frage bewegt in steigendem Maße Mitglieder und Funktionäre der Gewerkschaftsbewegung. Dabei geht es weniger um Satzungsfragen, sondern vor allem um die Entwicklung von Vorstellungen, die den Interessen der Millionen Gewerkschaftsmitglieder entsprechen. Folgende Überlegungen unterstützen das:

Erstens handelt es sich bei den mit der wissenschaftlich-technischen Revolution verbundenen Konzentrationsvorgängen keinesfalls um einen technischen, sondern um einen entscheidenden machtpolitischen Prozeß. Wenige großkapitalistische Gruppierungen verschaffen sich auf diesem Wege größere Macht über Wirtschaft, Staat und Politik, während die Abhängigkeit der übergroßen Mehrheit der Bevölkerung wächst.

Zweitens wurde in den letzten Jahren mit Hilfe des sozialdemokratischen Wirtschaftsministers Schiller das Instrumentarium staatlicher Einflußnahme auf die Wirtschaft komplettiert und effektiver gestaltet. Die Orientierung gegen die Interessen der arbeitenden Menschen und gegen die Gewerkschaften ist offensichtlich. Statt sozialer Symmetrie vertieft sich die ungerechte Einkommens- und Vermögensverteilung. Statt vom Gemeinwohl gehen die wirtschaftspolitischen Entscheidungen des Staates von den Interessen des Großkapitals aus.

Drittens kann man nicht die Augen davor verschließen, daß die Bonner Politik für heute und morgen auf Rüstung und Expansion gerichtet ist. Bonn will den Status quo Europas verändern und hält den gegen die DDR gerichteten Alleinvertretungsanspruch aufrecht. Umfang und Einfluß der Rüstungswirtschaft nehmen zu.

Viertens bestimmt die Auseinandersetzung zwischen den beiden Gesellschaftssystemen Sozialismus und Spätkapitalismus heute und in der Zukunft den Puls der Zeit. Man kann nicht die Augen davor verschließen, daß der Sozialismus auf deutschem Boden in Gestalt der DDR die bisher längste Friedensperiode garantierte, und daß dort traditionelle Forderungen der deutschen Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung nach Mitbestimmung und Überführung von Schlüsselindustrien in Gemeineigentum konsequent verwirklicht wurden. Auf der Grundlage der Macht des werktätigen Volkes haben die Gewerkschaften in der DDR als Organisationen der Arbeiterklasse eine klare Perspektive.

Es geht nicht allein um die Frage, wie die Gewerkschaften für die siebziger Jahre auszurüsten sind, sondern es muß auch gesagt werden, wo für sie ihre Kraft zu stärken und einzusetzen haben. Das umso mehr, als von den Konzernen, ihren Verbänden und ihren

Politikern mit nicht geringem Aufwand ein Bild von den Gewerkschaften der siebziger Jahre gezeichnet wird, das deren machtpolitischen Konzept entspricht.

Empfehlungen der Systemstabilisierer

Wenn man die wesentlichen Momente herauskristallisiert, so zeigen sich vor allem folgende „Empfehlungen“: Angesichts der wachsenden regulierenden Tätigkeit des Staates im wirtschaftlichen und sozialen Leben sei eine engere und systemkonforme Zusammenarbeit der Gewerkschaften mit diesem Staat auf allen Ebenen notwendig. Die „konzertierte Aktion“ sei keineswegs ein zeitweiliges Provisorium, um die Talsohle der Krise zu überwinden, sondern ein — wenn auch verbesserungsbedürftiges — Modell echten, dem „Gemeinwohl“ dienenden Zusammenwirkens der unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräfte. Nicht gegen, sondern nur mit bzw. sogar im den Kapitalinteressen verpflichteten Staat hätten die Gewerkschaften Zukunftsaussichten.

Es ist demgegenüber eine Tatsache, daß der Staat, wie er sich uns gegenwärtig präsentiert, und der dem Inhalt des Grundgesetzes widerspricht, weil die Macht nicht vom Volk, sondern einer kleinen kapitalistischen Machtelite ausgeht, keinesfalls als neutraler Mittler zwischen den gegensätzlichen Interessen der Unternehmer und der Arbeiter steht. Durch Reprivatisierung öffentlicher Mittel zugunsten der Industrie in Form von Subventionen, Steuervergünstigungen und Sonderabschreibungen, durch Verlagerung privater Risiken und Unkosten auf die Allgemeinheit bei ansonsten privatisierten Profiten, durch die Erklärung der privaten Investitionsneigung zum alleinigen Indikator wirtschaftlicher Orientierung haben der Staat und auch sein sozialdemokratischer Wirtschaftsminister sich eindeutig mit den Kapitalinteressen identifiziert. Trotz schöner Worte von „sozialer Symmetrie“ etc. hat sich der Staat keinesfalls als „Schutzinstanz für die Arbeitnehmer“ erwiesen. Eine sozialdemokratische Beteiligung an der Regierung hat daran nichts geändert.

Was steckt also hinter der Empfehlung zur Zusammenarbeit der Gewerkschaften

mit dem Staat der Monopole? Die Gewerkschaften, die einem den Kapitalinteressen verpflichteten Staat gegenüberstehen, sollen objektiv zur Staatsgewerkschaft werden. Sie sollen selbst auf Möglichkeiten selbständigen Wirkens zur Vertretung der Interessen der Arbeiter verzichten, indem sie in ihrer Politik „objektiven“ Orientierungsdaten, Lohnleitlinien und Ziffern des Produktivitätsfortschritts folgen. Es kann nicht oft genug gesagt werden, daß es in einem Gesellschaftssystem, wo die Produktionsmittel durch das

Bestellung der NACHRICHTEN-Sonderdrucke

Dieser achtseitige Sonderdruck „Gewerkschaftspolitik für die 70er Jahre“ und „DGB-Vorstand auf Integrationskurs?“ kann auch zum Stückpreis von 0,25 DM bezogen werden. Wir bitten Interessenten, ihre Bestellung — möglichst Sammelbestellungen — umgehend aufzugeben. Wenn auf diese Weise bis zum 25. April eine rentable Auflage zustande kommt, werden wir einen Nachdruck vornehmen.

Ebenso kann auch die beiliegende NACHRICHTEN-Synopse zur Mitbestimmung zum Stückpreis von 0,40 DM noch bestellt werden. Die Synopse ist wegen ihrer Aktualität und der praktischen Gegenüberstellung und Vergleichsmöglichkeit der einzelnen Mitbestimmungskonzeptionen auf großes Interesse gestoßen. Die erste Auflage von 10 000 Exemplaren war bei Fertigstellung schon verkauft, weshalb zahlreiche Besteller noch nicht beliefert werden konnten.

Wir beabsichtigen Mitte Mai eine Neuauflage der Synopse und bitten um schnelle Aufgabe der Sammelbestellungen. Benutzen Sie bitte umseitigen Bestellschein.

Bestellungen sind zu richten an Heinz Seeger, 799 Friedrichshafen, Erlenweg 3/9, Telefon 07541/36 38.

Kapital monopolisiert sind und die Mehrheit der Bevölkerung vom Verkauf der Arbeitskraft lebt, keine objektiven Maßstäbe für die Lohn- und Sozialpolitik gibt. Entscheidend sind die Kraft und Aktivität der gewerkschaftlichen Interessenvertretung.

„Ideologiefreie“ Gewerkschaften?

In der großbürgerlichen Presse wird breit darüber debattiert, daß die Gewerkschaften sich, den „Erfordernissen des Tages“ entsprechend, auf vom System vorgeschriebene Aufgabenbereiche begrenzen, den Ansprüchen auf politisches Urteil und politische Meinungs-

DGB-Vorstand auf Integrationskurs?

Eine Dokumentation zu Anträgen an den 8. DGB-Kongreß
Zusammengestellt und kommentiert von Gerd Siebert

Der Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes hat in seiner Sitzung am 3. März 1969 in West-Berlin die Entschließungs- und Antragsentwürfe behandelt, die er den Delegierten des bevorstehenden DGB-Kongresses im Mai in München vorzulegen gedenkt. Es waren insgesamt 49 Entwürfe, die in der Mehrzahl mit inhaltlichen und redaktionellen Änderungen von den Mitgliedern des Bundesvorstandes akzeptiert wurden. Einige mußten wegen divergierender Meinungen zwecks späterer Beratung zurückgestellt werden, so z. B. die Entschließungsentwürfe „Zur politischen Situation im geteilten Deutschland“ und „Sicherung der Demokratie“. Eine Durchsicht der 49 Vorlagen führt zu dem Ergebnis, daß wesentliche Aussagen zu Fragen der allgemeinen Politik sowie der Sozial-, Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik in bedenklicher Weise von der Wirklichkeit abweichen und verbindliche Beschlüsse, wie das Grundsatzprogramm, ignorieren.

Offensichtlich sind maßgebliche Mitglieder des DGB-Bundesvorstandes bestrebt, die unbefriedigende und zum Teil gefährliche politische und gesellschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik, wie sie unter den Bedingungen der Großen Koalition zutage getreten ist, zu beschönigen und aus der Thematik des Münchener Bundeskongresses herauszuhalten. Mehr noch: in wichtigen Anträgen werden die Delegierten aufgefordert, der Bonner Ost-, Rüstungs- und Deutschlandpolitik ihren Segen zu geben, mit den Notstandsgesetzen zu leben, die „bestehende Ordnung“ zu zementieren, statt sie zu verändern, Front zu machen gegen die politische Linke, auf gesamtwirtschaftliche Mitbestimmung an zentraler Stelle zu verzichten und weiterhin die konzertierte Aktion zu akzeptieren, um nur einige der alarmierenden Tendenzen zu fixieren.

NACHRICHTEN hatte Gelegenheit, in die Entschließungs- und Antragsvorlagen des DGB-Bundesvorstandes Einblick zu nehmen. Wir sind der Meinung, daß nicht erst auf dem Bundeskongreß, sondern unverzüglich in den Gewerkschaften mit einer intensiven und wachsamem Diskussion über die bedenklichen Vorstöße des Bundesvorstands mit dem Ziel begonnen werden sollte, alle Bestrebungen, die Gewerkschaften in das spätkapitalistische Herrschaftssystem und seine Politik einzubeziehen, zu vereiteln.

Aus diesem Grunde halten wir es für notwendig, in dem uns möglichen Umfange der Gewerkschaftsöffentlichkeit eine Auswahl der betreffenden Vorlagen bekanntzumachen.

Widerstandsrecht und Notstand

Der 8. Ordentliche Bundeskongreß begrüßt die Aufnahme eines politischen Widerstandsrechts in unsere Verfassung (Art. 20 Abs. 4 GG). Dieses Widerstandsrecht dient der Sicherung unserer rechts- und sozialstaatlichen Ordnung und soll insbesondere Angriffen gegen die sozialen und demokratischen Grundprinzipien unserer Verfassung wirksam begegnen. Im Zusammenhang

mit der besonderen verfassungsrechtlichen Sicherung des Streikrechts im Notstand (Art. 9 Abs. 3 Satz 3 GG) bekräftigen die Gewerkschaften ihre Entschlossenheit, von der Verfassung nicht gedeckte Anwendung der Notstandsgesetze, notfalls in Wahrnehmung vor allem ihres politischen Widerstandsrechts, zu verhindern. Das gilt für die Beeinträchtigung der gewerkschaftlichen Betätigungs- und Kampffreiheit und für Eingriffe in das grundgesetzlich garantierte Funktionieren freier, tarifautonomer Gestaltung und Durchsetzung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen.

Dieser kritiklose Tonfall und Inhalt des Entschließungsentwurfs zum Fragenkomplex Notstandsgesetze dürfte alle jene Gewerkschafter, die in den vergangenen Jahren und bis heute konsequent gegen die Verabschiedung bzw. Anwendung der Gesetze gekämpft haben, nicht nur erstaunen, sondern sehr bedenklich stimmen. Der Entwurf impliziert die Anerkennung der Notstandsgesetze durch den DGB, nimmt sie als gegeben hin und billigt sogar ihre Anwendung, wenn sie von der Verfassung „gedeckt“ ist. Daß die Verfassung aber durch die Notstandsgesetze in wesentlichen, besonders die Rechte der Arbeitnehmer betreffenden Paragraphen ihres demokratischen Gehalts entkleidet und somit in einer Weise umfunktioniert wurde, daß selbst die Mißachtung und Beseitigung von demokratischen Grundrechten als „von der Verfassung gedeckt“ erklärt werden kann, diesen schwerwiegenden Fakt ignoriert die Entschließung des Bundesvorstandes.

Es kommt noch hinzu, daß er bezüglich des Streikrechts mit der Wahrheit sehr großzügig verfährt, denn 1. sind nicht alle, sondern nur solche Streiks durch die Notstandsgesetze toleriert, „die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen . . . geführt werden“ (Art 9); 2. wurde durch die Einführung des Begriffs „Arbeitskampf“ die Aussperrung legalisiert, um damit die Streikwaffe zu entschärfen; 3. kann das Streikrecht durch Bun-

destag oder NATO-Organen (Art. 80a und 87a Abs. 3) im Wege der Dienstverpflichtung gänzlich aufgehoben werden.

Der Entschließungsentwurf ist bezeichnend für den Versuch des DGB-Bundesvorstandes, in dieser Frage die gesamte Organisation auf einen Kurs der Anpassung an die Regierungspolitik festzulegen. Er ist jedoch für die Gewerkschafter indiskutabel. So wie in anderen Anträgen des Bundesvorstandes Kritik an der Regierung Erhard geübt wird, um Brandt und Schiller loben zu können, so muß ein Antrag zur Notstandsfrage zunächst einmal jene verurteilen, die gegen den Willen der Gewerkschaften dieses Gesetzeswerk über die parlamentarische und außerparlamentarische Hürde gepeitscht haben: die CDU/CSU und die SPD. Darüberhinaus gilt es zu artikulieren, daß die Gewerkschaften die Annullierung der Notstandsgesetze und als ersten Schritt den Verzicht auf jegliche Anwendung verlangen. Von den Gewerkschaften sollten nur Kandidaten für den Bundestag unterstützt werden, die gegen die Notstandsgesetze aufgetreten sind und sich zugleich die genannten Forderungen zu eigen machen. Eine solche Entschließung würde auch den zahllosen Beschlüssen des DGB und seiner Gewerkschaften aus den letzten Jahren entsprechen und den Kampf um einen demokratischen Rechtsstaat glaubhaft machen.

Zum Frieden in der Welt

Der 8. Ordentliche Bundeskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes äußert seine tiefe Besorgnis darüber, daß hinsichtlich der Wiederherstellung, der Erhaltung und Konsolidierung des Friedens in der Welt auch in den vergangenen Jahren kein hinreichender Fortschritt erzielt werden konnte. Noch immer leben Millionen Menschen in Kriegsgebieten und in von Kriegshandlungen zerstörten Dörfern und Städten. Die Not in den verwüsteten Ländern ist unbeschreiblich.

Der 8. Ordentliche Bundeskongreß stellt fest, daß die Arbeitnehmer, die Weltöffentlichkeit über das Zögern und die Unentschlossenheit der Vereinten Nationen, sich vorbehaltlos für den Frieden in Vietnam, Südarabien, Biafra und im Nahen Osten einzusetzen, tief enttäuscht sind.

In einer Welt, in der die Schicksale der Völker eng miteinander verbunden sind, erwartet der 8. Ordentliche Bundeskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes von den Vereinten Nationen, daß sie jede Möglichkeit ausschöpfen, den Frieden in den mit Krieg überzogenen Ländern wiederherzustellen. Die Spannungen, die die Gefahr zu weiteren lokalen gewalttätigen Auseinandersetzungen oder sogar eines größeren Krieges in sich bergen, müssen abgebaut werden, wenn nicht in zunehmendem Maße

das Vertrauen in die Objektivität und Wirksamkeit der Weltorganisation geschwächt und dadurch die Gefährdung des Weltfriedens erhöht werden soll.

Der 8. Ordentliche Bundeskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes appelliert deshalb an die Regierungen, die den Vereinten Nationen angehören, ihre nationalen Interessen denen des Weltfriedens unterzuordnen. Er appelliert darüber hinaus an die Großmächte, die Vereinten Nationen im Interesse des Friedens in der Welt zu stärken, damit sich die Hoffnungen, die die Menschheit in diese Organisation setzt, erfüllen.

Wer diesen Entschließungsentwurf liest, muß den Eindruck bekommen, daß nicht etwa die USA in Vietnam, die jemenitischen Royalisten und britischen Kolonialisten in Südarabien, die Separatisten in der nigerianischen Provinz Biafra und Israel im Nahen Osten die nachweislichen Aggressoren sind, sondern letztlich die „schlappe“ UNO an allem schuld ist. Eine solche Stoßrichtung und Verschiebung der politischen Optik ist unzulässig! Ebenso unzulässig ist es, einen der grausamsten Unterdrückungskriege der jüngeren Geschichte, den Ausrottungsfeldzug der waffenstarken US-amerikanischen Großmacht gegen das freiheitsliebende kleine vietnamesische Volk, in einen Topf zu werfen mit dem Kampf Nigrias gegen den Separatismus des bafarischen Obersten Ojukwu. Das hieße nachträglich den Separatismus des ehemaligen Katangachefs Moise Tschombe, der von kongolesischen und UNO-Truppen niedergezwungen werden mußte, ins Recht zu setzen und den „Krieg“ der UNO gegen Tschombe zu verurteilen.

Andererseits aber beklagt der Entschließungsentwurf, daß sich die Vereinten Nationen angeblich nicht „vorbehaltlos“ für die Wiederherstellung des Friedens verwenden. Das ist nicht wahr. Würden beispielsweise die USA den Friedensappellen nicht nur der Weltorganisation und ihres Generalsekretärs U Thant, sondern auch des Papstes und der -zig Millionen Gewerkschafter in aller Welt Folge leisten, so wäre der Friede in Vietnam bereits hergestellt. Das gleiche gilt für den Nahen Osten, wo Israel grundsätzlich jede UNO-Aufforderung mißachtet.

Man sieht, in welche Widersprüche sich der DGB-Bundesvorstand verwickelt, wenn er — wie das mit dem Entschließungsentwurf geschehen ist — der Großen Koalition in Bonn, welche die Aggressoren in Vietnam und dem Nahen Osten materiell und moralisch unterstützt, keine Schwierigkeiten bereiten will. Dies vor allem deshalb nicht, weil sozialdemokratische Minister die verwerfliche Politik mitmachen. Aber es kann nicht Aufgabe des DGB und seiner Gewerkschaften

sein, aus wahltaktischen Gründen mit der notwendigen Kritik an den Verantwortlichen für die Kriegspolitik zurückzuhalten oder diese Kritik (ebenso wie die Springer-Presse) gegen den Falschen — die UNO — zu richten. Mögen sich der Parteivorstand, die Bundestagsfraktion und die Minister der SPD politisch zu verhalten, daß sie nicht in die Schußlinie der gewerkschaftlichen Kritik geraten!

Gegen die Diktatoren in Griechenland und Spanien

Der 8. Ordentliche Bundeskongreß verurteilt erneut in aller Schärfe die permanente Verletzung der Menschen- und Gewerkschaftsrechte durch die Militärdiktatur in Griechenland und durch das Franco-Regime in Spanien.

In beiden Diktaturen werden Demokraten und Gewerkschafter, die um ihre Freiheitsrechte kämpfen, brutal unterdrückt, verfolgt, verhaftet und in Konzentrationslagern und Gefängnissen gefangengehalten.

Der Bundeskongreß erklärt seine Solidarität mit allen Griechen und Spaniern, die inner- und außerhalb ihrer Länder unter schwierigsten Bedingungen für Freiheit und Demokratie kämpfen.

Darüber hinaus sind von der Bundesregierung alle Maßnahmen zu ergreifen, um griechische und spanische Arbeitnehmer in der Bundesrepublik vor Repressalien ihrer Regierungen zu schützen.

Diese Verurteilung der faschistischen Regime in Griechenland und Spanien und die Bekundung der Solidarität mit den um Freiheit und Demokratie kämpfenden Menschen inner- und außerhalb der betreffenden Länder ist vollinhaltlich zu begrüßen. Es ist aber notwendig, den portugiesischen Faschismus und das Volk Portugals davon nicht auszunehmen. Das Lissaboner Regime ist zwar ein besonders enger NATO-Freund der Bundesregierung, mit dem sie intensive militärische Zusammenarbeit betreibt, das darf aber den DGB nicht abhalten, seinen Abscheu sowohl über das Regime als auch über die Zusammenarbeit auszusprechen.

Die Bundesregierung sollte nicht nur aufgefordert werden, griechische und spanische (und portugiesische!) Arbeitnehmer vor Repressalien zu schützen, sondern sie muß eindeutig und öffentlich die faschistischen Diktaturen verurteilen, ihre Zusammenarbeit mit ihnen einstellen und den Kampf der demokratischen Kräfte innerhalb und außerhalb dieser Länder um die Herstellung von Freiheit und Demokratie in Griechenland, Spanien und Portugal fördern.

Atomwaffenächtung

Der 8. Ordentliche Bundeskongreß fordert im Interesse der Entspannung und des Friedens in der Welt eine Abrüstung und Ächtung aller nuklearen, chemischen und bakteriologischen Waffen in Ost und West.

Die Gefahr einer atomaren Zerstörung kann nur gebannt werden, wenn durch eine allgemeine internationale kontrollierte Abrüstung alle Kern- und Atomwaffen vernichtet werden.

Der Bundeskongreß appelliert daher an die Bundesregierung, an ihrer Auffassung festzuhalten, daß die Bundeswehr nicht mit Kern- und atomaren Waffen ausgerüstet wird.

Die Bundesregierung wird ferner aufgefordert, ihr Einverständnis zum Atomwaffensperrvertrag zu erklären.

Auch dieser Entschließungsentwurf atmet den Geist der Anpassung an die Regierungskonzeption. Der Bundesvorstand flüchtet sich in allgemeine Abrüstungsappelle und verzichtet — offensichtlich auch eine Folge der Großen Koalition — zum erstenmal auf die Forderung nach eigenen Abrüstungsinitiativen durch Bonn, eine Forderung, die noch auf dem 7. DGB-Kongreß erhoben wurde. Die hemmungslose Bonner Rüstungspolitik, die mit jedem Jahr immer größere Steuermilliarden verschlingt, die Volkswirtschaft überfordert, die Währungs- und Preisstabilität untergräbt und wesentlich den Bildungsnotstand, die Misere im Gesundheitswesen, die Etatkürzungen im Sozialhaushalt und andere Belastungen für die Arbeitnehmer verursacht, wird mit keinem Wort erwähnt.

Schließlich erweckt der Entschließungsentwurf auch den Eindruck, als habe die Bundesregierung ihre atomaren Ambitionen aufgegeben, indem er mit der Formulierung, Bonn möge an dieser „Auffassung festhalten“, einfach einen solchen Fakt unterschiebt. Es ist aber nicht wahr, daß die Bundesregierung auf die Verfügungsge-walt oder die Teilhabe an Atomwaffen verzichtet hat. Der DGB kann sich nicht unkritisch die Bonner Propagandathese von einem Verzicht auf atomare Bewaffnung der Bundeswehr zu eigen machen. Erstens ist dieser angebliche Verzicht nicht völkerrechtlich fixiert, zweitens geht es um mehr, nämlich darum, tatsächlichen und potentiellen Bonner Großmachtpolitikern die Hintertürchen zum Atomwaffenzugang zu versperren.

Darum genügt es auch nicht, von der Bundesregierung das „Einverständnis“ zum Atomwaffensperrvertrag zu fordern. Von Bonn muß klipp und klar verlangt werden, daß es den Atomwaffensperrvertrag völkerrechtlich ver-

bindlich unterzeichnet und damit erst wirklich auf jede Art von Verfügungsgewalt oder Mitsprache über Kernwaffen verzichtet. So deutlich lautet seit langem die Forderung der Millionen Gewerkschafter in der Bundesrepublik; der Bundeskongreß wird sie entsprechend akzentuieren müssen.

Zur Ostpolitik

Der 8. Ordentliche Bundeskongreß ist der Auffassung, daß die Bemühungen der Bundesregierung, eine Normalisierung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und den osteuropäischen Staaten anzustreben, fortgesetzt werden sollten, um zu einer Entspannung des Ost-West-Verhältnisses beizutragen.

Unter Berücksichtigung der bei den gewerkschaftlichen Ostkontakten gemachten Erfahrungen beauftragt der 8. Ordentliche Bundeskongreß den Bundesvorstand des DGB, auch künftig alle Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern, die der weiteren Normalisierung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den osteuropäischen Ländern dienen.

Diese Entschließung läuft praktisch auf eine vorbehaltlose Unterstützung der Ostpolitik der Bundesregierung hinaus. Sie gibt dem DGB-Bundesvorstand eine Blankovollmacht, in Fragen der Ostkontakte je nach den Bedürfnissen der Regierung vorzugehen. Insbesondere unterstellt der Entschließungsentwurf, als seien in der Ostpolitik Bemühungen der Bundesregierung um Normalisierung und Entspannung bereits die Wirklichkeit. Der DGB-Bundesvorstand versucht mit keinem Wort eine kritische Überprüfung der Ostpolitik an den Kriterien für eine tatsächliche Normalisierung und Entspannung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und den sozialistischen Ländern. Solche Kriterien sind u. a.: Anerkennung der im Ergebnis des Zweiten Weltkrieges entstandenen Grenzen in Europa; Verzicht auf eine Revision der Oder-Neiße-Grenze; Ungültigkeitserklärung des Münchener Abkommens von Anfang an; Austausch von völkerrechtlich verbindlichen Gewaltverzichtserklärungen, insbesondere auch mit der DDR, im Rahmen eines zu schaffenden europäischen Sicherheitssystems; vor allem aber Anerkennung der DDR als gleichberechtigten, selbständigen Staat, um den herum oder gegen den es auch zu den anderen sozialistischen Ländern keine Normalisierung und Entspannung der Beziehungen geben kann.

Der Entschließungsentwurf ignoriert, daß alle diese Probleme durch die Große Koalition ebenso tabuisiert worden sind, wie zuvor durch die Regierungen Erhard oder Adenauer. Bonn hat unter allen Regierungen, ganz be-

sonders aber unter Erhard und Kiesinger/Brandt gleichermaßen immer nur zu solchen sozialistischen Ländern „bessere“ Beziehungen angestrebt, bei denen es Differenzen mit den übrigen, vor allem aber mit der Sowjetunion vermutete oder fand (siehe Rumänien, Jugoslawien, Tschechoslowakei oder China). Diese Politik der Unterwanderung des sozialistischen Systems hat nicht nur nicht zu besseren Beziehungen zur Sowjetunion und ihren sozialistischen Nachbarn geführt, sie hat sogar Ansätze zu einer Entspannung zerstört. Einen Höhepunkt erreichte diese merkwürdige „Entspannungspolitik“ Anfang März mit der bewußten Provokation in Form der Präsidentenwahl in West-Berlin.

Es kann unmöglich Aufgabe gewerkschaftlicher Ostkontakte sein, für das Auswärtige Amt in Bonn die politischen Geschäfte zu besorgen. Darum müssen die Ostkontakte des DGB und seiner Gewerkschaften auf eine selbständige Grundlage gestellt werden und auf der Basis der Aussagen des Grundsatzprogramms und der gewerkschaftlichen Beschlüsse der Verständigung mit den Werktätigen in den sozialistischen Ländern, dem Kennenlernen der sozialistischen Wirklichkeit und der Stärkung der Arbeitnehmerposition im eigenen Lande dienen. In diese Kontakte müssen die Gewerkschaften in der DDR und der FDGB einbezogen werden. Der Entschließungsentwurf des DGB-Bundesvorstandes entspricht dieser notwendigen Zielsetzung nicht.

Für das Selbstbestimmungsrecht der CSSR

Der 8. Ordentliche Bundeskongreß des DGB bekundet seine Solidarität mit dem tschechoslowakischen Volk, das am 21. August 1968, unter Mißachtung der Charta der Vereinten Nationen, die das Selbstbestimmungsrecht der Völker garantiert, einer Aggression durch sowjetische Truppen und ihrer Satelliten zum Opfer fiel.

Der 8. Bundeskongreß verurteilt diese imperialistischen Methoden auf das schärfste und appelliert daher erneut an die Vereinten Nationen, an die Großmächte und an alle Gewerkschaften in der Welt, alles zu unternehmen, um die Unabhängigkeit und Souveränität der Tschechoslowakei zu sichern.

Bemerkenswert, wie forsch der DGB-Bundesvorstand protestieren kann, wie glatt ihm „Aggression“, „Satelliten“ und „imperialistische Methoden“ von den Lippen gehen, wenn es sich nicht um Vietnam oder den Nahen Osten handelt, wo „liebe Freunde“ der Bonner Koalitionsregierung nicht nur „Unabhängigkeit und Souveränität“ anderer Völker mit Füßen treten, son-

dern mit brutalem Waffeneinsatz deren Territorien besetzt halten und mit Krieg überziehen. Es wäre dem Bundesvorstand auch anzuraten, wenn er sich nicht nur mit antikommunistischem Propagandaeffekt für „Selbstbestimmung“ der Völker einsetzen möchte, sondern dies ehrlich wünscht, ein Machtwort für die noch immer kolonial unterdrückten Völker bei den betreffenden NATO-Ländern zu sprechen. Auch wären ihm dafür die Menschen der zahlreichen Länder der Erde dankbar, denen besonders die NATO-Mächte USA und Großbritannien gegen ihren Willen Militärstützpunkte aufgezwungen haben.

Es geht also um die Ehrlichkeit des Protestes und darum, daß der DGB-Bundesvorstand sich nicht in die antikommunistische Politik und den kalten Krieg der Bundesregierung einspannen läßt. Es ist überdies merkwürdig, daß sich der DGB-Bundesvorstand im Falle der CSSR so mit Verve gegen die Verteidigung und Konsolidierung der sozialistischen Gesellschaftsordnung wendet, während doch vor der eigenen Haustür und in Nachbarländern amerikanische und andere NATO-Truppen zur Beseitigung des Sozialismus und zur Verteidigung und Konsolidierung des Kapitalismus, dem Feind der Werktätigen und der Gewerkschaften, in Bereitschaft stehen.

Zur politischen Situation im geteilten Deutschland

Über diesen Entschließungsentwurf konnte in der Sitzung des DGB-Bundesvorstandes keine Einigung erzielt werden, weshalb er zunächst zurückgestellt wurde.

In dem Entwurf steht die politisch sehr gefährliche These, wonach eine „umfassende Entspannungs- und Friedenspolitik“ erst nach einer deutschen Wiedervereinigung erreicht werden könne. Offensichtlich berücksichtigt diese Auffassung nicht die geschichtliche Erfahrung, daß die beiden verheerendsten Kriege dieses Jahrhunderts ausgerechnet von einem Deutschland ausgegangen, das vereinigt war und daß folglich nicht der territoriale Zustand, sondern die politischen Absichten der Herrschenden entscheidend sind, ob es eine Entspannungs- und Friedenspolitik geben wird.

Im nächsten Absatz jedoch „begrüßt“ der Entschließungsentwurf „die aktive Friedenspolitik der Bundesregierung, die darauf gerichtet ist, dem Wohl beider Teile Deutschlands zu dienen“. Der Entwurf appelliert schließlich an die Regierung, diesen Weg „konsequent fortzusetzen“. Dazu ist zunächst zu sagen, was schon zum Entschließungsentwurf „Zur Ostpolitik“ bezüglich der Unterstellung gesagt wurde, Bonn betreibe eine Entspannungspolitik. Und angesichts der jüngsten Bonner Herausforderung in West-Berlin davon zu reden, diese Politik diene „dem Wohl beider Teile Deutschlands“, ist doch recht grotesk. Es bleibt nur die

Folgerung, daß solche kühnen Behauptungen in einem verdächtig engem Zusammenhang mit der sozialdemokratischen Beteiligung an der Großen Koalition und der bevorstehenden Bundestagswahl stehen.

Weiter muß man feststellen, daß es reichlich unerfindlich ist, wie die Initiatoren der Entschließung glauben können, eine Fortsetzung der Bonner Politik gegenüber der DDR könne zur „Erleichterung des täglichen Lebens für die Menschen in beiden Teilen Deutschlands“ führen. „Insbesondere sind alle praktischen Schritte zu prüfen, um den innerdeutschen Reiseverkehr zu verbessern und die menschlichen und kulturellen Beziehungen zu fördern“, heißt es abschließend, als handle es sich dabei um einen simplen Verwaltungsakt, zu dem man die DDR nicht einmal benötigt.

Offensichtlich geht dieser zu Recht zurückgestellte Entschließungsentwurf weit an den Realitäten auf deutschem Boden vorbei. Und man muß deutlich aussprechen, daß auch jeder andere Entwurf daran vorbeigeht, der den Bonner Alleinvertretungsanspruch nicht verurteilt sowie die Anerkennung der DDR und die Normalisierung der Beziehungen zu ihr nicht fordert. Der OTV-Vorsitzende Heinz Klunker legte in der Diskussion über diesen Entwurf den Finger auf die Wunde, indem er sagte, wer Entspannung wirklich wolle, komme um die DDR nicht herum.

Es bleibt zu hoffen, daß sich im Bundesvorstand und im gesamten DGB auch in dieser Frage jene Kräfte durchsetzen, die gewillt sind, „heilige Kühe“ zu schlachten, um zu einer realistischen Einschätzung und folglich auch zu einer realistischen Verhaltensweise der Gewerkschaften zu kommen.

Sicherung der Demokratie

Auch dieser Entschließungsentwurf wurde wegen divergierender Meinungen zurückgestellt, um ihn noch umzuarbeiten. Nach der Diskussion im Bundesvorstand ist aber kaum damit zu rechnen, daß eine Korrektur der Stoßrichtung — gegen rechts und links gleichermaßen — beabsichtigt ist.

In dem Entwurf wird das sofortige Verbot der „National-Zeitung“ verlangt und die Bundesregierung aufgefordert, beim Bundesverfassungsgericht unverzüglich einen Verbotsantrag gegen die NPD zu stellen. Jede Verzögerung soll dabei vermieden werden.

So weit so gut. Aber dann wird hart gegen links geschlagen, indem der Entwurf in einem Atemzug davon spricht, daß „die linksextremistischen Gruppierungen, die rechtsradikalen Parteien, insbesondere die NPD und die rechts-extremistischen Publikationsorgane sowie linksextremistische“ den Bestand der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gefährden. Ein ganzer Absatz ist den „linksextremistischen Grup-

pen“ gewidmet, von denen sich der DGB und seine Gewerkschaften distanzieren sollen, weil sie angeblich „ihre Vorstellungen in Formen durchzusetzen versuchen, die unserer verfassungsmäßigen Ordnung widersprechen“. Der Bundesvorstands-Entwurf droht dann, wer sich nicht an das Grundgesetz und an die „bestehende Ordnung“ gebunden fühle, verwerke die Grundrechte.

Sagen wir es hart und offen: Eine derartige Stimmungsmache gegen die linken Reformkräfte in der Bundesrepublik, die sich nicht zuletzt auch dem gewerkschaftlichen Verlangen verpflichtet fühlen, eine „Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft“ (DGB-Grundsatzprogramm) einzuleiten, ist in dieser Mentalitätsmischung aus „Bild“ und Bismarck neu in der DGB-Spitze und muß durch die Mitglieder und Funktionäre der Gewerkschaften eine unmißverständliche Zurückweisung erfahren. Die geistigen Initiatoren des Entschließungsentwurfs sollten sich einmal die Frage vorlegen, wo denn die Gewerkschaftsbewegung und die Gesellschaftsentwicklung in Deutschland und später in der Bundesrepublik ständen, wenn es nicht die Linken gäbe?

Es stellt sich auch die Frage, welcher Seite die Verfasser des Entschließungsentwurfs sich selbst und die Gewerkschaften zuordnen? Offenbar zu einer irgendwie gearteten „Mitte“, die die „bestehende Ordnung“ nicht antasten, die — um mit Adenauer zu reden — „keine Experimente“ will? Wenn einige Gewerkschaftsfunktionäre schon anfangen, linke Positionen in der Arbeiterbewegung und den übrigen demokratischen Kräften zu verketzern, dann sägen sie buchstäblich an dem Ast, der die Gewerkschaftsbewegung selber trägt. Wie wollen sie dann glaubhaft für die demokratische Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft kämpfen? Denn von rechts und mitte her, aus dem Blickwinkel der Reaktionen und Etablierten, ist gerade die DGB-Forderung nach Mitbestimmung ein „extrem linkes“ Verlangen.

Offensichtlich hat das Verlassen traditioneller Arbeiterpositionen durch die SPD-Führung und ihr Mitwirken in einer großbürgerlichen Regierung auch bei einigen führenden DGB-Funktionären die Erkenntnis der Machtverhältnisse in der Bundesrepublik getrübt. Sonst müßten sie wissen, daß die „bestehende Ordnung“, die sie gegen rechts und links gleichermaßen verteidigen wollen, Herrschaft des Großkapitals in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik bedeutet, und daß die faschistischen Kräfte keineswegs die Absicht haben, daran etwas zu ändern, wie sie ja auch in der Nazizeit daran nichts geändert haben. Sie gedenken einzig und allein, diese Herrschaft und „Ordnung“ zu stabilisieren und zu brutalisieren, indem die demokratischen Rechte für die Arbeiterschaft restlos beseitigt werden. Im Gegensatz dazu, und das sollten die Entschließungsinitiatoren ebenfalls wissen, gedenken die derart attackierten „Linken“, ge-

meinsam mit den Gewerkschaftern und der demokratischen Intelligenz durch Erweiterung der demokratischen Rechte für die arbeitende Bevölkerung die Macht des Großkapitals in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik zurückzudrängen.

Aus dieser Tatsache, die man nicht weg-ignorieren kann, ergibt sich, daß gerade die von Mitgliedern des DGB-Bundesvorstandes attackierten Linken entweder aktive Gewerkschafter oder Verbündete der Gewerkschaften sind, mit denen sie gemeinsam gegen das Vordringen der neofaschistischen Kräfte, gegen die autoritären Herrschaftsstrukturen in der „bestehenden Ordnung“ und für die Ausweitung der Demokratie in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens kämpfen müssen.

Tarifpolitik

Der 8. Ordentliche Bundeskongreß bekräftigt die tarifpolitischen Grundsätze vom 4. April 1967 und fordert, daß die Tarifautonomie in der Bundesrepublik voll erhalten bleibt.

Der 8. Ordentliche Bundeskongreß fordert weiterhin die Fortsetzung einer aktiven gewerkschaftlichen Tarifpolitik, um auf diesem Wege die Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeitnehmer zu erreichen, sowie den Binnenmarkt durch eine beachtliche Steigerung der Massenkaukraft weiter zu beleben.

Begründung: Es ist allein Aufgabe der Tarifvertragsparteien, durch eigene autonome Entscheidungen unter Beachtung der gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge sowie wirtschaftspolitischen Zielsetzungen Art, Höhe und Zeitpunkt der tarifvertraglichen Vereinbarungen selbst zu bestimmen. Es besteht sonst die Gefahr, daß der Lohn- bzw. Tarifpolitik im Rahmen der wirtschaftlichen und sozialen Lage eine Lückenbüßerrolle zugebilligt wird.

Die aktive Tarifpolitik soll im Zuge der Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeitnehmer dazu beitragen, die Vollbeschäftigung, ein stetiges Wirtschaftswachstum sowie eine gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung zu sichern.

Ein Antrag zur Tarifpolitik, wie der vorstehende Entwurf des DGB-Bundesvorstandes, kann heute nicht zur tarifpolitischen Verhaltensweise der Gewerkschaften Stellung beziehen, ohne zugleich eine Wertung der konzertierten Aktion des Bundeswirtschaftsministeriums vorzunehmen. Diese durch den Bundeswirtschaftsminister Prof. Schiller ins Spiel gebrachte Einrichtung hat sich seitdem eindeutig als Begünstigung für die Unternehmer und als

Handicap für die Gewerkschaften erwiesen. Auf mehreren Gewerkschaftstagen wurde heftige Kritik an der konzertierten Aktion geübt und der Austritt der Gewerkschaften aus dieser Einrichtung verlangt, wenn den gewerkschaftlichen Forderungen nicht entsprochen wird. Der DGB-Bundeskongress sollte diesem Verlangen nachkommen und auf diese Weise dazu beitragen, daß die Gewerkschaften ihre in den letzten Jahren eingeengte tarifpolitische Handlungsfreiheit wieder gewinnen.

In diesem Sinne kann auch kaum von der „Fortsetzung“ einer aktiven Tarifpolitik gesprochen werden, sondern besser von einer „Herbeiführung der aktiven Lohnpolitik“.

Konzeption einer Mitbestimmung im gesamtwirtschaftlichen Bereich

In diesem umfangreichen Antragsentwurf der Abteilung Wirtschaftspolitik des DGB-Bundesvorstandes werden Vorstellungen zur gesamtwirtschaftlichen Mitbestimmung der Arbeitnehmer entwickelt, die sich mit dem erst im Februar 1969 veröffentlichten diesbezüglichen Konzept des DGB decken: Verstärkung des Gewerkschaftseinflusses in den EWG-Organen; Bildung eines von Arbeitnehmern und Unternehmern paritätisch besetzten Wirtschafts- und Sozialrates auf Bundesebene und in den einzelnen Ländern; paritätische Besetzung auch der Industrie- und Handelskammern bzw. der Handwerks- und Landwirtschaftskammern.

Das Kernstück dieser gesamtwirtschaftlichen Konzeption, der Wirtschafts- und Sozialrat, soll das Recht auf laufende und umfassende Informationen aus allen Bereichen der Gesetzgebung erhalten, soweit sie die Interessen der Arbeitnehmer und Unternehmer betreffen. Darüber hinaus sollen Bundesminister, Vertreter der Bundesbehörden und der Organe der EWG verpflichtet werden, vor dem Rat Fragen zu beantworten, die in seine Zuständigkeit fallen. Anhörungsrechte gegenüber dem Gesetzgeber und zwar im Stadium der Beratung von Gesetzentwürfen sollen dem Rat ebenfalls zugestanden werden, um die Auffassungen der Arbeitnehmer bzw. Unternehmer darlegen zu können. Das Recht der Gesetzesinitiative wird dagegen nicht beansprucht.

Außer in den Wirtschaftskammern beansprucht der DGB nach dem in dem Antragsentwurf entwickelten Konzept keine Mitbestimmungs- oder Mitentscheidungsrechte. Kennzeichnend für die diesbezügliche Grundhaltung des Bundesvorstandes ist folgender Absatz des Entwurfs:

„Die gewerkschaftlichen Vorstellungen zur gesamtwirtschaftlichen Mitbestimmung berücksichtigen die Erkenntnis, daß die Einflußnahme der Arbeitnehmer gegenüber Regierung und Parlament dort ihre Grenzen finden muß, wo die universelle Ver-

antwortlichkeit von Regierung und Parlament tangiert werden könnte. Bei Anerkennung der verfassungsmäßigen Ordnung ist daher in diesen Bereichen eine Einflußnahme der Arbeitnehmer im Sinne eines direkten Mitentscheidungsrechts nicht möglich. Demgemäß empfehlen sich Regelungen, die eine rechtzeitige und umfassende Information der Gewerkschaften der Arbeitgeberverbände gewährleisten und ihnen darüber hinaus das Recht zu Stellungnahmen und Empfehlungen sichern. Derartige Informations- und Beratungsrechte fördern die politische Demokratie und dienen zugleich den Interessen der Beteiligten.“

Dieser Auffassung muß man energisch widersprechen. Die Arbeitnehmer sind rund 80 Prozent der Bevölkerung; sie haben — wie sich in der Krise gezeigt hat — die Folgen und Lasten aus Mißwirtschaft und wirtschaftspolitischen Fehlentscheidungen zu tragen. Sie vertreten ein legitimes Recht, wenn sie verlangen, künftig über die Gewerkschaften in einer Weise an wirtschaftspolitischen Entscheidungen beteiligt zu werden, die das Ignorieren ihrer Einwände und Interessen ausschließt. Es ist einfach nicht wahr, daß irgendwelche Verfassungssätze oder Verantwortlichkeiten von Parlament und Regierung einem derartigen Verfahren entgegenstehen. Parlament und Regierung sind autonom genug, eine akzeptable Lösung zu finden. Die Realisierung einer gesamtwirtschaftlichen Mitbestimmung der Arbeitnehmer im echten Sinne des Wortes ist keine juristische, sondern eine politische Frage. Sie ist die Frage, ob die regierenden Parteien eine solche Lösung wollen oder nicht. Aufgabe der Gewerkschaften muß es darum sein, das Bestehende zu verändern und für Regelungen zu kämpfen, die den berechtigten Anliegen der Millionen Arbeitnehmer gerecht werden.

Offenkundig aber geht es dem Bundesvorstand nicht so sehr um Veränderung des Bestehenden, als vielmehr um die Integration der Gewerkschaften in das staatsmonopolistische Herrschaftssystem. Aus dem Antragsentwurf geht hervor, daß der DGB-Bundesvorstand im Zusammenhang mit dem geforderten Wirtschafts- und Sozialrat eigentlich weniger an die Zurückdrängung der Macht der Monopole als vielmehr an eine institutionalisierte konzertierte Aktion in Großformat denkt. Denn für die gesamtwirtschaftliche Einflußnahme der Arbeitnehmer ist laut Antragsentwurf „die konzertierte Aktion . . . bereits ein Ansatzpunkt“. Sie habe jedoch „wesentliche Nachteile“ erkennen lassen, weil sie nur

- auf bestimmte Bereiche der Regierungspolitik beschränkt sei,
- in unregelmäßiger Folge zusammenetrete und
- primär auf kurzfristige Gesichtspunkte bezogen sei.

Das soll künftig anders werden, indem der Wirtschafts- und Sozialrat „für be-

sondere Verhältnisse und Anforderungen“ geöffnet wird und z. B. die konzertierte Aktion Gremien zur Untersuchung besonderer Fragen der Automation oder Berufsbildung und andere Einrichtungen in sich aufnimmt. Der DGB lockt die Widerstrebenden mit dem Hinweis, daß dadurch die „Effektivität der Regierungspolitik“ gesteigert werden könnte.

Insbesondere verspricht sich der DGB-Bundesvorstand von einem solcherart funktionierten Wirtschafts- und Sozialrat, daß „dem Gesetzgeber im Beratungsstadium von Gesetzentwürfen die Auffassung der Arbeitnehmerschaft dargelegt“ werden kann, damit sie das Parlament „bei der endgültigen Willensbildung berücksichtigt“. Es fällt außerordentlich schwer zu glauben, daß die Verfasser des Antragsentwurfs von ihren eigenen Formulierungen überzeugt sind. Dem Gesetzgeber ist beispielsweise und zum Teil recht nachdrücklich die Auffassung der Arbeitnehmer und der Gewerkschaften zum Betriebsverfassungsgesetz, zur Mitbestimmung, zur Wiederaufrüstung, zu den Notstandsgesetzen, zur Lohnfortzahlung usw. „dargelegt“ worden ohne daß er sie entsprechend berücksichtigt hätte.

Es ist doch abwegig und zeugt von einer Fehleinschätzung der machtpolitischen Realität in der Bundesrepublik, wenn die Illusion verbreitet wird, die erfolgreiche Interessenvertretung der Arbeitnehmer sei einzig und allein eine Frage der Institutionalisierung und nicht eine Frage des Kampfes. Die politischen Repräsentanten der herrschenden Klasse und ihre Gehilfen werden auf die Argumente der Gewerkschaften — und seien sie noch so einleuchtend — auch dann nicht hören, wenn sie von einem entscheidungsunmündigen Wirtschafts- und Sozialrat vorgetragen werden.

Gesamtwirtschaftliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer ist nichts anderes als der Versuch, eine Gegenmacht gegenüber dem immer stärker werdenden Einfluß des Großkapitals in Staat und Wirtschaft aufzubauen. Sie ist ein Teil der im DGB-Grundsatzprogramm formulierten Verpflichtung der Gewerkschaften, eine durchgreifende Demokratisierung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft anzustreben. Der Wirtschafts- und Sozialrat darf darum nicht — wie es in dem Antragsentwurf des DGB-Bundesvorstandes fixiert ist — als ein Mittel verstanden werden, die Gewerkschaften in die bestehende Ordnung zu integrieren, sondern als ein Hebel, sie zu verändern. Allerdings bedarf es dazu auch der Forderung nach Überführung von Schlüsselindustrien und anderen markt- und wirtschaftsbeherrschenden Unternehmungen in Gemeineigentum.

Ein Antrag zum Konzept einer gesamtwirtschaftlichen Mitbestimmung der Arbeitnehmer darf den offensiven Charakter des Kampfes um diese Mitbestimmung als Hebel zur Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft nicht unerwähnt lassen.

Macht und Reichtum wachsen einseitig

Schillers Wirtschaftspolitik bringt soziale Konflikte Zur wirtschaftspolitischen Perspektive in der BRD

Mit dem Bundeshaushalt 1969 wird eine machtpolitische Weichenstellung bestätigt, von deren Ausmaß nur wenige eine klare Vorstellung haben. Nur hin und wieder beklagen Abgeordnete und Journalisten, daß der „Entscheidungsspielraum des Deutschen Bundestages in Haushaltsfragen auf unwesentliche Nebenprobleme geschrumpft“ sei, seitdem durch die Mittelfristige Finanzplanung der Großen Koalition ein Rahmen gesetzt ist, der nur noch leicht modifizierbar, aber nicht mehr prinzipiell änderbar ist. Das Haushaltsrecht, im klassischen Parlamentarismus das wichtigste Recht der Legislative, mit dem die materiellen, d. h. finanzpolitischen Schwerpunkte der Gesamtpolitik gesetzt werden, ist ausgehöhlt.

Die der „Mifri“ zugrunde liegenden „Zielprojektionen“ und „Orientierungsdaten“ werden nicht parlamentarisch beschlossen, sondern nach § 9 des „Gesetzes zur Sicherung der Stabilität und des wirtschaftlichen Wachstums“ von der Bundesregierung festgelegt. Bundestag und Bundesrat sind nur noch zu informieren. Formal beschließt der Deutsche Bundestag noch Jahr für Jahr den Haushalt. Mit dem Stabilitätsgesetz, das die Macht der Konzernherren stabilisiert, aber nicht Geldwert und Wirtschaft, delegierte der Deutsche Bundestag die dem Haushalt zugrunde liegenden finanz- und wirtschaftspolitischen Grundsatzentscheidungen an die Regierung. Das „Regierungsprogramm in Zahlen“, wie F. J. Strauß Haushalt und Mifri nannte, begrenzt die parlamentarische „Mitwirkung“ auf die Zustimmung!

Was aber stellen diese Zielprojektionen und Orientierungsdaten dar, die im „Finanzbericht 1969“, Seite 117, bis zum Jahre 1972 festgelegt sind und die den „Jahreswirtschaftsbericht“ der Bundesregierung ebenso festlegen wie die Bundeshaushalte? Die für jede vernünftige Zukunftsplanung höchst wichtige Frage, welchen prozentualen Anteil am Volkseinkommen der private Verbrauch, der Staatsverbrauch, die privaten Investitionen (also in fixes Kapital verwandelte Gewinne bzw. vorenthaltene Löhne) erreichen sollen, oder wie das Verhältnis der Nettoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen zum Nettoeinkommen aus unselbständiger Arbeit gestaltet sein soll, ist formal von Parlament und Öffentlichkeit noch kontrollierbar. Die Zahlen werden in verschiedenen Regierungspublikationen bekanntgegeben. Veränderbar sind die kaum noch.

Die Tarifhoheit bleibt ebenso ausgehöhlt wie die parlamentarische Kompetenz, solange sich die Gewerkschaften in der „konzertierten Aktion“ an diese Orientierungsdaten binden lassen.

Der rapid schrumpfende Anteil des Nettoeinkommens der Arbeitnehmer am Sozialprodukt bei prozentual sinkenden Sozialleistungen (ebenfalls ge-

messen am wachsenden Sozialprodukt) und bei einem schnell zunehmenden Anteil des Nettoeinkommens einer immer kleiner werdenden Zahl von Unternehmern und Vermögenden, der schrumpfende Anteil des privaten Verbrauchs am Sozialprodukt bei einer rasant wachsenden privaten Investitionsquote, was nur bei überhöhten Gewinnen möglich ist — all das zeigt, in wessen Interesse diese gewaltige Vermögensumverteilung seit 1966 erfolgt (siehe NACHRICHTEN 3/1969, „Die Reichen werden noch reicher“).

Dieser Prozeß der Umverteilung des gesellschaftlichen Reichtums zu Lasten der Arbeitnehmer ist nicht nur von einem ebenso rasanten Prozeß wirtschaftlicher Konzentration begleitet, der zu immer größeren wirtschaftlichen Einheiten führt. Zugleich fördert der schrumpfende Anteil der Nettoeinkommen der Arbeitnehmer am expandierenden Volksvermögen zugunsten steigender Investitionsmöglichkeiten die Verstärkung des ökonomischen Potentials der Bundesrepublik gegenüber deren Konkurrenten auf dem Weltmarkt, weil in den Konkurrenzländern das Mißverhältnis zwischen Gewinnzuwachs und Lohn- oder Gehaltszuwachs nicht so groß ist wie bei uns. Die Ausweitung wirtschaftlicher Stärke auf Kosten der unterprivilegierten Bevölkerungsschichten dient nur jener Minderheit, die wegen Profitmaximierung den westdeutschen Anteil am Weltmarkt steigern und die Vorherrschaft in Westeuropa, gestützt auf wirtschaftliche Überlegenheit, erringen will, um damit die Grenzen von 1937 zu erreichen bzw. den Herrschaftsanspruch nach Osteuropa auszudehnen.

Mit dieser Steigerung der wirtschaftlichen Kraft zu machtpolitischen Zwecken und auf Kosten der Arbeitnehmer wächst jedoch die Tendenz zu sozialen Konflikten und verstärken sich die Widersprüche der spätkapitalistischen Gesellschaft. Ob und wie lange sich die Arbeiter die oben skizzierte Zumutung gefallen lassen, d. h. wann der Konflikt zwischen den Faktoren Kapital und Arbeit von der latenten in die akute Phase tritt, ist die noch offene und für die Mächtigen bedrohliche Frage, die sich angesichts der System-

Alternative auf deutschem Boden und angesichts der sich angleichenden Pro-Kopf-Produktion zwischen den beiden deutschen Staaten immer dringlicher stellt.

Das wichtigste innenpolitische Ziel der Konzernherren ist deshalb die Neutralisierung eventueller sozialer Konflikte, um mit geballter Kraft außenpolitischen Bestrebungen nachkommen zu können. Dazu bedurften sie nicht nur der verfassungsbrechenden Notstandsgesetze als Repressions- und Disziplinierungsinstrumente gegen streikende Arbeiter; sie bedürfen der Verschleierung sozialer Konflikte durch wachsende Manipulation der öffentlichen Meinung, was nur möglich ist, wenn SPD und DGB nicht oppositionell auftreten. Sie bedürfen der weitgehenden Integration von SPD- und Gewerkschaftsspitzen in ihr System, um rebellierenden Kräften die Führung zu nehmen. Deshalb loben sie Wehner und Löber; deshalb greifen sie Brenner und Gefeller an. Deshalb bekämpfen sie mit allen Mitteln jede außerparlamentarische Opposition, wie die ADF, die DFU und die DKP.

Wer als Gewerkschafter den Gesamtzusammenhang zwischen weiterer Ausweitung parlamentarischer Kompetenzen durch Stabilitätsgesetz, wirtschaftlicher und politischer Konzentration zu Lasten der Arbeitnehmer, gestärkter Wirtschaftskraft für außenpolitische Machtansprüche und potentiell wachsende soziale Konfliktsituationen mit den daraus resultierenden Gegenmaßnahmen des Großkapitals akzeptiert, der wird als Konsequenz daraus auch erkennen, daß eine weitere Integration der Gewerkschaften in das inhumane staatsmonopolistische System untragbar ist und daß sich die Gewerkschaften, wenn sie ihr Grundsatzprogramm ernst nehmen, als organisierte Gegenmacht verstehen müssen. Um dieser unsozialen, undemokratischen und unfriedfertigen Bonner Politik eine prinzipielle Alternative entgegenzusetzen und diese schließlich im Interesse der Bevölkerungsmehrheit zu verwirklichen, bedarf es eines völlig anderen Kurses, als jenen, der von der SPD-Spitze gesteuert wird. Vor allem müssen die Illusionen über den besten Wirtschaftsminister, den die deutschen Konzerne je hatten, endlich preisgegeben werden.

Im Grundsatzprogramm des DGB ist alles enthalten, was der Konzernmacht entgegengesetzt werden muß und entgegengesetzt werden kann. Es geht darum, das Grundsatzprogramm des DGB entschlossen der Realisierung näher zu bringen. Die Zukunft ist nicht auf Seiten der Konzernherren, wo immer sie sitzen mögen. Die Zukunft gehört denen, die für allgemeine Mitbestimmung und Selbstentfaltung der Menschen, die für soziale Demokratie, soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit kämpfen.

Lorenz Knorr

Dämpfung?

Wer in den letzten Tagen die Erklärungen der Bundesregierung zur wirtschaftlichen Situation verfolgt hat, muß annehmen, die Konjunktur in der Bundesrepublik beginne sich zu überschlagen. Auf Vorschlag der Regierung hat der Bundestag Dämpfungsmaßnahmen beschlossen und 1,6 Milliarden DM Ausgaben aus dem Bundesetat 1969 gesperrt.

Zur gleichen Zeit machen Regierungsmitglieder und Unternehmerverbände Stimmung gegen die Gewerkschaften, die zweifellos unter einen psychologischen Druck gesetzt werden sollen, damit sie unter Verzicht auf den lohnpolitischen Nachholbedarf der Arbeitnehmer mit ihren Forderungen nicht über die regierungsamtliche Lohnleitlinie von 5,5 bis 6,5 Prozent hinausgehen. Finanzminister Strauß erklärte, er sei sich mit dem Bundeswirtschaftsminister einig, daß die Tarifpartner angehalten werden müssen, sich an diese Lohnleitlinien zu halten.

Die Wirtschaftsdaten aber machen deutlich, daß nur die Unternehmer bisher die Nutznießer des Konjunkturablaufs gewesen sind, während die Gewerkschaften im Jahre 1968 nur mäßige Lohnerhöhungen erreichen konnten. Bis September vergangenen Jahres stiegen die Nettolöhne nur um 4 Prozent, obwohl selbst die Wirtschaftssachverständigen in ihrem Jahresbericht 6 bis 7 Prozent für notwendig hielten.

Der von dem sozialdemokratischen Wirtschaftsminister Schiller angekündigte Aufschwung nach Maß konnte ebenso wenig verwirklicht werden wie die von ihm versprochene soziale Symmetrie. Alle wesentlichen Voraussetzungen des Wirtschaftsministers haben sich als falsch erwiesen. Das aber war nicht anders zu erwarten und zeigt die Instabilität einer planlosen kapitalistischen Wirtschaft.

Entgegen dem Zweckpessimismus der Bundesregierung rechnen die Wirtschaftsinstitute für das Jahr 1969 mit einer stärkeren Aufwärtsentwicklung in der Wirtschaft. Die Gewerkschaften haben also keinen Grund, sich von dem Geschrei um Preisstabilität durch jene, die aus dem Konjunkturablauf durch Preistreiberien Maximalgewinne herauschinden wollen, irritieren zu lassen und auf eine aktive Lohnpolitik zu verzichten. Die Differenz zwischen Löhnen und Unternehmergewinnen ist unter dem sozialdemokratischen Wirtschaftsminister keineswegs geringer, sondern größer geworden, und die wirtschaftliche Entwicklung verlangt von den Gewerkschaften, ihre lohnpolitischen Forderungen nicht an den Lohnleitlinien der Bundesregierung, sondern an den berechtigten Ansprüchen der Arbeiter und Angestellten, am Ertrag unserer Wirtschaft zu orientieren.

-hs-

Wirtschaft: Bremsen oder Gas geben?

**Neues Instrumentarium, aber alte Ratlosigkeit
Unveränderte Interessenpolitik und wenig Wissenschaft**

Da hat sich die Koalitionsregierung in Bonn nun also ein wirtschaftspolitisches Instrumentarium geschaffen, das angeblich geeignet ist, sowohl den konjunkturellen wie den langfristigen Problemen der westdeutschen Wirtschaft erfolgreich zu Leibe zu rücken. Andere Länder, wie zum Beispiel das unter chronischen Krisenerscheinungen leidende Großbritannien, sollen die Bundesrepublik um ihr Stabilitätsgesetz und die mittelfristige Finanzplanung angeblich sogar beneiden. Aber trotzdem gibt es wieder einmal großen Streit um die Wirtschaftspolitik. Offensichtlich macht es den Bonner Politikern Mühe, mit dem Instrumentarium, das ihnen so große Vollmachten gibt, das Richtige anzufangen.

Soll man die Konjunktur weiter ankurbeln oder soll man sie dämpfen? Droht die „Überhitzung“ oder ein neuer Abschwung? An dieser Frage erhitzen sich die Gemüter und es könnte so scheinen, als sei es zunächst nur der Mangel an Erfahrung im Gebrauch ihrer neuen Instrumente — sprich staatsmonopolistische Regulierungsvollmachten —, der die Konjunkturpolitiker unsicher werden ließ. In der Tat ist es recht schwierig, die richtigen wirtschaftspolitischen Hebel zu bedienen, wenn die Prognosen für den Herbst dieses Jahres so völlig auseinandergehen. Das Münchener Ifo-Institut sagt z. B. eine „merkliche Abflachung“ voraus und das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung, West-Berlin, eine „starke Abschwächung“. Dagegen glaubt man beim Deutschen Industrie- und Handelstag an „Überbeschäftigung“ und bei den Volksbanken an eine „Überhitzung“. Was also tun mit dem wirtschaftspolitischen Instrumentarium?

Nun könnte man die Sache auf sich beruhen lassen und abwarten, was kommt — wenn nicht die Bundestagswahl vor der Tür stünde. Und mit ihr die Möglichkeit, daß die auf diesem Gebiet durch die Kumpanei von Strauß und Schiller gekennzeichnete Koalition ein Ende findet. Immerhin haben ja die Parteitage von CDU und CSU auf der einen Seite und die Wahl des Bundespräsidenten auf der anderen angedeutet, daß selbst die Regierenden — bei aller lautstarken Demonstration ihrer gemeinsamen Entschlossenheit, die provokatorische, entspannungsfeindliche Politik fortsetzen zu wollen — damit rechnen. Wer wollte da schon riskieren, seine Ratlosigkeit zuzugeben?

Also gilt es, um jeden Preis zu demonstrieren, daß man die wirtschaftliche Entwicklung völlig im Griff habe. Zwar weiß man nicht, was zu tun ist — aber gehandelt werden muß um jeden Preis. Gerade damit, daß sie die Dinge nicht, wie weiland Ludwig Erhard, tatenlos treiben lassen, wollen sich die Kontrahenten ja beim Wähler ins rechte Licht rücken. Und so tut man denn das angesichts der nebelhaften Vorstellungen über die weitere Entwicklung unvermeidliche: Die Wirtschaftspolitik wird weder auf weitere

Ankurbelung noch auf Bremsung geschaltet, sondern man bedient sich einer „gedämpften Restriktion“. Tatsächlich tut man nichts Halbes und nichts Ganzes.

Den aufmerksamen Beobachter der Bonner Wirtschaftspolitik kann das nicht überraschen. Denn auch die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der vergangenen beiden Jahre beruhten ja auf den Ergebnissen eines bemerkenswert erfolglosen Rätselratens. Für 1967 hatte Schillers Wirtschaftsministerium ein Wirtschaftswachstum von 4 Prozent vorausgesagt, aber die Wirklichkeit erbrachte 0 Prozent. 1968 sollte dann nach der amtlichen Schätzung das volkswirtschaftliche Gesamtprodukt um 4 Prozent steigen, aber es nahm um 6 Prozent zu. Und für dieses Jahr sind 4½ Prozent prophezeit worden, obwohl, wie gesagt, niemand weiß, ob der Herbst die „Abkühlung“ oder die „Überhitzung“ bringt. Da ist es freilich schwer, Orientierungsdaten zu geben. Mit einer Ausnahme freilich: Für die Lohnentwicklung hat man solche Regulierungsdaten noch immer parat gehabt. Sie sind quasi unempfindlich gegen Fehleinschätzungen und Wirtschaftsschwankungen.

Das Ganze demonstriert nichts anderes als die unveränderte Unfähigkeit der kapitalistischen Wirtschaftswissenschaft und -politik. Um die Anarchie der kapitalistischen Wirtschaft zu beenden, braucht es eben mehr als einen Ausbau und eine Zentralisierung wirtschafts- und finanzpolitischer Eingriffsmöglichkeiten in Bonn. Wer daran zweifelt, der sollte sich gerade gegenwärtig genau ansehen, wie in Bonn wirtschaftspolitische Entscheidungen gefällt werden. Von Wissenschaftlichkeit ist da keine Spur, umso mehr von Interessenpolitik.

Der Klassenantagonismus und die Konkurrenzinteressen im Kapitalismus lassen eine Analyse der Wirtschaft unter irgendwelchen imaginären „gesamsgesellschaftlichen“ Gesichtspunkten nicht zu und noch weniger entsprechende Maßnahmen. In der Klassengesellschaft hat eben jeder von seinem Klassenstandpunkt aus „recht“: Die Gewerkschaften, die angesichts von immer noch einigen hunderttausend Arbeitslosen gegen jede restriktive Politik sind; die Bundesbank und ein Teil der Exportindustrie, nämlich je-

Konzentration ohne soziale Rücksichten

**Thyssen- und Mannesmann-Belegschaften wehren sich
Wirksame Mitbestimmung wird immer dringlicher**

Unter den Belegschaften der Röhrenwerke der Konzerne August Thyssen-Hütte AG und Mannesmann AG herrscht Alarmstimmung. Grund: Die Arbeiter und Angestellten befürchten, daß es im Zuge der geplanten Fusion der Werke zu einem neuen Röhrenkonzern zu Entlassungen und betrieblichen Umbesetzungen kommt. Was die Furcht in den Betrieben besonders erhöht, sind die Geheimverhandlungen zwischen den beiden Konzernleitungen, bei denen unter Ausschluß der Betriebsräte über das künftige soziale Schicksal von fast 30 000 Arbeitnehmern beraten wird.

Die Manager von Thyssen und Mannesmann sind inzwischen gewarnt, den Bogen nicht zu überspannen. Das besorgten vor allem die Thyssen-Arbeiter, die durch spontane Kampfkaktionen ihre Entschlossenheit unterstrichen, jeden Unternehmerangriff auf die Arbeitsplätze und das Einkommen abzuwehren. So kam es im letzten Monat auf den Thyssen-Röhrenwerken in Düsseldorf und Mülheim zu Warnstreiks, verbunden mit Demonstrationen, an denen sich etwa 7000 Arbeiter und Angestellte beteiligten. Die spontanen Protestaktionen fanden die Bil-

ner, der seine Kapazitäten immer noch nicht auslasten kann und deshalb für weitere Ankurbelung der Wirtschaft eintritt.

Von einer langfristigen wirtschaftspolitischen Strategie kann also in Bonn nach wie vor keine Rede sein. Auch die Schillersche „Globalsteuerung“ bringt es nicht fertig, Wirtschaftswachstum, Preisstabilität, Vollbeschäftigung und außenwirtschaftliches Gleichgewicht zu sichern. Da sie genug damit zu tun hat, mit diesen vier „Essentials“ leidlich fertig zu werden, bleiben die weiteren, langfristigen Versprechungen wie etwa die „soziale Symmetrie“, die ausgewogene Wirtschafts- und Industriestruktur, die Förderung von Bildung, Sozialwesen, Wissenschaft usw. weiterhin unerfüllt. Bekanntlich sollten ja diese Probleme dann gelöst werden, wenn nur erst die Wirtschaft wieder richtig in Gang gekommen ist. Und zudem hatte man ja auch noch Reserven bilden wollen für die Zeiten schlechterer Konjunkturlage.

Die Praxis erweist, daß der deutsche Kapitalismus trotz allen staatsmonopolistischen Instrumentariums weiterhin „wurstelt“. Wie unter Erhard bleiben auch unter der Großen Koalition die großen Aufgaben der Zukunft ungelöst. Das kann wohl nicht anders sein in einem Lande, dessen gesellschaftliche Verhältnisse es nicht einmal erlauben, die Wirtschaftsentwicklung für sechs Monate vorauszusagen.

Dr. Tu.

ligung des IG Metall-Vorstandes, der den Belegschaften „seine Sympathie und volle Anerkennung“ aussprach.

Wie sehen nun die Pläne der Konzerngewaltigen aus? Als Folge der Zusammenfassung der Röhrenwerke beider Konzerne, mit dem Ziel einer totalen Beherrschung des Röhren-Marktes, sollen 24 000 Thyssen-Arbeiter zu Mannesmann überwechseln, während umgekehrt 4000 Mannesmann-Arbeiter vom Thyssen-Konzern übernommen werden sollen. Über die sich daraus ergebenden sozialen Konsequenzen wurden die betreffenden Belegschaften wochenlang im unklaren gelassen. Erst unter dem Eindruck der Kampfkaktionen gaben beide Konzernleitungen die Versicherung ab, daß alle Belegschaftsmglieder, die bei der geplanten Neugliederung in den Bereich eines anderen Unternehmens überwechseln, ihren Anspruch auf einen Arbeitsplatz behalten. Die Beschäftigungsverhältnisse mit allen vertraglichen Rechten und Pflichten würden auf die jeweils übernehmende Gesellschaft übergehen.

Diese von den Belegschaften erzwungene Erklärung der beiden Konzernvorstände ist von den Stahlarbeitern mit der gebotenen Vorsicht aufgenommen worden. Der Mülheimer IG Metall-Bevollmächtigte Sandvoss erklärte: „Bei der Fusion Thyssen-Mannesmann müssen die Betriebsräte und die Arbeitnehmer besonders wachsam und mißtrauisch sein.“ So habe die erste Entscheidung des frisch ernannten Mannesmann-Generaldirektors Overbeck darin bestanden, die Entlassung von 3500 Arbeitnehmern seines Konzerns zu betreiben.

Auch Prof. Gleitze, der bisherige Leiter des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts der Gewerkschaften, erklärte, die Fusion zwischen Thyssen und Mannesmann sei aus wirtschaftlichen Gründen nicht notwendig. Wenn von den Unternehmensleitungen gesagt werde, dadurch könnten über 100 Millionen DM an Produktionskosten eingespart werden, dann nur auf dem Rücken der Belegschaften. Die gegenwärtigen Fusionen zeigten, daß die Großkonzerne reif zur Sozialisierung seien.

Die fortschreitende Konzentration in der Stahlindustrie und in zahlreichen anderen wichtigen Wirtschaftszweigen hat nicht nur eine soziale, sondern auch eine wirtschaftliche und gesell-

schaftliche Seite. Dazu erklärte IG Metall-Vorsitzender Brenner, die Konzentrationswelle habe erhebliche Auswirkungen auf die politische und wirtschaftliche Struktur der Bundesrepublik. Daher müßten sich Bundestag und Bundesregierung unverzüglich mit ihren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen auseinandersetzen.

Brenner, der sich nicht gegen jede Konzentration aussprach, betonte, es gelte, den Unterschied zwischen einer technisch sinnvollen und wirtschaftlich begründeten Konzentration einerseits und einer ungerechtfertigten, gefährlichen Manipulation des Wettbewerbs andererseits deutlich herauszuarbeiten. Die von den Gewerkschaften schon seit langem geforderte öffentliche Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen sei jetzt unumgänglich geworden.

Brenner meinte abschließend, die Konzentrationswelle unterstreiche die Berechtigung der gewerkschaftlichen Forderungen nach Ausweitung der Mitbestimmung. Allerdings könne die Mitbestimmung die politischen und wirtschaftlichen Probleme der Konzentration nicht allein bewältigen. Konzentration müsse politisch beherrscht werden und dürfe nicht zu sozialen Nachteilen für die betroffenen Arbeitnehmer führen.

Auch die Betriebsrätevollkonferenz der Mannesmann AG bezeichnete die Mitbestimmung als einzige Alternative zur wachsenden Machtzusammenballung in Unternehmerhand. In einer Entschliebung an den Vorstand der IG Metall verlangten die gewählten Sprecher der Belegschaften eine Ausweitung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Betrieb und Wirtschaft und erklärten, daß diese berechtigte Forderung „mit allen zur Verfügung stehenden gewerkschaftlichen Mitteln zu verwirklichen“ sei.

Immer mehr Vermögensmillionäre

Jetzt liegt das Ergebnis der Hauptveranlagung zur Vermögenssteuer zum 1. Januar 1966 vor. Danach gab es an diesem Stichtag in der Bundesrepublik 15 404 Personen mit einem privaten Vermögen von über einer Million DM. Zusammen besaßen sie 49,4 Milliarden DM, wofür sie knapp 1 Prozent Vermögenssteuer, nämlich 480 Millionen DM, zahlten. Die Anstiegskurve der Vermögensmillionäre sieht seit 1953 so aus:

1953 =	1566 Millionäre mit 4,6 Milliarden DM Gesamtvermögen;
1957 =	3503 Millionäre mit 9,8 Milliarden DM Gesamtvermögen;
1960 =	9217 Millionäre mit 29,4 Milliarden DM Gesamtvermögen;
1963 =	11 714 Millionäre mit 37,9 Milliarden DM Gesamtvermögen;
1966 =	15 404 Millionäre mit 49,4 Milliarden DM Gesamtvermögen.

„Neuordnung“ nach dem Konzernwillen

**Vertrag über Kohle-Einheitsgesellschaft unterschrittsreif
Bonn bürgt für Profite — Arbeitsplätze nicht gesichert**

Bundesregierung und Konzernherren haben es geschafft: Der Vertrag zur Bildung der privatkapitalistischen Ruhrkohle AG ist unterschrittsreif und muß nun von den 29 Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers gebilligt werden. Beim letzten Bonner Kohlegespräch im März einigten sich die Vertreter von Bundesregierung, Ruhrkonzernen und NRW-Landesregierung mit Zustimmung des Vorstandes der IG Bergbau und Energie auf einen Vertragsentwurf zur „Neuordnung“ des Steinkohlenbergbaus, der sich in allen wesentlichen Punkten an den Profitinteressen der Großaktionäre orientiert.

Nach einem monatelangen Tauziehen zwischen den verschiedenen Konzerngruppen mußte Bundeswirtschaftsminister Schiller zu einem neuen Kohlegespräch einladen, weil der mit dem Monopol- und Bankkapital abgestimmte Bonner Plan zur Zusammenfassung aller Zechengesellschaften zu einem Superkonzern ernsthaft gefährdet war. Unter den Zechen-Managern waren erhebliche Meinungsverschiedenheiten aufgetreten, die sich besonders an der Frage der Einbringung der Zechenkraftwerke in die neue Gesamtgesellschaft und der Bewertung verschiedener Vermögensteile der Altgesellschaften entzündet hatten. Dazu kam noch die Verfassungsbeschwerde der Gesellschaften Niederrheinische Bergwerks AG, Steinkohlenbergwerke Westfalen AG und Rheinpreußen AG, die sich gegen das Bonner Kohleanpassungsgesetz und die Regierungsverordnung über die Ermittlung der sogenannten optimalen Unternehmensgröße richtet.

Obwohl die Bundesregierung den Konzernvertretern erneute Zugeständnisse machte, wollen verschiedene Bergwerksgesellschaften der Ruhrkohle AG nicht beitreten. Der Grund dafür ist einfach: Diese Unternehmen spekulieren darauf, außerhalb der Gesamtgesellschaft mehr Geld zu verdienen. Wie Ministerialdirektor Lantzke nach den dreistündigen Beratungen einräumte, würden lediglich „mehr als 80 Prozent“ der Förderkapazitäten in die Einheitsgesellschaft des Ruhrbergbaus eingebracht werden. Sollte die Prognose zutreffen, so bedeutet das für die neue Einheitsgesellschaft ein erhebliches Handicap, das auf die Dauer ihre wirtschaftliche Existenzfähigkeit gefährden kann.

In punkto Ruhrkohle AG wurden unter dem Vorsitz von Bundeswirtschaftsminister Schiller folgende Regelungen vereinbart:

■ **Produktion, Verarbeitung und Handel der Gesamtgesellschaft beschränken sich lediglich auf die Steinkohle.**

■ **Von den gesamten Kraftwerkskapazitäten in Höhe von 6960 Megawatt werden nur 960 Megawatt in die Ruhrkohle AG eingebracht, während 6000 Megawatt bei den Altgesellschaften verbleiben.**

■ **Zwischen den nichteingebrachten Kraftwerken und der Einheitsgesellschaft wird ein Kohleliefervertrag über**

eine Laufzeit von zwanzig Jahren geschlossen. (Wobei sich die Frage erhebt, ob dies auf der Grundlage von „Knebelverträgen“ geschehen soll, so wie es für die Kokskohle-Bezüge geplant ist, die für die Hütten Lieferungen zu Weltmarktpreisen vorsehen.)

■ **Der umfangreiche Wohnungsbesitz der Zechen verbleibt im Eigentum der Muttergesellschaften, lediglich die Bewirtschaftung der Wohnungen geht auf die Ruhrkohle AG über. Eine ähnliche Regelung wurde auch für den Grundstücksbesitz getroffen.**

Daraus gibt es nur eine Konsequenz: Ohne die leistungsstarken Schachtanlagen der Außenseiter-Gesellschaften — die Niederrheinische Bergwerks AG zum Beispiel schüttet schon seit Jahren eine Dividende von 18 Prozent aus — und ohne die äußerst lukrative Kraftwerks-, Wohnungs- und Grundstücks-wirtschaft, aus deren Bereichen ein nicht unbedeutender Teil der Profite stammt, kann die Ruhrkohle AG kaum rentabel arbeiten, so daß die Gefahr besteht, daß der Steuerzahler den privatkapitalistischen Superkonzern in Permanenz sanieren muß.

Selbstverständlich haben die Konzernherren alle Vorbereitungen getroffen, um ihre Profite abzusichern. So brauchen die Muttergesellschaften nur ihren Zechenbesitz sowie einige veraltete Kraftwerke in die Gesamtgesellschaft mit einzubringen. Dafür erklärten sich Bund und Land NRW bereit, für das Vermögen der Ruhrkohle AG und für die von der Gesellschaft übernommenen Schulden von 1,2 Milliarden DM zu bürgen.

Für die Großaktionäre des Steinkohlenbergbaus bedeutet das: eine Gewinn-garantie für die Dauer von zwanzig Jahren, hohe Zinsprofite und staatliche Subventionen von etwa 2 Milliarden DM pro Jahr. Dazu kommen natürlich noch die enormen Profite aus der Elektrizitäts-, Wohnungs- und Grundstücks-wirtschaft. Man sieht also, daß sich die Bonner „Neuordnungs“-Konzeption für die Konzernherren finanziell voll auszahlt. Ganz zu schweigen davon, daß ihre wirtschaftliche und damit auch zugleich politische Macht als Folge der forcierten Konzentration weiter wachsen wird.

Kein Wunder, wenn der neue Ruhrkohle-Boß Kuhnke voller Zufrieden-

heit feststellt: „Mit der Einheitsgesellschaft beginnt für den Steinkohlenbergbau eine neue Phase.“ Das ist richtig — sofern damit die Bergaktionäre gemeint sind. Auf keinen Fall aber gilt das für die mehr als 200 000 Bergarbeiter an Rhein und Ruhr, für die in den Vertragsbestimmungen über die Einheitsgewerkschaft keinerlei Garantien vorgesehen sind, wie zum Beispiel die im Europäischen Bergarbeiterstatut geforderte Einführung eines garantierten Jahreslohnes, konkrete Maßnahmen zum Schutz der Arbeitsplätze und eine erweiterte Mitbestimmung der Betriebsräte im wirtschaftlichen und sozialen Bereich.

Was jedoch alle Arbeiter und Angestellten des Ruhrbergbaus besonders alarmieren sollte, ist die Erklärung des Vorstandsvorsitzenden Kuhnke, der gleichmäßige Beschäftigungsanspruch aller Zechengesellschaften werde aufgegeben. Die Förderung orientiere sich in Zukunft ausschließlich an den Absatzmöglichkeiten.

Es gibt längst keine Zweifel mehr: Auch die Ruhrkohle AG gedenkt die Politik des Zechensterbens und der Vernichtung von Förderkapazitäten und Arbeitsplätzen fortzusetzen. Trotz dieser Tatsache ist die Führung der IG Bergbau und Energie nicht gewillt, ihre Mitarbeit in der Einheitsgesellschaft einzustellen. Ja, Gewerkschaftsvorsitzender Arndt sieht sogar in dem neuen kapitalistischen Großkonzern ein Instrument zur Wiederherstellung der sozialen Sicherheit, obwohl auch er wissen mußte, daß sich durch die Reorganisation der Unternehmensform an den bestehenden Machtverhältnissen nicht das geringste geändert hat, alle Entscheidungen der Einheitsgesellschaft von den Großaktionären getroffen werden und als Folge der Produktionskonzentration weitere Zechen sterben sollen.

Vor Betriebsräten in Recklinghausen behauptete Arendt, daß Konzern-Entscheidungen über die Schließung einzelner Schachtanlagen nun nicht mehr möglich seien. Damit würde den Bergleuten die Angst vor der Erwerbslosigkeit genommen. Ebenso falsch und gefährlich ist auch Arendts These, durch das Zustandekommen der Ruhrkohle AG sei zum ersten Mal ein Wirtschaftszweig nach den Vorstellungen der Gewerkschaft neu geordnet worden.

Wenn die Bergarbeiter nicht noch einmal für das Versagen von Bundesregierung und Konzernherren bezahlen sollen, dann muß die Führung der IGBE ihre von der Sozialpartnerschaft und der Klassenharmonie bestimmte Einschätzung über den Charakter und die Aufgaben der privatkapitalistischen Ruhrkohle AG schleunigst revidieren und endlich damit aufhören, den neuen Superkonzern zu lobpreisen, nur weil die Mannen um Walter Arendt den Sozialdemokraten Schiller und darüber hinaus den gesamten SPD-Ministerflügel als „Retter“ des Ruhrreviers feiern möchten. G. B.

Die Vorzüge der Lohnfortzahlung

**Verabschiedung noch in dieser Legislaturperiode!
Gesellschaftliche und materielle Verbesserungen**

Die von den Gewerkschaften geforderte arbeitsrechtliche Regelung der Lohnfortzahlung für Arbeiter im Krankheitsfall ist vom Bundestag immer noch nicht durch ein entsprechendes Gesetz verwirklicht. Noch immer sträuben sich Unternehmer und Unternehmerinteressen vertretende Parteien im Parlament, diesen Gesetzesakt zu vollziehen.

Ihre Argumente, die arbeitsrechtliche Lohnfortzahlung hinauszuschieben oder gar zu verhindern, sind zwar nicht klug, aber vielseitig. So wird von den Gegnern der arbeitsrechtlichen Lohnfortzahlung u. a. behauptet, eine Änderung der bisherigen Regelung, der versicherungspflichtigen Lohnfortzahlung, bringe den Arbeitern nicht den geringsten Vorteil, denn auch heute erhalten krankgewordene Arbeiter den Arbeitgeberzuschuß zum Krankengeld bis zur Höhe des Nettolohnes, also nicht weniger als bei arbeitsrechtlicher Lohnfortzahlung garantiert würde. Tatsächlich aber liegen die Dinge wesentlich anders. Mit der arbeitsrechtlichen Regelung der Lohnfortzahlung für die ersten sechs Wochen einer Krankheit wird z. B. im Unterschied zu den bisherigen Regelungen auch die künftige Alters- und Arbeitsunfähigkeitsrente berührt. Bei der derzeitigen Regelung werden in den sechs Krankheitswochen keine Beiträge zur Sozialversicherung bzw. Rentenversicherung abgeführt. Das wirkt sich auf die spätere Bemessungsgrundlage der Rente nachhaltig aus.

Der stellvertretende Bundesvorsitzende des DGB, Beermann, hat dazu festgestellt, daß beispielsweise die Rente der Arbeiter im Durchschnitt um 4 Prozent höher liegen würde, wenn in der Vergangenheit die arbeitsrechtliche Lohnfortzahlung verwirklicht worden wäre, nach der — wie bei den üblichen Lohnzahlungen — auch Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung abgeführt werden müssen.

Aber das ist noch nicht alles: Da die Krankenkassen bei der von den Gewerkschaften geforderten arbeitsrechtlichen Regelung der Lohnfortzahlung von der Zahlung des Krankengeldes in der Regel befreit werden, können sie ihre Beiträge um 2 bis 2,5 Prozent senken. Das bedeutet für die Arbeitnehmer, die ja die Hälfte des Krankenkassenbeitrages tragen müssen, eine Erhöhung ihres Einkommens um mindestens ein Prozent. Die Einnahmeverbesserung für alle Arbeiter und Arbeiterinnen würde 1,3 Milliarden DM jährlich betragen. Bei Fortbestand der jetzigen Regelung muß dagegen mit einer Erhöhung der Beiträge zur Krankenversicherung von im Augenblick durchschnittlich 10,1 Prozent auf 12,4 Prozent bis 1972 gerechnet werden.

Während der sechswöchigen Krankheitszeit werden auch die Beiträge zur Rentenversicherung weitergezahlt, was sich positiv auf die Finanzlage der Ar-

beiterrentenversicherung auswirken muß. Fachleute schätzen, daß sich dadurch eine Erhöhung des Beitrags-satzes über die für 1972 vorgesehenen 18 Prozent hinaus erübrigen wird. Ein Prozent Beitragserhöhung bedeutet nach dem Lohnstand von 1967 einen Einkommensverlust für alle Arbeiter — und das sind von 16,8 Millionen Pflichtversicherten immerhin rund 12 Millionen — von etwa 500 Millionen DM jährlich.

Die Behauptung also, daß durch die arbeitsrechtliche Lohnfortzahlung die Arbeiter keinen Pfennig mehr in die Lohntüte bekämen, trifft auf keinen Fall zu. Die arbeitsrechtliche Lohnfortzahlung ist also nicht nur eine gesellschaftspolitische Frage, nämlich die Gleichstellung des Arbeiters mit dem Angestellten; sie verbessert auch gleichzeitig die materielle Lage aller Arbeiter und Arbeiterinnen. Diese haben also alle Ursache, die Forderung der Gewerkschaften, die Entscheidung für die arbeitsrechtliche Lohnfortzahlung im Krankheitsfall vom Bundestag noch in dieser Legislaturperiode zu verlangen, mit aller Entschiedenheit zu unterstützen. -eg-

**Arbeiter und Angestellte
endlich gleich behandeln**

Die unterschiedliche Behandlung der Arbeiter und Angestellten im Krankheitsfall — die Verweigerung der Lohnfortzahlung für Arbeiter während der ersten sechs Krankheitswochen — ist ein Überbleibsel aus der Zeit, als der Angestellte als „Stehkragen-Proletarier“ — oft mehr vermeintlich denn tatsächlich — eine Sonderstellung in der Betriebshierarchie einnahm. Nicht weniger anachronistisch ist die ungleiche Stellung der Angestellten und Arbeiter hinsichtlich der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung: Angestellte, deren Bruttoverdienst 900 DM im Monat übersteigt, sind von der Versicherungspflicht befreit.

Die Unternehmerverbände und die privaten Versicherungskonzerne möchten diesen längst überholten Zustand mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln bis in die Ewigkeit konservieren. Dabei geht es nicht nur um die Praktizierung des Grundsatzes „teile und herrsche“, sondern auch um handfeste geschäftliche Interessen. Denn warum wohl sonst hat ausgerechnet der Verband der privaten Kran-

kenversicherungen Bundesarbeitsminister Katzer widersprochen, der in Übereinstimmung mit der DAG erklärte, von den rund 3,5 Millionen nicht mehr krankenversicherungspflichtigen Angestellten erhielten nur 7,5 Prozent einen freiwilligen Zuschuß des Arbeitgebers zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag?

Der Verband der privaten Krankenversicherung behauptete dagegen, 58 Prozent der Angestellten, die zwischen 900 und 1500 DM im Monat verdienen, bekämen diesen Arbeitgeberzuschuß. Die Ersatzkassenverbände haben jedoch auf Grund einer Umfrage der Barmer Ersatzkasse erneut bestätigt, daß der Prozentsatz der Angestellten, die mehr als 900 DM im Monat verdienen und einen Zuschuß des Arbeitgebers zu ihrer freiwilligen Krankenversicherung erhalten, bedeutend niedriger liegt, nämlich bei 13 Prozent.

Doch geht es hier eigentlich gar nicht um Prozente, es sei denn, um die „Prozente Gewinn“, die die privaten Versicherungsunternehmen „schwimmen“ sehen, wenn die Versicherungspflichtgrenze für Angestellte aufgehoben wird. -le

DGB-Umfrage zum Aktionsprogramm

Zur Vorbereitung des 8. DGB-Kongresses im Mai 1969 hat der Deutsche Gewerkschaftsbund eine Umfrage zum Aktionsprogramm von 1965 gestartet. In den Gewerkschaftszeitungen der März-Ausgaben ist der Wortlaut des Aktionsprogramms abgedruckt. In der Reihenfolge, die der Einsender für richtig hält, sollen die zehn Forderungen des Aktionsprogramms numeriert werden. Der DGB bittet seine Mitglieder außerdem mitzuteilen, für welche Forderungen die Gewerkschaften sich ebenfalls einsetzen sollen.

Jedes Mitglied der Gewerkschaften sollte von der Möglichkeit, dem Gewerkschaftsbund seine Meinung mitzuteilen, Gebrauch machen und dazu die in den Gewerkschaftszeitungen vorge-druckten Zettel benutzen. Sicherlich tut es aber auch eine Postkarte, die an folgende Anschrift zu richten ist: Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand, Abteilung Werbung, 4 Düsseldorf, Postfach 2601.

Die nach Wichtigkeit zu numerierenden zehn Forderungen des Aktionsprogramms lauten: kürzere Arbeitszeit; höhere Löhne und Gehälter; bessere Vermögensverteilung; längerer Urlaub und Urlaubsgeld; gesicherte Arbeitsplätze; Arbeit ohne Gefahr; größere soziale Sicherheit; mehr Mitbestimmung; gleiche Bildungschancen; bessere Berufsausbildung.

Rentenreserven

38,5 Milliarden DM waren Ende 1968 für die betriebliche Altersversorgung angesammelt worden. Seit 1966 haben sich diese Rückstellungen um 2,8 Milliarden DM, seit 1965 sogar um mehr als 6 Milliarden DM erhöht. Bei der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ist dagegen im Jahre 1967 ein Verlust von 2,2 Milliarden DM eingetreten und ihr Vermögen hatte sich bis Ende des Jahres 1967 auf 24,8 Milliarden DM vermindert. Auch im vergangenen Jahr hat die gesetzliche Rentenversicherung ihre Reserven — wahrscheinlich in Höhe von erneut 2 Milliarden DM — angreifen müssen, um die Rentenzahlungen sicherzustellen.

Die Rückstellungen für die betriebliche Altersversorgung, die nur einem Teil der Arbeiter und Angestellten zugute kommt, sofern sie bei den entsprechenden Unternehmen bis zur Erreichung der Altersgrenze beschäftigt bleiben und nicht vorher hinaus rationalisiert werden, betragen fast das Doppelte der Reserven, über die die Rentenversicherung für alle Arbeiter und Angestellten verfügt.

Die Arbeiter und Angestellten müssen höhere Beiträge zur Rentenversicherung zahlen, und auf dem Konto „Rückstellungen für Altersversorgung“, das vorwiegend große Konzernbetriebe unterhalten, sammeln sich die Milliarden. Dabei handelt es sich hierbei in Wirklichkeit um vorenthaltenen Lohn. Zusätzlich werden diese Rückstellungen von der Steuer begünstigt und stellen für die Konzerne billiges Kapital dar, das sie profitabel investieren. Denn ausgezahlt für die Altersversorgung wird aus der Substanz nichts! Die tatsächlichen Aufwendungen können aus den jährlichen Zinsen finanziert werden, die diese Rückstellungen abwerfen.

Es ist völlig klar: Die fast 40 Milliarden DM Rückstellungen für betriebliche Altersversorgung haben mit der sozialen Sicherheit für die Arbeiter und Angestellten nur wenig, mit den Geschäften der Unternehmer dafür um so mehr zu tun. Doch man könnte das ändern, indem diese Rückstellungen unter Wahrung der erworbenen Rechte der Kollegen aus den betreffenden Unternehmen aus der Verfügungsgewalt der Unternehmer in die gesetzliche Rentenversicherung überführt werden.

Dann gäbe es keine finanziellen Sorgen der Rentenversicherung mehr. Wenn außerdem der Staat veranlaßt würde, voll seinen Verpflichtungen gegenüber der Rentenversicherung nachzukommen, brauchten die Beiträge zur Rentenversicherung nicht mehr erhöht, sondern könnten wieder gesenkt und die Renten für alle Arbeiter und Angestellten wirksam aufgebessert werden.

A. B.

Im Zeichen der Mitbestimmung

**Zentrales Thema auf der 29. Arbeiterkonferenz
Traditionelles Treffen in Leipzig stark besucht**

Wie alljährlich fand in Leipzig auch in diesem Frühjahr während der Messe wieder eine Deutsche Arbeiterkonferenz statt. Nach offiziellen Angaben sollen sich anlässlich der Arbeiterkonferenz 2400 Arbeitnehmer — fast alle Gewerkschafter — aus der Bundesrepublik und aus West-Berlin in der Messestadt aufgehalten haben; rund 1300 von ihnen nahmen an den Beratungen im Haus Auen-see teil.

Das Motto der Konferenz lautete: „Gegen die Macht der Monopole — für die Mitbestimmung der westdeutschen Arbeiter und ihrer Gewerkschaften“. Diese Thematik bildete dann auch die Kernfrage aller Referate und Diskussionsbeiträge. Auf Einladung des Ständigen Ausschusses der Deutschen Arbeiterkonferenz hatten neben FDGB und SED auch die verbotene KPD, Gewerkschaften sozialistischer Länder und die Gewerkschaftsbünde CGT (Frankreich) und CGIL (Italien) Abordnungen nach Leipzig entsandt. Die Deutsche Kommunistische Partei (DKP) schickte ein Grußschreiben.

Das Eröffnungsreferat hielt Adolf Belau, Mitglied der SPD in Bremen. Belau nutzte die Gelegenheit zu einer Bilanz von zwei Jahren und vier Monaten Großer Koalition in Bonn: „Für uns Arbeiter und Gewerkschafter ist aus der Politik der Großen Koalition nichts Vernünftiges herausgekommen. Für uns Arbeiter und Gewerkschafter hat sich die Lage trotz oder wegen der Teilnahme sozialdemokratischer Minister an der Bundesregierung verschlechtert. Von einem wirklichen Einfluß in Wirtschaft, Politik und Staat sind wir Arbeiter und unsere Gewerkschaften weiter entfernt als je zuvor.“

Belau bezeichnete die Durchsetzung der gewerkschaftlichen Mitbestimmungsforderungen in der Bundesrepublik als ein Mittel, den Einfluß der Monopole zugunsten der Arbeitnehmer zurückzudrängen. Es gehe darum, daß die Arbeitnehmer und ihre Beauftragten über alle Fragen am Arbeitsplatz über die Produktion, die Höhe und Art der Investitionen und über die Verwendung der Gewinne mitbestimmen. Gesamtwirtschaftlich müßten die Richtung der Wirtschaftspolitik und die Strukturprobleme durch die Gewerkschaften beeinflusst werden. Schließlich müsse die Mitbestimmung auch im gesamten Bildungswesen praktiziert werden.

Für die FDGB-Teilnehmer sprach Werner Heilemann, Mitglied des Präsidiums und Sekretär des FDGB-Bundesvorstandes. In der DDR hätten nach 1945 die Arbeiter und ihre Gewerkschaften „die historische Chance zur grundsätzlichen Abrechnung mit dem deutschen Imperialismus und Militarismus voll genutzt“, sagte Heilemann. „Mit Hilfe des Mitbestimmungsrechtes sorgen wir dafür, daß Tausende von Anti-

faschisten und Gewerkschaftern leitende Funktionen in den beschlagnahmten Betrieben der Kriegsverbrecher, in der Wirtschaft und in den Selbstverwaltungsorganen an Stelle der alten reaktionären Kräfte ausüben.“ Auf diesem Wege habe die Kontrolle der Produktion durch die Arbeitnehmer erzwungen und Demokratie für die Werktätigen geschaffen werden können. „Entscheidend war vor allem, daß wir den Kampf um volle betriebliche Mitbestimmung mit dem außerbetrieblichen Kampf um die Macht eng verbunden haben.“

Das Mitglied des Zentralkomitees der SED, Hermann Matern, betonte die wirtschaftliche Labilität der Bundesrepublik, in der man — kaum aus der letzten Krise heraus — schon über die nächste diskutierte, die bestimmt komme. Für die Arbeiterschaft in der Bundesrepublik sei es von großer Wichtigkeit, sagte Matern, sich mit der DDR zu verbünden, in der das werktätige Volk nicht nur mitbestimme, sondern die Macht ausübe.

Für eine demokratische Politik und die Aufhebung des KPD-Verbots in der Bundesrepublik setzte sich Erich Glückauf, Mitglied des Zentralkomitees der KPD, ein. Solange die KPD verboten sei, bestehe in der Bundesrepublik Gefahr für alle demokratischen und sozialistischen Kräfte. Glückauf setzte sich mit der Politik der Bundesregierung auseinander, die innenpolitisch von reaktionärer Rechtsentwicklung und außenpolitisch von Expansions- und Machtgelüsten gekennzeichnet sei. Der Kampf für Demokratie und Frieden stehe darum im Mittelpunkt der Aufgaben aller demokratischen Kräfte in der Bundesrepublik.

Eine von allen Teilnehmern begrüßte Neuerung sorgte für eine intensive und ungezwungene Diskussion: Nach den Eröffnungsreferaten wurde die Aussprache und der Gedankenaustausch mit den Teilnehmern aus der DDR in 17 Arbeitsgruppen vorgenommen. Auf diese Weise kamen 318 Personen, davon 234 Westdeutsche und West-Berliner, zu Worte, die zahlreiche brauchbare Anregungen für einen effektiveren Kampf um Mitbestimmung und die Stärkung der Arbeitnehmerposition in der Bundesrepublik gaben. Es wäre wünschenswert und nützlich, wenn sich der DGB und seine Gewerkschaften künftig mit Beobachterdelegationen an den Deutschen Arbeiterkonferenzen in Leipzig beteiligten.

-ert

Blick in die Welt

Italien schafft bis 1972 Lohnzonen ab

Nach einer langen Serie von Streiks haben sich die Spitzenverbände der Unternehmer in Italien in einem Abkommen mit den Gewerkschaften bereit erklärt, bis 1972 die unterschiedlichen Lohnzonen im Lande abzuschaffen. In Italien gibt es acht Lohnzonen, in denen unterschiedliche Mindestlöhne gezahlt werden, die höchsten in den Gebieten Mailand/Turin, die niedrigsten in Süditalien. Die Staatsindustrie hatte sich schon vor Monaten unter Streikdruck zu diesem Schritt entschlossen, während sich die privaten Unternehmer weiter weigerten. Mit einer ganzen Serie von Streiks, an der immer wieder Hunderttausende und Millionen Arbeitnehmer teilnahmen, wurde der Widerstand der Unternehmer gegen diese soziale Verbesserung schließlich gebrochen.

Ab 1. April dieses Jahres wird in den sieben Lohnzonen außerhalb Mailand/Turins die Differenz der Mindestlöhne zu denen in der achten Zone um 50 Prozent reduziert, was für einen großen Teil der Arbeitnehmer zu Lohnerhöhungen um 12,5 Prozent führt. Die verbleibenden 50 Prozent Differenz werden je zur Hälfte am 1. Oktober 1970 und am 1. Juli 1972 beseitigt.

**Kampf um Arbeiterrechte
in Frankreich**

Der Generalstreik der französischen Arbeitnehmer am 11. März 1969 hat wieder die Aufmerksamkeit nach Frankreich gerichtet. Nach den Mai-Kampffaktionen des vergangenen Jahres handelte es sich bei dem Generalstreik, der das gesamte öffentliche und Wirtschaftsleben lahmlegte, um die seither nachhaltigste Streikbewegung in Frankreich.

Der Generalstreik, zu dem die französischen Gewerkschaftsbünde gemeinsam aufgerufen haben, sollte die Regierung und die Unternehmerschaft warnen, die Vereinbarungen vom Frühjahr vergangenen Jahres in Frage zu stellen. Auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzungen hatten damals Regierung und Unternehmervverbände versprochen, die soziale „Participation“ zu verwirklichen, das heißt, die Arbeitnehmer bei „allen Fragen, die sie unmittelbar betreffen“, zu beteiligen. Es war zugleich vereinbart worden, im März dieses Jahres über die Neufestsetzung der Löhne und Gehälter zu verhandeln.

Bevor jedoch Gewerkschaften, Regierung und Unternehmer zur Gesprächsrunde zusammenkamen, hatten sie bereits versucht, fertige Tatsachen zu schaffen, die für Verhandlungen keinen Raum mehr ließen. So erklärte die Re-

gierung, die Einkommen der Arbeitnehmer in den öffentlichen und staatlichen Betrieben auf keinen Fall um mehr als vier Prozent — zwei Prozent im Herbst — erhöhen zu wollen. Sie forderte die Unternehmer auf, ebenso zu verfahren. Damit war die Gesprächsrunde geplatzt, ehe sie noch verhandeln konnte.

Die Gewerkschaften, insbesondere die größte französische Arbeitnehmerorganisation, die kommunistisch geleitete CGT, verlangten Lohn- und Gehaltserhöhungen zwischen 6 und 12 Prozent, die Anhebung der Mindestlöhne um 20 Prozent und die Koppelung der Lohnhöhe an die rasant steigenden Lebenshaltungskosten. Auf dieser Basis kam schließlich das gemeinsame Vorgehen der französischen Gewerkschaftsbünde zustande.

Wenn das de-Gaulle-Regime, das den Franc auf Kosten der Löhne und nicht der Profite stabilisieren will, nicht zu entscheidenden Zugeständnissen bereit sein sollte, dürften die härteren sozialen und politischen Auseinandersetzungen in Frankreich noch bevorstehen.

-ty

**CGT und CGIL
in den Ausschüssen der EWG**

Der Präsident der EWG-Kommission, Jean Ray, hat im März zum ersten Mal Vertreter der kommunistisch geleiteten Gewerkschaftsbünde Frankreichs und Italiens — CGT und CGIL — empfangen. Die CGT-Delegation wurde von Henry Krasucky und die CGIL-Delegation von Luciano Lama geführt. Beide Gewerkschaftsbünde sind in ihren Ländern jeweils die größten. Die Delegationen verlangten eine Beteiligung ihrer Organisationen in den beratenden Ausschüssen der EWG, insbesondere im Wirtschafts- und Sozialausschuß, dessen Mitglieder vom EWG-Ministerrat ernannt werden.

Die Delegationssprecher erklärten auf die Frage Rays, ob sie die Verträge und Institutionen der Wirtschaftsgemeinschaft respektieren würden, CGT und CGIL hätten zwar ihre eigenen Vorstellungen über die Struktur des Gemeinsamen Marktes, wollten aber im gegebenen institutionellen Rahmen die Interessenvertretung der Arbeitnehmer verbessern helfen. Seit 1967 unterhalten beide Gewerkschaften ein gemeinsames Sekretariat in Brüssel, um ihre EWG-Arbeit besser koordinieren zu können.

Die Mitarbeit der größten Gewerkschaften Frankreichs und Italiens, die dem WGB angehören, in den EWG-Organen war bislang auf den besonderen Widerstand der zum IBFG gehörenden Gewerkschaften, so auch des DGB, gestoßen. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit bzw. Tolerierung der Mitarbeit der CGT und CGIL war in letzter Zeit auf seiten der IBFG-Gewerkschaften erkennbar geworden.

**Japanische Gewerkschafter
besuchen die DDR**

Etwa 90 japanische Gewerkschafter werden im Laufe dieses Jahres auf Einladung des FDGB die DDR besuchen. Ein entsprechendes Abkommen haben der FDGB und der größte japanische Gewerkschaftsbund Sohyo getroffen. Sohyo hat vier Millionen Mitglieder und ist nicht Mitglied einer der beiden Welt-Dachorganisationen WGB oder IBFG. Dagegen gehören einzelne Mitgliedgewerkschaften von Sohyo dem WGB bzw. dem IBFG an.

**Wachstumsperspektiven
sozialistischer Länder**

Die wirtschaftlichen Planungen Bulgariens sehen für die Jahre 1971 bis 1975 ein jährliches Wachstumstempo der Industrie um mehr als 10 Prozent vor. Im einzelnen enthält der Wachstumsperspektivplan u. a. folgende Steigerungen: Energieerzeugung um 79 Prozent, Produktion des Maschinenbaus um 95 Prozent, Hüttenwesen und chemische Industrie um 100 Prozent, 1975 wird Bulgarien über eine Elektroenergie von 35 Milliarden kWh verfügen. Der Anteil von Erdöl und Erdgas in der Energieerzeugung soll dabei von 35 auf 65 Prozent anwachsen.

Ungarn will in den Jahren 1970 bis 1975 sein fünfzehnjähriges Programm, das den Bau von einer Million Wohnungen vorsieht, mit der Herstellung von 400 000 neuen Wohnungen beschließen. Zur Erreichung dieses Zieles ist eine weitere Industrialisierung des Wohnungsbaus vorgesehen und die Regierung hat entsprechende Maßnahmen hierfür eingeleitet.

Die Sowjetunion wird der mongolischen Volksrepublik im laufenden 5-Jahresplan (1966 bis 1970) bei der Errichtung und Modernisierung von 40 Industrieobjekten Hilfe leisten. Dadurch wird die Produktion in der Mongolei bis 1970 gegenüber 1965 um 70 Prozent ansteigen. Zu den neuen Anlagen, von denen ein Teil schon in Betrieb ist, gehören Kohlebergwerke mit Untertagebetrieb sowie Kraftwerke und Hochspannungsleitungen. Daneben wird mit sowjetischer Hilfe die Erschließung von Neuland für die Landwirtschaft der Mongolei sowie der Bau von Bewässerungsanlagen und Viehfarmen erheblich forciert.

Im Jahre 1969 soll der Handel der Sowjetunion mit den Ländern des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) die Summe von 11 Milliarden Rubel erreichen. Stärkster Handelspartner der Sowjetunion bleibt auch in diesem Jahr die DDR mit 3 Milliarden Rubel Handelsvolumen. Es folgen Polen und die CSSR mit jeweils 2 Milliarden, Bulgarien mit 1,9 Milliarden, Ungarn mit 1,3 Milliarden und Rumänien mit 815 Millionen Rubel.

- **12.—13. April**
1. Bundesparteitag der Deutschen
Kommunistischen Partei (DKP) in
Essen
- **16.—18. April**
Außerordentlicher Parteitag der
Sozialdemokratischen Partei
Deutschlands (SPD) in Bad Godes-
berg
- **19.—20. April**
Bundeshandwerkstagung der IG
Bau-Steine-Erden in Frankfurt/Main
- **6. Mai—29. Juni**
Ruhrfestspiele des Deutschen Ge-
werkschaftsbundes in Recklinghau-
sen
- **18.—24. Mai**
8. ordentlicher Bundeskongreß des
Deutschen Gewerkschaftsbundes in
München
- **21. Mai**
Wahl des Vorsitzenden der DGB-
Gewerkschaft Kunst in München
- **29.—31. Mai**
5. Bundesangestelltenkonferenz der
IG Chemie-Papier-Keramik in Lud-
wigshafen
- **1.—3. Juni**
6. Bundesfrauenkonferenz der IG
Chemie - Papier - Keramik in Heil-
bronn
- **4.—11. Juni**
8. ordentlicher Gewerkschaftstag
der IG Bau-Steine-Erden in Wies-
baden
- **5.—7. Juni**
6. Bundesjugendkonferenz der IG
Chemie - Papier - Keramik in Saar-
brücken
- **12.—14. Juni**
7. Zentrale Angestelltenkonferenz
der IG Chemie-Papier-Keramik in
Ludwigshafen.
- **4.—6. Juli**
7. Bundesjugendtreffen der IG Berg-
bau und Energie in Bochum
- **10.—11. Juli**
XII. Arbeiterkonferenz der Ostsee-
länder, Norwegens und Islands in
Rostock
- **31. Juli**
Tarifverträge in der Kautschuk-
industrie laufen ab
- **31. August**
Tarifverträge in der papiererzeu-
genden Industrie laufen ab
- **31. August — 6. September**
8. ordentlicher Gewerkschaftstag
der IG Chemie-Papier-Keramik in
Wiesbaden
- **30. September**
Tarifverträge in der Metallindu-
strie laufen ab
- **22.—25. Oktober**
Außerordentlicher Gewerkschafts-
tag der IG Druck und Papier zur
Regelung des gewerkschaftlichen
Unterstützungswesens in Koblenz

Existenzminimum nicht gesichert

**Millionen müssen mit weniger als 400 DM auskommen
Das System der sozialen Sicherung ist unzureichend**

Der Kölner Sozialforscher Dr. Blume hat errechnet, daß das Existenzminimum eines älteren Menschen in der Bundesrepublik bei wenigstens 400 DM im Monat liegt. Angesichts der tatsächlichen Lebenshaltungskosten — für Ernährung, Bekleidung, Miete, Heizung, Hygiene, Tarife für Verkehrsmittel usw. — dürfte dieser Betrag sicher nicht zu hoch gegriffen sein.

Von 8 Millionen Sozialrenten, die die Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten zahlen, erreichen allerdings nach dem Sozialbericht 1968 drei Viertel, nämlich 6 153 300 oder 76,3 Prozent, dieses Existenzminimum nicht. Für gut 1,1 Millionen Kriegerwitwen beträgt der Rentenanspruch aus der Kriegsopferversorgung, sofern kein sonstiges Einkommen vorhanden ist, 310 DM im Monat, und zwar Grund- und Ausgleichsrente sowie Sozialzuschlag. Nur wenn die Kriegerwitwe dann noch einen zusätzlichen Anspruch auf Schadensausgleich (nach dem wahrscheinlichen Verdienst ihres gefallenen Mannes berechnet) hat, kann sie mehr als 310 DM aus der Kriegsopferversorgung erhalten.

Rund 200 000 Eltern beziehen eine Elternrente aus der Kriegsopferversorgung. Für sie beträgt der volle Rentenanspruch beim Verlust eines Kindes, sofern noch ein oder mehrere weitere Kinder leben und sie — die Eltern — selbst kein anderes Einkommen haben, für ein Elternpaar 135 DM, für ein Elternpaar 200 DM im Monat. Ist das einzige oder letzte Kind, oder sind alle oder mindestens drei Kinder durch Kriegseinwirkung ums Leben gekommen, dann erhält ein Elternpaar 225 DM, ein Elternpaar 325 DM Rente aus der Kriegsopferversorgung im Monat.

Auch die Unterhaltshilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz erreichen den Betrag von 400 DM im Monat bei weitem nicht. Der volle Betrag der Unterhaltshilfe für den Anspruchsberechtigten beträgt 205 DM, der Ehegattenzuschlag 135 DM im Monat.

Ewa 400 000 Personen haben 1967 in der Bundesrepublik Sozialhilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Heimen und Anstalten bezogen. Die durchschnittliche Höhe des Sozialhilferegelsatzes für den Alleinstehenden beträgt 132 DM im Monat. Wegen Alters oder bei Erwerbsunfähigkeit wird dieser „Bedarfssatz“ um 30 Prozent, gleich 39,60 DM, auf 171,60 DM erhöht. Selbst wenn berücksichtigt wird, daß bei der Hilfe zum Lebensunterhalt zu diesem Bedarfssatz die zu entrichtende Miete kommt, ist festzustellen, daß auch damit der Betrag von 400 DM im Monat in der Regel nicht erreicht wird.

Nun erhalten in der Bundesrepublik viele, die auf Sozialleistungen zur Besteuerung ihres Lebensunterhaltes angewiesen sind, mehr als eine dieser Leistungen. Abgesehen von dem in vieler Hinsicht fragwürdigen, unrationellen und unübersichtlichen Charakter des Gesamtsystems der sozialen Sicherung (soweit von einem „Gesamtsystems“ überhaupt zu sprechen ist) bleibt jedoch die Feststellung, daß die elementare soziale Grundsicherung für die Arbeiter und Angestellten — die gesetzliche Rentenversicherung — einen auskömmlichen Lebensabend für die Mehrheit der Arbeiter und Angestellten nicht gewährleistet Bö.

Zu guter Letzt:

Der Verteidigungsetat der Bundesrepublik, bei dem es immerhin um 13,8 Milliarden DM ging, wurde im Bundestag mit überwältigender Mehrheit angenommen. Die überwältigende Mehrheit bestand aus 17 Abgeordneten von 21, die sich an dieser Schlußabstimmung beteiligten.

21 von 496 Volksvertretern — 475 saßen vermutlich im Bundestagsrestaurant.

nachrichten

Die NACHRICHTEN erscheinen einmal im Monat
Herausgeber: Heinz Seeger, 799 Friedrichshafen,
Erlenweg 3/9
Telefon 36 38, Postcheckkonto Stuttgart 960 19
Redaktion: Gerd Siebert, 205 Hamburg 80,
Harnackring 31, Tel. 7 38 58 28
Für den Inhalt der Briefe
kann keine Verantwortung übernommen werden
Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt
besteht kein Ersatzanspruch
Druck: Max Kristeller, 2 Hamburg 50,
Winterstraße 9-11
Einzelpreis 0,75 DM; Halbjahres-Abonnement
4,50 DM plus 0,90 DM Zustellgebühr
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet